J. publ. G.
786
kh

J. publ. G.
786 kk

Stahl

54

<36628045680010

<36628045680010

Bayer. Staatsbibliothek S

Die deutſche Reichsverfaſſung

nach den Beſchlüſſen

der deutſchen Nationalverſammlung

und

nach dem Entwurf der drei königlichen Regierungen,

beleuchtet

von

Dr. Julius Stahl,

Geh. Juſtizrath und ordentl. Profeſſor der Rechte zu Berlin.

Geſchrieben im Juni 1849.

Berlin 1849.

Verlag von Wilhelm Hertz.

(Beſſerſche Buchhandlung.)

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Einleitung.

Die edle und wohlbegründete Sehnſucht des deutſchen Volkes nach nationaler Einheit, die im vorigen Jahre mit ſo ſtürmiſcher Macht hervorbrach, war zugleich im Innerſten durchdrungen von den Gedanken der revolutionären Freiheit. Nicht bloß die Macht und Größe der deutſchen Nation, ſondern noch weit mehr die Obergewalt des deutſchen Volkes über ſeine Fürſten, und die entgliederte Gleichheit und Ungebundenheit der Menſchen waren der Kern der Bewegung. Dieſer Geiſt ſpiegelte ſich in den Beſchlüſſen der Verſammlung zu Frankfurt. Daß dieſe von aufrichtiger Liebe für Deutſchlands Ruhm und Deutſchlands Wohl erfüllt war, darüber kann kein Zweifel obwalten. Auch fehlte nicht das Häuflein, das mehr oder minder am Rechte feſthielt und der Wahrheit Zeugniß gab und den Beſchlüſſen nur nothgedrungen und mit ſchwerem Herzen folgte. Aber das Werk der Verſammlung gehörte nothwendig der Macht, die ſie ins Daſein gerufen. In Folge deſſen nahm die geſetzlich berufene deutſche National-Verſammlung — von dem Vorparlamente und Fünfziger-Ausſchuß zu geſchweigen — von Anbeginn bis zu Ende den Regierungen gegenüber eine unrechtmäßige Stellung ein, von dem Momente des »kühnen Griffes« bis zu dem Momente, da die Verſammlung einſeitig und in unumſchränkter Machtvollkommenheit die Reichsverfaſſung beſchloß und verkündete, und den Kaiſer wählte und ihm die Krone anbot, und die Reichswahlen ausſchrieb und den Regierungen verbot, ihre Kammern zu vertagen oder aufzulöſen. Eben dieß iſt aber auch das Gepräge der Reichsverfaſſung ſelbſt. Man betrachtete ſich an beſtehende Rechte

und Autoritäten, an gegebene Zuſtände nicht für gebunden, und brachte an das Verfaſſungswerk nichts anderes heran, als die zwei allzeitfertigen Muſterformen, von denen man die politiſche Freiheit für unzertrennlich, ja mit denen man ſie für eins und dasſelbe hielt: die Muſterform conſtitutioneller Regierungsweiſe von England (oder vielmehr aus England abgezogener Theorie) und die Muſterform des Bundesſtaates von Nordamerika. Dieſe beiden ſchob man dann in einander, die letzte hauptſächlich nur für den demokratiſchen Charakter der Volksvertretung und die Bildung ihrer beiden Häuſer benutzend. So war die Grundanſchauung die: Deutſchland ſollte ein einfacher Staat werden mit einem König an der Spitze, beherrſcht durch ein Parlament, gleich England, die Häuſer des Parlaments ſtatt des engliſchen (ariſtokratiſchen) Ober- und Unterhauſes aus einem (demokratiſchen) Staaten- und Volkshauſe beſtehend. Dieſes einheitliche Parlament aber ſollte der ausſchließliche Sitz der Macht des neuen einigen Deutſchlands ſein, der Nachfolger der bisherigen vielen Regierungen, die Fürſten ihm unterworfen, der deutſche König ſein Werkzeug. Damit beginne die neue Aera des Vaterlandes. Auf dieſe Ineinanderfügung neuerer dürrer Verfaſſungsgerippe ſtrich man dann zuletzt noch den Firniß der alten Namen von »Kaiſer« und »Reich« und »Reichstag«, um durch ſie in der Phantaſie den Zauber der ſittlichen Tiefe der alten Inſtitutionen zu wirken, deren die neue Wirklichkeit ſo ſehr ledig war. Dagegen alles, was von einheimiſchen natürlichen Elementen im deutſchen Zuſtande noch vorhanden war, wurde völlig aufgehoben, oder erhielt höchſtens die Berückſichtigung eines im Verſchwinden begriffenen Momentes. So wurde die frühere Bundesverfaſſung, ſtatt verbeſſert oder doch zu Grunde gelegt, ſpurlos vernichtet. So wurden nicht die größeren Einzelſtaaten: Oeſterreich, Preußen, Bayern, Hannover in ihrer ganzen geſchichtlichen Ausbildung und Eigenthümlichkeit mit ihrem ganzen materiellen und geiſtigen Beſitzthum erhalten und benutzt, um aus ihnen ein einiges aber mannigfaltiges Reich zu bilden, ſondern alle dieſe Staaten behielten keine andere Bedeutung mehr als bloß die, eine Baſis für die Bildung einer oberen Kammer als Staatenhaus zu geben (wie man in Preußen die künftigen Provinzialverbände zu ähnlichem Zweck benutzen will). Der König von Preußen, an den man nach Nothwendigkeit der Dinge damals ſchon für das Kaiſer-

thum dachte, ſollte nicht als König von Preußen die Oberhaupts=würde über Deutſchland erhalten, ſondern aus einem König von Preußen der bloße abſtrakte conſtitutionelle König Deutſchlands werden, und das Heer Preußens mit allen ſeinen großen geſchichtlichen Traditionen und geſchichtlichen Banden an das Preußiſche Königshaus ſollte ſich umwandeln in die Regimenter No. n bis No. x der einen vollig gleichen unterſchiedloſen Reichsarmee. Das war die Anſchauung deutſcher Verfaſſung von dem Programm der Siebener und dem erſten Entwurf der Verfaſſungs=Commiſſion an bis zu der im April 1849 verkündeten Reichsverfaſſung. Dazwiſchen lagen einige Milderungen, die ſpäter wieder ausfielen; einige andere beſonders hinſichtlich des Heerweſens mußte man der wohlbegründeten Reaktion der größeren Staaten, vor allen Preußens, dauernd zugeſtehen. Dagegen aber endete ſie auch noch mit Steigerungen im Zugeſtändniß an die radikale Partei.

Dieſe Verfaſſung mit und ungeachtet der ihr anhaftenden Kaiſerkrone mußte der König von Preußen ablehnen, ſowohl nach der Art wie ſie geboten wurde, als nach dem was an ihr geboten wurde. In Folge der Weigerung, in eine andere Stellung gegen die Regierungen und in eine Abänderung ihrer Beſchlüſſe einzugehen, zerſtiebte die angeblich ſouveraine Verſammlung, ſie gab in dieſem ihrem binnen wenig Wochen vollendeten Auflöſungsproceß ein deutliches Bild deſſen, was aus Deutſchland geworden wäre, wenn man ihre Verfaſſung eingeführt und ſo die Elemente, die ſie beherrſchten, zu Elementen, die nunmehr Deutſchland beherrſchten, gemacht hätte. Der König von Preußen aber hielt ſich durch die Vereitelung des Einigungswerkes auf dieſem Wege nicht ſeiner Zuſage an die deutſche Nation entbunden. In Folge deſſen wurden die berliner Conferenzen gepflogen, und es erſchien der Entwurf der drei königlichen Regierungen für die künftige Verfaſſung des deutſchen Reiches und die Denkſchrift, welche ſich als die authentiſche Interpretation deſſelben ankündigt.

Das iſt die gegenwärtige Lage der Dinge, welche die hier dargebotene Schrift veranlaßte. Ihr Gegenſtand iſt es, zunächſt die von der National=Verſammlung verkündete Reichsverfaſſung und ſodann den Entwurf der Regierungen ſowohl an ſich als in ſeinem Verhältniß zu jener zu beleuchten, wie ſich von ſelbſt verſteht nicht in allen den einzelnen Beſtimmungen, die ihrer eigenen Würdigung

bedürfen, ſondern nur in ihrem großen Zuſammenhang, in ihrer Geſammtwirkung auf den Zuſtand des Vaterlandes.

Der Entwurf der Regierungen hat die entſchieden revolutionären Beſtandtheile der frankfurter Reichsverfaſſung beſeitigt, er hat andern wenigſtens die Schärfe genommen, er hat den einheimiſchen berechtigten Elementen vielfach ihre Stellung geſichert. Er iſt danach nicht eine Modifikation ſondern ein Gegenſatz gegen jene. Nach ſeiner Anlage aber hat er ſich großentheils in den Umriſſen der frankfurter Verfaſſung gehalten. Für vieles war man hiezu allerdings durch die früheren Zuſagen genöthigt. Für das andere hatte man freie Hand, um ſo mehr als die National-Verſammlung ſelbſt die Vereinbarung zurückgewieſen. Es konnte nicht fehlen, daß daraus auch eigenthümliche Inkonvenienzen ſich ergaben. Das Beſtreben der nachſtehenden Erörterungen wird es deshalb ſein, vorerſt die Unannehmbarkeit der frankfurter Beſchlüſſe darzuthun, ſodann zu unterſuchen, welcher Verbeſſerungen der Entwurf der Regierungen von ſeiner eigenen Anlage aus noch bedürftig und fähig ſein möchte, endlich aber auch die Gebrechen oder mindeſtens ſchweren Gefahren aufzuzeigen, welche der ganzen Grundlage des durch die Märzrevolution hervorgerufenen und bis zu gewiſſem Grade beſtimmten Unternehmens anhaften.

Das nämlich muß ich von vorn herein bekennen, von einer freudigen Hoffnung, daß durch dieſe oder irgend eine ähnliche Reichsverfaſſung Deutſchland eine glänzende Zukunft bereitet werde, war ich niemals und bin ich auch gegenwärtig nicht erfüllt. Ihr kann man ſich bei irgend richtiger Einſicht in die menſchlichen Dinge und bei der flüchtigſten Kenntniß der Geſchichte nicht hingeben.

Vor allem kann eine Verfaſſung nicht gemacht werden, in der Weiſe wie es hier unternommen wird. Der menſchliche Verſtand iſt wohl im Stande, einzelne Theile der Verfaſſung eines Staates, deren Bedürfniß unmittelbar erkannt iſt, deren Elemente gegeben ſind, deren Erfolg man vorher berechnen kann, in erſprießlicher Weiſe neu zu geſtalten. Allein für ein Volk einen völlig neuen öffentlichen Rechtszuſtand im Ganzen zu machen, wie es hier geſchieht, iſt ein Werk, das weit über das Maaß menſchlicher Kraft und Einſicht geht. Sind nicht alle Verfaſſungen ſolcher Art, die man ſeit 1789 theils conſtituirt, theils oktroyirt hat, jämmerlich zu Grunde gegangen? Auch die Verfaſſung der vereinigten Staaten

Nordamerikas iſt keine Widerlegung, ſondern eine Beſtätigung. Dort ſetzte man bloß den Congreß, der ſeit der Unabhängigkeitserklärung in Folge unmittelbarer praktiſcher Zwecke eine vorhandene thatſächliche Macht geworden, in die Lücke ein, welche durch den Ausfall der engliſchen Obergewalt entſtanden war, indem man ihm im Weſentlichen die Rechte der letztern beilegte, und man übertrug auf ihn nur die in Amerika überall und von jeher hergebrachten Formen der drei Faktoren: governor — council — und assemblee. Die Durchführung im Einzelnen war Sache der Wahl und Neuerfindung, der ganze Grundbau der Verfaſſung war von ſelbſt gegeben. Bei uns dagegen hat man alles, was an Verfaſſung für das geſammte Deutſchland beſtand und dazu noch die meiſten und wichtigſten Verfaſſungsverhältniſſe der einzelnen Staaten aufgehoben, um nun in völlig freier Ueberlegung auf ebengemachter Tafel eine Verfaſſung aufzuführen, für welche in der tauſendjährigen Geſchichte Deutſchlands keine verwandte Geſtaltung, kein Keim, keine Vorbereitung ſich findet.

Sodann iſt der Geiſt, der die Zeit beherrſcht, nicht der Art, daß er das rechte und heilſame Leben in die Verfaſſungsformen zu bringen verſpräche. Sind die Gedanken, welche die ganze jetzige Bewegung erfüllen, in Beziehung auf Staat, auf Religion und Kirche, auf Nationalwirthſchaft etwa andere als die von 1789, und was haben dieſe Frankreich, was haben ſie der menſchlichen Geſellſchaft für Frucht gebracht? Iſt das politiſche Syſtem der Mehrheit in der Paulskirche nicht die buchſtäbliche Abſchrift des politiſchen Syſtems der weiland Feuillants oder »der Freunde der Conſtitution«, und war jenes Syſtem im Stande ſich gegen die kräftigern lebendigern Triebfedern der Girondins und derer vom Berge zu ſichern oder ſich je in ihm ſelbſt zu realiſiren und der Nation eine nachhaltige Befriedigung zu gewähren? Die jetzige Linke iſt bewußt oder unbewußt geradezu eine Partei des Umſturzes, und die jetzige Rechte ſteht meiſt ſelbſt nicht auf den Fundamenten der geſellſchaftlichen Ordnung. Es wird kaum irgendwo einen Widerſpruch finden, wenn ich ſage, daß das politiſche Ideal der nachmärzlichen Conſervativen kein anderes iſt als die parlamentariſche Regierung, die Herabſetzung des Königs zum Willensvollſtrecker der Kammermajoritäten. Denn ſelbſt diejenigen unter ihnen, welche ſich als »monarchiſch conſtitutionell« bezeichnen, weil ſie ſo überſchwenglich

königlich ſind, das abſolute Veto zu wollen, fordern doch faſt alle eben ſo entſchieden, daß die Kammern mittelſt jährlicher Steuer- oder Budget-Verweigerung dem Könige Miniſter und Regierungsſyſtem vorſchreiben, und geben ſelbſt zu, daß es kaum zu einem ſuspenſiven Veto kommen dürfe, daß dieſes überhaupt nur »ein Schmuck«, nicht eine Macht der Krone ſein könne. Was aber iſt dies anders als die Republik unter dem Schein der Monarchie? Was es nun mit dieſer geprieſenen Herrſchaft parlamentariſcher Majoritäten für eine Bewandniß habe, das haben wir zum Ueberfluß zuletzt in der Nähe in Frankfurt und Berlin geſehen. Statt der engliſchen beiden Parteien, die gewiſſermaßen ſelbſt ohne alles Parlament die natürlichen Familien- und Geſchlechtsgenoſſenſchaften des Landes ſind, bilden ſich hier erſt in und für die Kammern Fractionen in den verſchiedenen Hotels der Stadt; ihr unterſcheidendes Kennzeichen iſt hauptſächlich das Maaß, wie viel man noch vom Königthum, von alten Zuſtänden, von Maaßregeln gegen die Anarchie ſtehen laſſen wolle, dann ſchlägt mitunter ein Incidentpunkt (Deutſche Frage, Polenfrage, Provinzialintereſſe) ein, und endlich iſt eine ſehr entſcheidende Sache die Meinungsverſchiedenheit über die Vertheilung der Portefeuilles nach dem Sturze des beſtehenden Miniſteriums. Danach zerſplittert ſich ein ſolches Parlament in unzählige Abtheilungen, mehr Cotterien als Parteien*), und es ſoll das eben die Sache des großen Staatsmannes ſein dieſe Fractionen zu verbinden, ſich die Miniſterkollegen nach ihrer Mitgift an Stimmen auszuwählen und ſich ein Syſtem zu bilden aus Sondirung der Parteien, das ſo viele derſelben zu einigen im Stande iſt, um glücklich die Majorität zu gewinnen. Der König aber kommt natürlich dabei nicht in Betracht, er darf als conſtitutioneller König keine eigene Meinung haben, weil das eine dem Volke unverantwortliche Meinung wäre, und auf die Re-

*) Höchſt lehrreich iſt hierüber der Bericht des Abgeordneten von Unruh: »Skizzen zu Preußens neueſter Geſchichte«, S. 44. Danach zerfiel die linke Seite der preußiſchen National-Verſammlung in ein Centrum (nicht zu verwechſeln mit dem rechten Centrum), das zwar linkes Centrum war, aber ſich einfach Centrum nannte, in das eigentliche linke Centrum, und die Linke (und wohl noch die äußerſte Linke?), und Herr v. Unruh bildete in jenem erſten Centrum den linken Pol, ſpäter in dieſem den rechten Pol. Die beiden Centren hatten keine deſtructiven Tendenzen, ſie wollten beide das Zweikammerſyſtem in der Art wie der Verfaſſungsentwurf der National-Verſammlung u. ſ. w. (!!!)

gierung nichts einwirken darf, das dem Volke nicht verantwortlich iſt, und wenn ein Land das Glück hätte, noch einen König von tieferem Sinn und Geiſt zu beſitzen, ſo hätte er in conſtitutioneller Gewiſſenhaftigkeit nur zuzuſehen, wie die parlamentariſchen Helden des Tages nach dem richtigen Calcul der Majoritäten alle Grundlagen des Thrones und der Geſellſchaft allmälig aushöhlten. Eine Regierung dieſer Art will man für das deutſche Reich, und das ſoll die große Zukunft ſein, die dem Vaterlande bereitet würde. Wie die Führer der Paulskirche tranſigirten, je nach der zufälligen Beſchaffenheit der andern Partei ihre beſten Ueberzeugungen daran handelten, um eine Verfaſſung zu Stande zu bringen, ſo müßte künftig immerdar tranſigirt und gehandelt werden, um eine Regierung zu Stande zu bringen. Nur bei Leibe keine einfache erhabene von Majoritäten unabhängige Autorität! nur ja keine Macht, die, auf der Höhe der Geſellſchaft und ihrer ſelbſt ſicher, die Bahn des an ſich Rechten und Nothwendigen verfolge und dem Volke ſeine heiligen Ordnungen ſeine wohlfahrtbedingenden Einrichtungen gegen Wahn und Zerſtörungswuth im Großen und gegen die Intriguen der Cotterien im Kleinen zu ſichern vermag! Ich bin ein Anhänger der conſtitutionellen Monarchie ſo gut als einer, im Sinne eines eingeſchränkten Königthums, im Sinne einer unverbrüchlichen öffentlichen Rechtsordnung und einer geregelten Verwaltung geſtützt durch die Volksvertretung, im Sinne eines wahrhaften Zuſammenwirkens des perſönlichen ſelbſtſtändigen Willens des Königs und des Volkswillens. Aber das, was die ehedem ſogenannte „liberale Partei“ unter conſtitutionellem Syſtem meint, dieſe Kammermajoritäten-Souverainität, iſt — abgeſehen von England, wo ſie aus andern Gründen und in anderer Weiſe beſteht — die unwahrſte und entartetſte Staatsform. Sie entleert den Staat aller ſeiner ſittlichen Fundamente und Bande, und macht ihn zum bloßen Mechanismus, an dem auch das Königthum nur eine ergänzende Schraube iſt, und ſie vertilgt ſelbſt den Gedanken der Autorität, indem derjenige, der die Autorität iſt, nicht herrſcht und regiert, und die da herrſchen und regieren, keine Autorität ſind.

Endlich iſt auch eine geſunde Volksvertretung von einer gegenwärtigen Verfaſſungsbildung am wenigſten zu erwarten, da die ſocialen Verhältniſſe ſchon an ſich im Schwanken ſind und in vielen Stücken erſt einer richtigen Löſung entgegenſehen, und da man über-

dieß im vorigen Jahre das, was noch an ihnen tüchtiges und gegliedertes übrig war, zerſtörte und Landesvertretung wie Gemeindeverfaſſung in die bloße Kopfzahl auflöſte, ſo daß man jetzt im günſtigſten Fall, und noch unter Anfeindung Seitens der öffentlichen Meinung, mit künſtlichen und immer ungenügenden Surrogaten ſich behelfen muß.

Der Gedanke der deutſchen Einheit iſt ein wahrer und erhebender, und wir ſind nicht der deutſchen Sache ſondern nur der revolutionären Sache gram. Nation und Nationalität ſind von Gott geſetzte Exiſtenzen und Ordnungen nicht minder als das Königthum. Das ſchließt aber fürs erſte nicht aus: daß eine Nation auch den Beruf haben kann, aus vielen ſelbſtſtändigen Stammſtaaten in ihrer geſchichtlichen Geſtalt als Gliedern erſt zuſammenzuſchließen zu einem höhern Ganzen, und wenn dieß, wie kaum zu verkennen, wirklich der Beruf der deutſchen Nation iſt, ſo wäre Herſtellung eines einfachen oder beinahe einfachen Staates nicht Erfüllung ſondern Verletzung des ihr geſetzten Zieles. Man ſehnt ſich jetzt in Frankreich vielfach nach einem Föderativſtaat, wo doch die Elemente deſſelben gar nicht gegeben ſind, und wir ſollten dieſe Elemente zerſtören ſtatt benutzen! Fürs andre aber, wenn die Einheit und Nationalität unbeſtreitbar eine ſo hohe Aufgabe iſt, ſo kann ſie es doch nur ſein um des ſittlichen Inhalts der Nationalität willen. Nur das kann deswegen die rechte Einigung Deutſchlands ſein, durch welche die ächten und ruhmvollen Charakterzüge deutſcher Nation in ihren Einrichtungen und ihrem öffentlichen Leben erhalten bleiben, ja mit noch größerer Macht heraustreten. Ein ſolcher Zug iſt unter andern die Heilighaltung und der Schutz erworbener Rechte, dieſes Palladium des alten ehrwürdigen Deutſchen Reiches. Ein ſolcher Zug ſind die gegliederten Verhältniſſe in der ſocialen Ordnung, ein ſolcher Zug die Selbſtſtändigkeit der kleineren Kreiſe gegenüber einer falſchen Centraliſation von der Ortsgemeinde aufwärts bis zu den Stammſtaaten unter dem Deutſchen Reich, ein ſolcher Zug die reinen und innigen Bande perſönlicher Treue zwiſchen Fürſten und Völkern, ein ſolcher Zug vor allem die religiöſe Tiefe, die Bewahrung des chriſtlichen Glaubens als Grundlage und Mittelpunkt auch für das öffentliche Leben und die öffentlichen Einrichtungen, kraft deſſen allein die Deutſche Nation in ihren höchſten Zeiten an der Spitze der Völker Europas ſtand, in den Zeiten des mittelalterlichen Kaiſerthums und

in der Epoche der Reformation. Sind nun aber bei dem jetzigen deutſchen Einigungswerk dieſe tiefſten Züge deutſcher Nationalität gepflegt und geſteigert, iſt es eine Einigung durch ſie und für ſie? iſt es nicht vielmehr eine Einigung in ihrer Aufhebung? Iſt das ganze Verfaſſungswerk nicht vielmehr durchaus nur auf die gegenwärtigen kosmopolitiſchen Ideale — die Formen parlamentariſcher Regierung und die Errungenſchaften der Preß-, Klubbs- und Petitionsfreiheit — gerichtet ohne irgend einen andern Gehalt? Merkwürdigerweiſe hat der Mann, der vor andern ein Vorkämpfer der deutſchen Einheit war, als ihren erſten und wichtigſten Bauſtein den Deutſchkatholicismus begrüßt, alſo die Entchriſtlichung des deutſchen Volkes und in nothwendigem Zuſammenhang damit die Verarmung an den tiefen contemplativen Gedanken, durch die gerade das deutſche Volk alle andern überragt. Merkwürdigerweiſe hat die Conſtituante, in welcher die Führer der frühern Germaniſtenverſammlungen einen weſentlichen Einfluß übten, alles was noch germaniſch in unſerm Rechtszuſtande iſt, ausgerottet: die Standesverhältniſſe, die Schranken für Theilbarkeit des Eigenthums, die Stamm-, Lehen- und Fideicommißgüter, die geſchloſſenen Heimaths- und Bürgerrechtsverhältniſſe, die Uebertragung öffentlicher Funktionen, namentlich der Polizeigewalt an große Landbeſitzer, und ähnliches. Selbſt aber an kriegeriſcher Macht und imponirendem Anſehen gegen andere Völker möchte die neue Reichsverfaſſung mit ihrem, wenn auch gemilderten Petitions- und Aſſociationsrecht des Militärs, ja gar ſeiner vierfachen Beeidigung kaum das gewähren, was Deutſchland im Jahre 1840 bereits beſaß.

Trotz dieſer Ungunſt der Zeit nach ihren Regungen und Forderungen und nach den Weiſen, die ſie vorzeichnet, dürfen dennoch die Regierungen und namentlich die Preußiſche die Hand nicht abziehen von dem Werke der Verfaſſung und der Einigung Deutſchlands. Es muß der aufgegebene Bundestag erſetzt werden, es muß die Zuſage der Umwandlung aus Staatenbund in Bundesſtaat erfüllt werden, es muß Deutſchland die ihm gebührende Weltſtellung gegeben werden, und wie auch alles andre, was man heiſcht und anſtrebt, trübe und irrig durcheinander wogen mag, eine einige Obergewalt in Deutſchland iſt ein alter Beſitz und ein altes Recht Deutſcher Nation, um das ſie durch fremde Eroberung und einheimiſchen Abfall und noch im Jahre 1815 durch eine ſelbſtſüchtige Partikular-

Politik gebracht worden iſt. Daß die Gewährung alles deſſen wieder in den rechtmäßigen Händen der Regierungen liegt, iſt eine überaus glückliche Wendung der Dinge ſowohl für die Sache als für ſie ſelbſt; aber ſie dürfen auch in dem entſcheidenden Augenblicke der nationalen Aufgabe nicht fehlen. Es wäre ein ſchlimmer Dienſt für die Einigung Deutſchlands, wollte man ſie durch Opfer der monarchiſchen Grundlagen bewirken, ſie hätte dann nicht Beſtand, und wäre ſo ſelbſt das Opfer vergeblich gebracht. Es wäre aber auch ein ſchlimmer Dienſt für die Monarchie, wollte man für ihre Erhaltung auf die Einigung Deutſchlands verzichten, man griffe damit an ihre Wurzeln in der nationalen Geſinnung. Auch kann man nicht, wie es von achtbarer Seite ausgeſprochen worden iſt, mit der Verfaſſung zuwarten, bis vorerſt die Revolution gänzlich niedergeſchlagen iſt; denn die Revolution ſchlägt man nicht, wie den äußern Feind, durch die bloße Gewalt der Waffen nieder, ſondern nur durch gleichzeitige Herſtellung eines geſunden Rechtszuſtandes. Begründung einer einheitlichen Verfaſſung für Deutſchland iſt darum eine unabweisbare Anforderung. Aber eine große und glückliche Zukunft des Vaterlandes muß noch ganz anders woher ihren Urſprung nehmen als von dieſer mühſam die widerſtrebendſten Elemente einigenden, gegen die verderblichſten Beſtrebungen ſich erwehrenden Verfaſſung. Sie erfordert zunächſt eine thatkräftige, ihres hohen obrigkeitlichen Berufs bewußte Verwaltung: Disciplin des Richterſtandes und der Beamten, Handhabung der Gerechtigkeit in Wort und That gegen die Frevel, welche der Zeitgeiſt nicht bei ihrem Namen nennen laſſen will, ja wohl mit dem Schimmer des Ruhms überkleidet. Dann aber und hauptſächlich kann ſie nur ausgehen von innern geiſtigen Mächten. Ich hoffe ſie von der gewaltigen Mahnung an die Fürſten, daß ſie die Obrigkeit von Gottes Gnaden ſind — nicht dienſtbar der öffentlichen Meinung, aber noch weniger an die Leerheit des alten Hoflebens oder an Liebhabereien oder vollends niedrige Leidenſchaften, ſondern an heilige Pflichten gewieſen, und aufgefordert, der Inſtitution des Thrones wieder die Ehrfurcht der Völker zu gewinnen, wenn ſie nicht gefahren wollen daß er unter ihnen zuſammenbricht. Ich hoffe ſie von dem deutſchen Heere, das außer jenem ſchwarzen Wetterwinkel Deutſchlands, aus welchem von Anbeginn aller Gräuel der Revolution an unſrem Horizonte heraufſtieg, überall, ganz beſonders aber in Preußen, den

alten Ruhm der Treue und der Ehre und der kriegeriſchen Zucht bewährt hat. Ich hoffe ſie von dem Kernvolke in vielen unſerer Provinzen, das nicht berührt von der aufgeblähten Weisheit heutiger Staatslehre in Einfalt an dem alten Wahlſpruch: »mit Gott für König und Vaterland« feſthält, entgegen dem revolutionären Umſturz wie dem conſtitutionellen Mechanismus. Ich hoffe ſie von einer großen Reaktion in der Volksgeſinnung für Wiederaufrichtung der chriſtlichen Grundlagen des Staates und des Bandes zwiſchen Staat und Kirche, wenn auch in veränderter Geſtalt, einer Reaktion, die gerade aus der Beſtrebung, den chriſtlichen Glauben aus dem öffentlichen Leben der Nation, aus Staat und Volkserziehung gänzlich zu vertilgen, und aus dem Sieg, den dieſe Beſtrebung bereits in den Verfaſſungen errungen hat, hervorgehen wird, ähnlich wie die Herabdrückung des Königthums im vergangenen Jahr nur dazu diente, es in der Volksgeſinnung lebendiger wieder zu begründen. Ich hoffe ſie vor allem von der göttlichen Fürſorge, die bis jetzt in dieſen ſchweren Zeiten ſo ſichtbar über unſerm Vaterlande gewaltet, und die überall die Gegner der heiligen Ordnungen der Geſellſchaft mit Blindheit geſchlagen, ſo daß gerade dasjenige, was ſie unternahmen, ſie zu vernichten, vielmehr dazu ausſchlug, ſie wieder herzuſtellen und zu befeſtigen.

Das ſind die großen geiſtigen Mächte und Strömungen, von denen allein die Wiedergeburt Deutſchlands ausgehen kann. Sie liegen über menſchlicher Kraft und Berechnung. Die Aufgabe des Verfaſſungswerkes aber iſt es, in Anbahnung eines feſten gemeinſamen Rechtszuſtandes ein unmittelbar dringendes Bedürfniß zu befriedigen, und ihnen wenigſtens nicht hindernd entgegenzutreten.

Erstes Kapitel.

Der Umfang der Reichsgewalt.

Der Zug, der zuerst als ein tiefes Gebrechen an der Reichsverfaſſung, wie die deutſche Nationalverſammlung ſie beſchloſſen hat, entgegentritt, iſt die ungeheure Ueberſpannung der Central- oder Reichsgewalt gegenüber den Einzelſtaaten. Hiegegen war bereits die Collektivnote der 28 Regierungen vom 23. Februar gerichtet, doch waren ihre Verbeſſerungsvorſchläge ſchon ſelbſt nicht tiefgreifend und wurden auch nur theilweiſe berückſichtigt. Man hat, um einen Bundesſtaat zu begründen, als deſſen Muſter allein Nordamerika daſtand, der Reichsgewalt zunächſt die Rechte beigelegt, die in Nordamerika der Congreß hat: die ausſchließliche Militär- und Kriegsgewalt, die ausſchließliche Vertretung nach außen, die ausſchließliche Gewalt über Handel, Zoll, Münze, Poſt u. ſ. w., die Garantie gewiſſer Grundrechte. Allein man iſt bei dem Vorbild Nordamerikas nicht ſtehen geblieben, ſondern weit über daſſelbe hinausgegangen. Man hat außerdem noch der Reichsgewalt die wichtigſten und tiefgreifendſten Rechte hinzugefügt: die vollſtändige Geſetzgebung über bürgerliches und peinliches Recht und gerichtliches Verfahren, die Geſetzgebung über die Preſſe, über die Anwendung der bewaffneten Macht gegen Störung der Ordnung, über das Heimathrecht, über Geſundheitspolizei. Dazu enthalten die Grundrechte bereits alle Hauptzüge der Schuleinrichtung, Gemeindeverfaſſung, Juſtizorganiſation und ähnliches als Reichsgeſetzgebung. Alles das ſteht in Nordamerika den Einzelſtaaten zu ohne Einwilligung des Congreſſes.

Ueberdieß iſt für viele jener Gegenſtände nicht bloß die oberſte Geſetzgebung und Ueberwachung, ſondern die unmittelbare »Anordnung und Verfügung«, d. i. alſo die Adminiſtration und Exekution ſelbſt der Reichsgewalt zugetheilt. Das zuſammen aber iſt im Weſentlichen nicht mehr und nicht weniger als eben die geſammte Staatsgewalt. Was bliebe dann noch den Einzelſtaaten übrig? Bei dieſen Attributionen der Reichsgewalt würde Deutſchland nicht ein Bundesſtaat, ſondern ein einfacher Staat. Aber ſelbſt das Wenige, was den Einzelſtaaten noch übrig gelaſſen iſt, ja ſogar ihr Fortbeſtand als Staaten iſt ihnen nicht einmal für die Zukunft geſichert. Denn wenn auch §. 5 erklärt iſt, daß »die einzelnen deutſchen Staaten ihre Selbſtſtändigkeit behalten, ſo weit dieſelbe nicht durch die Reichsverfaſſung beſchränkt iſt,« und daß ſie »alle ſtaatlichen Hoheiten und Rechte haben, ſo weit dieſe nicht der Reichsgewalt übertragen ſind,« ſo iſt doch in jedem Augenblick die Möglichkeit gegeben, ihre Selbſtſtändigkeit noch weiter einzuſchränken, ihre Hoheiten noch mehr zu übertragen, ja ſie ſelbſt geradezu aufzuheben. Denn fürs erſte unterliegt auch die Fortbildung und Abänderung der Reichsverfaſſung nicht wie in Nordamerika eigenthümlich bundesſtaatlichen, d. i. die unantaſtbare Selbſtſtändigkeit der Einzelſtaaten vorausſetzenden Bedingungen, ſondern nur den Bedingungen wie in einem einfachen Staate, ſie kann mit zwei Drittel Stimmen eines jeden Hauſes abgeändert werden, wie das eben ſo in der Verfaſſung Bayerns, Sachſens u. ſ. w. von jeher beſtimmt iſt, was doch nicht Bundesſtaaten, ſondern einfache Staaten ſind. Fürs andere beſteht nach dem oberſten Princip der Verfaſſung (§. 1) das deutſche Reich nicht aus den deutſchen Staaten, wie in Nordamerika aus den »vereinigten Staaten«, in der Schweiz aus den »ſouveränen Kantonen«, ſondern nur aus dem »Gebiete des bisherigen deutſchen Bundes«. Was ſtünde alſo im Wege, daß in Zukunft die Centralgewalt noch den Reſt von Befugniſſen, die ſie den einzelnen Staaten gelaſſen (z. B. die untergeordnete Adminiſtration), völlig an ſich riſſe, ja dieſe Staaten überhaupt oder einzelne derſelben aufhöbe? Sie kann z. B. völlig legal durch zwei Drittel Stimmen in Abänderung des §. 5 beſchließen, daß es in Zukunft keinen Staat Preußen mehr geben ſoll, ſondern nur einen Staat Brandenburg, Pommern, Weſtphalen. (In Nordamerika iſt eine Aufhebung der Einzelſtaaten oder irgend eines Staates ſchon

dadurch nicht möglich, daß die Union eine Vereinigung dieſer beſtimmten Staaten, nicht ein Reich aus einem beſtimmten Gebiete beſtehend iſt. Dann aber ſteht dort die Abänderung der Unionsverfaſſung unter folgenden Erforderniſſen: Es bedarf ſchon für die Genehmigung des hierauf gerichteten Vorſchlags der zwei Drittel in jedem Hauſe. Nach dieſem muß erſt eine beſondere Verſammlung für die Ausarbeitung des Entwurfs gewählt werden, und der Beſchluß dieſer Verſammlung bedarf erſt wieder entweder drei Viertel Stimmen in jedem Hauſe des Congreſſes oder der Zuſtimmung drei Viertel der Staaten. Ueber dem allem kann die Befugniß eines jeden Staates, zwei Mitglieder ins Staatenhaus zu ſenden, ſohin auch immerdar als Staat fortzubeſtehen, abſolut gar nicht aufgehoben werden).

Das iſt der Umfang der Reichsgewalt nach den Beſchlüſſen der Nationalverſammlung. Wie verhält ſich nun dazu der Entwurf der drei Regierungen? Außer der ſchonenden Beſtimmung, daß die Landesregierungen bei dem nothwendigen Verzicht auf ihre bisherige diplomatiſche Vertretung doch nichtſtändige Agenten für einzelne abgegränzte Angelegenheiten ſchicken dürfen, ſind es vier Punkte, in welchen er die Centraliſation grundſätzlich ermäßigt: Die Art der Wirkſamkeit der Reichsgewalt — das Heerweſen — die Finanzen — die Abänderung der Verfaſſung.

In Beziehung auf die Art der Wirkſamkeit der Reichsgewalt iſt das Recht der eigenen unmittelbaren »Anordnung, Verfügung, Vollzugsverordnung«, welches die Frankfurter Beſchlüſſe derſelben bei einer Reihe von Gegenſtänden beilegen — nämlich für den Schiffahrts- und Flößereibetrieb, für Erhaltung und Verbeſſerung der Schiffbarkeit der Flüſſe, für Anlage neuer Landſtraßen und Kanäle, für Poſtweſen, für Erhebung und Verwaltung der Zölle — in dem Entwurf derſelben nicht beigelegen, ſohin ihr grundſätzlich die Adminiſtration entzogen, und nur das Recht der Geſetzgebung und Oberaufſicht zugeſtanden, letzteres nach der authentiſchen Interpretation der Denkſchrift noch mit der ausdrücklichen Einſchränkung auf das Recht der Kenntnißnahme durch Commiſſäre und Entgegennahme von Beſchwerden, ſohin ohne Verpflichtung der Landesregierung zu fortwährender Berichterſtattung oder vorheriger Anfrage vor ihren Verfügungen.

In Beziehung auf das Heer finden ſich drei abweichende

Beſtimmungen: 1. nach den Frankfurter Beſchlüſſen ſteht der Reichsgewalt die „Geſetzgebung und die Organiſation," nach dem Entwurf der Regierungen nur die „allgemeine Geſetzgebung zu; 2. nach den Frankfurter Beſchlüſſen iſt die Verfügung der Reichsgewalt über die bewaffnete Macht der Staaten unbegrenzt, nach dem Entwurf der Regierungen beſchränkt ſie ſich auf den Krieg und die Fälle nothwendiger Sicherheitsmaßregeln im Frieden; 3. nach den Frankfurter Beſchlüſſen iſt in den Fahneneid, alſo den Eid aller Soldaten, die Verpflichtung zur Treue gegen das Reichsoberhaupt und die Reichsverfaſſung an erſter Stelle aufzunehmen, nach dem Entwurf der Regierungen leiſten dieſen Eid nur die von der Reichsgewalt (alſo auch erſt für den Moment des Reichsdienſtes) beſtellten Generale und Commandanten. Erſt durch dieſe Beſtimmungen (die auch ſchon die Collectivnote, aber ohne Erfolg, vorſchlug) iſt der Charakter eines Landesheeres wirklich erhalten, und ohne daß dadurch die Einheit des Reichsheeres, wo es gilt, entbehrt wird. Insbeſondere aber iſt die Einſchränkung des Reichseides zu loben. Der Verfaſſungseid des Militärs iſt an ſich und überall widernatürlich und von den übelſten Folgen. Er macht das Militär, deſſen ganzes Weſen auf dem Gehorſam beruht, zum überlegenden Körper, begründet einen Zwieſpalt der Verpflichtung und provocirt zu Widerſetzung und Meuterei. Er iſt eine Erfindung der Revolution und iſt immer nur ein Mittel für die Revolution geweſen. Es iſt zu hoffen, daß er auch für die Einzelſtaaten, namentlich für Preußen beſeitigt wird. Vollends aber ein ſolch vervielfachter Eid der Truppen gegen Landesherrn und Landesverfaſſung und Kaiſer und Reichsverfaſſung, der ſie in die Lage ſetzt, zwiſchen vier Herren ſich zu entſcheiden, iſt entweder die unerträglichſte Gewiſſenspein, oder Löſung alles Gehorſams und Herabwürdigung des Eides. Uebrigens wurden auch im ehemaligen Deutſchen Reich die Truppen erſt im Momente, in welchem ſie für daſſelbe verwendet wurden, in Eid gegen Kaiſer und Reich (natürlich nicht auch die Reichsverfaſſung) genommen.

In Beziehung auf die Finanzen verweiſen die Frankfurter Beſchlüſſe die Reichsgewalt für die Beſtreitung ihrer Ausgaben zunächſt auf ihren Antheil an den Zöllen und gemeinſamen Produktions- und Verbrauchsſteuern, der vorweg zu nehmen iſt, dann erſt, wenn das nicht ausreicht, an Matrikularbeiträge, endlich außeror-

dentlicher Weiſe an unmittelbare Reichsſteuern. Der Entwurf der Regierungen verweiſt ſie einzig und allein an Matrikularbeiträge. Danach bildet ſich alle Reichsrevenue aus Bezügen von den einzelnen Staaten als ſolchen, und iſt auch auf dieſem Gebiete die ſelbſtſtändige unterſchiedene Exiſtenz der Staaten geſichert und die ſtörende Einwirkung einer zweiten, höheren Finanzgewalt in den innern Staatshaushalt vermieden. Die Reichsbedürfniſſe aber werden auch auf dieſem Wege ſicher gewährt werden, wenn anders eine kräftige achtunggebietende Reichsgewalt beſteht. Eine ſehr bedeutende Folge dieſer Abänderung aber iſt die für das Budget des Reichs. Die Deutſche Volksvertretung, welche nach den Frankfurter Beſchlüſſen auch ein bedeutendes Einnahmebudget zu beſchließen hätte, iſt hiernach blos auf das Ausgabebudget beſchränkt. Denn die Matrikularbeiträge ſind nicht Sache beſonderer Berathung und Beſchlußfaſſung, ſondern in dem beſtimmten ein für allemal feſtgeſetzten Verhältniß die nothwendige Folge der beſchloſſenen Ausgabe. Dadurch iſt freilich jener geprieſene Weg, mittelſt der Steuerverweigerung der Regierung Maaßregeln und Miniſter aufzudringen, ſehr erſchwert. Es können die Kammern nicht mehr der Regierung zugleich die Einnahmequellen abſchneiden und die Gehäſſigkeit, daß nun die nothwendigen Ausgaben wegfallen, aufbürden. Das wird von vielen als ein Nachtheil betrachtet werden, es iſt aber gerade das wahre und gerechte Verhältniß, und darum ein Vorzug. Es wird dazu beitragen, das falſche conſtitutionelle Syſtem in das wahre umzuwandeln.

In Beziehung auf den Schutz der einzelnen Staaten gegen künftige Einſchränkung oder Aufhebung iſt zwar auch in dem Entwurf der Regierungen keine unmittelbare und abſolute Gewähr gegeben. Allein es beſteht doch mittelbar an der größeren Erſchwerung der Abänderung der Verfaſſung und hauptſächlich an dem abſoluten Veto des Reichsvorſtandes und des Fürſten-Collegiums eine hinreichende Gewähr, wenigſtens für die größeren Staaten.

In dieſen Punkten hat der Entwurf der drei Regierungen das richtige Verhältniß hergeſtellt. Außerdem erhält er noch indirekte einige Minderungen der Centraliſation durch Einſchränkung der Grundrechte. In allem andern hat er es bei dem Umfang der Reichsgewalt gelaſſen, wie die Frankfurter Beſchlüſſe ihn feſtſetzen, und darum bedürfte er ſelbſt hierin noch der Ermäßigung.

Es iſt nun eine Anſicht, welche den Umfang der deutſchen Centralgewalt auf das Vorbild Nordamerikas als maaßgebend für jeden Bundesſtaat beſchränken und danach alle die Gegenſtände, die dort dem Congreß nicht unterliegen, wie wir ſie am Eingang des Kapitels aufgezählt, auch der deutſchen Reichsgewalt entziehen will. Dieſer Anſicht kann ich das Wort nicht reden. Ich muß die Nachahmung Nordamerikas, wie in allen Stücken, ſo auch hierin, ablehnen. Die Verhältniſſe ſind durchaus andere, und darum abweichende Einrichtung nothwendig nach beiden Seiten hin. Es iſt in Nordamerika die Centraliſation in Beziehung auf die Militärgewalt noch höher geſteigert als ſelbſt nach den Frankfurter Beſchlüſſen *), indem es dort gar kein Heer (army wohl zu unterſcheiden von militia) der einzelnen Staaten, ja gar nicht eigentliche Contingente, ſondern bloß ein einfaches amerikaniſches Heer giebt, eben ſo wie nur eine Flotte. Das iſt dort ganz natürlich; denn von dem Zeitpunkt an, da die amerikaniſchen Colonien Staaten wurden, alſo zuerſt ein Heer im eigentlichen Sinne erhielten, war dieſes nur für die eine amerikaniſche Sache — die Losreißung von England — beſtimmt, und es iſt ſeitdem, wie ihre ganze politiſche Geſchichte und völkerrechtliche Stellung, ununterſchieden Eines geblieben. So ſind alle Thaten des Heeres, die Schlachten, die Unglücksfälle, die Siege nicht penſylvaniſch oder newyorkiſch, ſondern nur amerikaniſch, die Truppen haben ſich dort nie anders geſchlagen, denn als rein amerikaniſche Truppen unter rein amerikaniſchen Führern — Waſhingtons ganze Stellung und Laufbahn war nicht virginiſch, ſondern nur amerikaniſch — und für Zwecke der Union, in völligem Gegenſatz gegen Deutſchland, wo jedes größere Heer — das öſterreichiſche, preußiſche, bayerſche u. ſ. w. — ſeine eigene Geſchichte, ſeine eigenen großen Thaten, ſeine eigenen Helden, ſeine eigenen begeiſternden Traditionen hat. Eben ſo iſt in Amerika die Centraliſation in Hinſicht auf die Finanzen höher geſteigert, da der Congreß ſelbſt und regelmäßig Steuern, Zölle und Waarenabgaben auflegt, Geld ſchlägt u. ſ. w., und das auch entſpricht den dortigen Verhältniſſen,

*) Bloß der erſte Entwurf der Verfaſſungs-Commiſſion der deutſchen Nationalverſammlung hat ſich genau an das nordamerikaniſche Muſter gehalten, danach die Uniformität für die ganze Reichsarmee vorgeſchrieben und den deutſchen Fürſten die Ernennung der Offiziere entzogen.

indem dort auf der einen Seite die Ausgaben der Union — ſchon um der einheitlichen Armee und Flotte willen — größer ſind, und auf der andern Seite auf die Matrikularbeiträge von Anfang an weniger gerechnet werden konnte. Hat doch gerade die Unluſt der Einzelſtaaten, ihre Beiträge ſelbſt für ſtreng übernommene Verbindlichkeiten (z. B. den rückſtändigen Sold des Heeres) zu entrichten, die gleich mit Beendigung des Unabhängigkeits-Krieges eintrat und namentlich Waſhington in ſo große Verlegenheit ſetzte, vorzugsweiſe dazu geführt, eine ſtarke Centralgewalt zu gründen! Wie nun in allen dieſen Stücken für Deutſchland ein ſolcher Grad der Centraliſation nicht beſtehen darf und in dem Entwurf der Regierungen mit Recht vermieden worden iſt, ſo bedarf es dagegen bei uns für viele Gegenſtände der Einheit und darum der Centraliſation, die dort rein den einzelnen Staaten überlaſſen ſind. Dort nämlich erſtreckt ſich die Einigung außer dem Schutz gegen Unterdrückung durch die Staatsgewalt (was ja die Seele aller neuen Staatsweisheit iſt) nur auf die materiellen Intereſſen und zwar diejenigen, die eben nur in ſo großer Gemeinſchaft und Gegenſeitigkeit vortheilhaft realiſirt werden: Handel, Münze, Maaß und Gewicht, Zoll, Poſt, Erfindungspatente, Vidimation der Urkunden u. ſ. w. Das beruht auf dem innerſten Charakter des dortigen Zuſtandes, daß die Amerikaner keine Nationalität haben und der Zweck ihrer Staatsverbindung, namentlich der Union, vorzugsweiſe nur die Aſſekuranz des Wohlſtandes iſt. Dagegen in Deutſchland beſteht ein tiefes Bedürfniß, Nation zu ſein, und darum für die Inſtitute, in denen die ſittliche Geſinnung und rechtliche Lebenswürdigung der Nation ſich kund geben, eine Gemeinſchaft zu haben. Das gilt ganz beſonders für viele Inſtitute des Strafrechts, des bürgerlichen Rechts. Solche Inſtitute ſind daher mit Recht in den Umkreis der Reichsgewalt gezogen. Allein daraus rechtfertigt ſich doch noch keinesweges, daß bei ihnen ſtatt gewiſſer gemeinſamer Grundlagen die ganze Geſetzgebung eine gemeinſame ſein ſoll, und noch weniger, daß andere Inſtitute gleichfalls in jenen Umkreis gezogen ſind, bei welchen ein ſolcher Ausdruck nationaler Geſinnung gar nicht beſteht (z. B. die Geſundheitspolizei), oder bei welchen eine verſchiedene Geſinnung, je nach Stamm, Land, Confeſſion, unter den gegebenen Verhältniſſen anerkannt werden muß (z. B. Verhältniß von Schule und Kirche).

Die Abänderungen für Ermäßigung der Centraliſation, die auch

noch an dem Entwurf der Regierungen eintreten dürften, wären darum hauptſächlich folgende: Es dürften nicht allgemeine deutſche Geſetzbücher über Strafrecht, bürgerliches Recht und peinliches Verfahren als »Obliegenheit« (§. 61) der Reichsgewalt aufgeſtellt, ſondern ihr nur die »Zuſtändigkeit« von Geſetzen über dieſe Gegenſtände vorbehalten werden, mit Ausnahme des Handels- und Wechſelrechts, für welche Gleichförmigkeit ein Bedürfniß iſt. Es wäre die Geſetzgebung über das Heimathsrecht (wofür es die Denkſchrift ſchon andeutet) und die Gewerbe füglich den Einzelſtaaten zu überlaſſen, jedenfalls für Reichsgeſetze darüber nach dem Vorgang des frühern Bundesrechts eine größere Stimmenzahl als Erforderniß aufzuſtellen. Es wäre die Reichsgeſetzgebung über Geſundheitspolizei (ſo wie in der Schweiz) auf den Fall allgemeiner anſteckender Krankheiten zu beſchränken. Es wäre insbeſondere ein großer Theil der Beſtimmungen, welche die Grundrechte auch jetzt noch enthalten, z. B. Befugniß Privatunterricht zu ertheilen, und dgl., gar nicht von Reichs wegen feſtzuſetzen. Es wäre in vielen Punkten, z. B. über die Preſſe (§. 141), über Anwendung der bewaffneten Macht gegen Störungen der öffentlichen Ordnung (§. 54), über Ausnahmen vom Briefgeheimniß (§. 140), über Modifikationen der Habeas-Corpus-Beſtimmungen für das Militär (§. 136), die Reichsgeſetzgebung nur ſubſidiariſch auszuſprechen, ſtatt daß ſie jetzt allein und unmittelbar angekündigt iſt, was die Folge hat, daß den ſchweren Uebeln, welche hier durch Ertheilung von Freiheiten und Unverletzlichkeiten ohne Gewähr gegen ihren Mißbrauch entſtanden ſind, nicht einmal einſtweilen in den einzelnen Staaten von der Regierung mit Zuſtimmung ihrer Kammern geſteuert werden kann, wenigſtens dieß ſtarken Widerſpruch finden würde, wenn ſich etwa die verheißene Reichsgeſetzgebung verzögert oder bei Diſſens der Gewalten zerſchlägt. — Auch nach dieſen Ermäßigungen beſtände in Deutſchland Einheit und Centraliſation in einem Grade, wie ſie, alles gegen einander verglichen, kein anderer Bundesſtaat aufweiſen könnte.

Wozu die Einheitlichkeit über alles Maaß treiben? Hat ſie doch alſo durch die ganze Geſchichte Deutſchlands nicht beſtanden! Bei dem letzten Bürgerkrieg in der Schweiz war es bekanntlich die Tendenz der radikalen Partei, die einheitliche Centralgewalt übermächtig zu machen über die Sonderſtellung der Cantone. Nun dieſe Partei hat geſiegt, und hat in dieſer Tendenz die neue Bundes-

verfaſſung von 1848 gegeben. Dennoch iſt in dieſer Bundesverfaſſung an Centraliſation das Muſter des nordamerikaniſchen Bundesſtaates nirgend überſchritten und in manchen Stücken nicht erreicht. Sollte nicht unbeſchadet der mit Recht geforderten höheren Einigung Deutſchlands auch das, was gerade der weltgeſchichtliche Charakter und Beruf Deutſchlands iſt, erhalten werden: die vielen Sitze ſelbſtſtändigen Lebens und mannigfacher Bildung, die es an ſeinen Stammſtaaten beſitzt? Wohl giebt es in Deutſchland kleinere Staaten, deren Fortbeſtand als Staaten unnatürlich iſt, die keine andere Beſtimmung zu haben ſcheinen, als Spielhäuſer zu halten, den aufrühreriſchen Vereinen als Zuflucht zu dienen und der Bevölkerung das Gefühl einer großen nationalen Angehörigkeit zu verkümmern. Aber die Hauptſtaaten Deutſchlands haben eine tiefe Baſis ſtaatlicher Exiſtenz, haben eine Geſchichte und eine Realität, ſind wirklich lebendige Glieder an dem Leibe Deutſcher Nation, und ſie tödten heißt nicht dieſen Leib erbauen und kräftigen ſondern ihn verſtümmeln. Mit der völligen Centraliſation unter einer Gewalt geht aber auch, was noch ſchlimmer iſt, die abſolute Gleichförmigkeit Hand in Hand. Es iſt nach den Frankfurter Beſchlüſſen den deutſchen Gegenden vom Lech bis zur Eider eine Einerleiheit der Rechtsverhältniſſe und der Einrichtungen aufgenöthigt, wie ſie ſelbſt in einem einfachen Staat getadelt werden müßte. Glaubt man, daß die deutſchen Stämme dieſe Verwiſchung aller ihrer bisherigen Eigenthümlichkeit, dieſe Einzwängung unter ein allgemeines Schema ertragen würden?

Zweites Kapitel.

Der Reichstag.

Ein deutſches Parlament — d. i. eine einheitliche Vertretung des geſammten deutſchen Volkes — habe ich immer für einen ſchönen, aber ohne gänzlichen Umſturz der beſtehenden Verhältniſſe nicht ausführbaren Gedanken gehalten. Einestheils ſchienen mir die eigenthümlichen Größenverhältniſſe der deutſchen Staaten ein Hinderniß, indem einige derſelben ſo hervorragend ſind, daß ihre Kammern unmöglich in die untergeordnete Stellung bloßer Provinzialſtände herabſteigen können, dagegen, bei irgend bedeutenden Rechten erhalten, eine Macht der Nebenbuhlerſchaft und des Kampfes um den Schwerpunkt, gegenüber dem deutſchen Parlamente, bilden würden. Anderntheils ſchien mir damit der Fortbeſtand der monarchiſchen Verfaſſung in einem zuſammengeſetzten Staate, wie Deutſchland ein ſolcher iſt und bleiben ſoll, nicht vereinbar. Denn wie iſt es möglich, daß der Fürſt in ſeinem Lande die Erhabenheit über den Staatsangehörigen behaupte, welche die Anforderung der Monarchie, auch der conſtitutionellen Monarchie iſt, wenn er für das Reich mit denſelben und als ihr Genoſſe einen gleichheitlichen Antheil an der Vertretung hat, ja vielleicht — wie es projektirt wird — gar von derſelben völlig ausgeſchloſſen iſt? Wenn im günſtigſten Fall der Fürſt als Pair im Oberhauſe ſitzt und ſeine Landesangehörigen als Abgeordnete im Unterhauſe, wird da nicht ſchon die Stellung zwiſchen Fürſt und Unterthan ſchwer beſtehen können, und wie vollends ſollte ſie beſtehen können, wenn nach den

Frankfurter Beſchlüſſen bloß die Landesangehörigen auf dem Reichstage die Geſetze machen, und der Landesfürſt ſie nur empfängt, ohne ſie mit zu geben? Wie ferner iſt für die Reichsgewalt ſelbſt, einer Verſammlung gegenüber, die als Ganzes und in jedem ihrer Mitglieder das geſammte Deutſchland repräſentirt, das monarchiſche Gewicht der Fürſten zu erhalten, deren jeder nur einen Theil von Deutſchland repräſentirt, unter denen ſelbſt der zur Kaiſerwürde Erhobene doch immer Regent eines beſtimmten Landes bleibt, nicht überall in Deutſchland unmittelbar König iſt, und ſo immer eine mehr partikulariſtiſche Stellung einnimmt? Eine einheitliche Volksvertretung gegenüber einer Collektivregierung ſchnellt durch ihr Uebergewicht letztere nothwendig in die Luft, und es kann der Macht eines Parlamentes nur die Macht eines Königs und zwar eines angeſtammten, unmittelbaren Königs die Waage halten. Ja, wenn es ſchon in einem einfachen Staate der Regierung ſo ſchwer wird, der Oppoſitionspartei bei den Wahlen und bei der Einwirkung auf das Volk überall durch ihre Beamten (Präfekten u. ſ. w.) zu begegnen, wie erſt in ſolch zuſammengeſetztem Staate, da vielleicht die Landesregierung ſelbſt dieſe Partei gegen ſie fördert. Haben doch die conſervativen Deputirten Oeſterreichs u. ſ. w. dem künftigen Kaiſer aus Stammeseiferſucht ſeine Stellung zu verderben geſucht, wird das nicht auch dereinſt dem gegenwärtigen Kaiſer, der einem andern Stamme angehört, oft angethan werden? Das Problem, wie es geſtellt ward, ein Bundesſtaat, der als Ganzes wie in den Einzelſtaaten die conſtitutionell-monarchiſche Staatsform haben ſoll, iſt ein Problem, das niemals in der Geſchichte dageweſen iſt, und von dem es ſehr zweifelhaft bleibt, ob es gelöſt werden könne. Das deutſche Reich war monarchiſch als Ganzes und monarchiſch in ſeinen Landen, deshalb repräſentirte der Fürſt allein auf den Reichstagen ſein Land. Nordamerika und die Schweiz ſind republikaniſch im Ganzen, republikaniſch in ihren Einzelſtaaten. So iſt es überall nur Eine gleichartige Macht, dort die fürſtliche, hier die volksherrſchaftliche, welche im Ganzen und in den Theilen waltet. Hier aber ſollen zwei einander entgegengeſetzte Mächte, jede in beiderlei Bereich, zu ihrem Rechte kommen. Ein Bundesſtaat hat ohnedas ſchon die ſo ſchwierige Aufgabe, den Gegenſatz von Centralgewalt und Partikulargewalt auszugleichen; ſowohl das deutſche Reich in ſeinen verſchiedenen Perioden als Nordamerika waren kaum vermö-

gend, dieſer Aufgabe zu genügen; hier kömmt nun noch die Aufgabe hinzu, einen fernern Gegenſatz, den von Fürſtengewalt und Volksgewalt, an jedem der beiden Punkte auszugleichen. Es iſt wie eine Kugel, die ſich um vier Pole bewegen ſoll*). — Indeſſen der Gedanke eines deutſchen Parlaments, zuerſt ſeit zehn Jahren von ſolchen, denen die Erhaltung der Monarchie nicht gerade die Hauptſorge war, heimlich gepflegt, dann öffentlich verkündet, fiel im vorigen

*) Dagegen ſcheint mir eine andere Umwandlung der deutſchen Verhältniſſe, auch ohne alle Revolution, ein Bedürfniß, und ein hoher, wiewohl aufopfernder Beruf der betreffenden Regierungen, das iſt die Beſeitigung der kleinen Staaten und Bildung großer Staatskörper. Es iſt eine Unnatur, Staaten zu erhalten, die nach ihrem Umfang nicht im Stande ſind, wirklich Staaten zu ſein. Dieſe Umwandlung ließe ſich bewirken entweder durch engen Anſchluß an eine Großmacht, oder dadurch, daß immer mehrere durch Stammverwandtſchaft oder hiſtoriſche Zuſammengehörigkeit aneinander gewieſene Staaten ſich als Einen Staat bildeten, eine gemeinſame Vertretung und eine gemeinſame Regierung, an welcher der mächtigſte unter ihnen den Hauptantheil hätte, bildeten. Die Fürſten müßten dann Erbverbrüderungen unter einander ſchließen, ſo daß die in der Regierung zurücktretenden als Nebenlinien des regierenden Hauſes erſchienen; den gegenwärtigen Fürſten müßte auf die Dauer ihres Lebens ein größerer Einfluß erhalten werden. Dann wäre es im Weſentlichen keine größere Rechtsveränderung als vor einigen Jahrhunderten die Einführung der Primogenitur. Es würden aber dann in allen dieſen Landen die Unterthanen die Befriedigung haben, einem wahrhaft ſeiner Aufgabe gewachſenen Staate anzugehören. Dieſe Bildung größerer Staatskörper einerſeits und anderſeits der Eintritt Preußens und Oeſterreichs in die Reihe der conſtitutionellen Staaten und die Gewährung einiger lange angeſtrebter Inſtitutionen, der Preßfreiheit, der Jury u. ſ. w., dürften vielleicht im Stande geweſen ſein, das Bedürfniß, das die Forderung eines deutſchen Parlaments hervorrief, zu befriedigen, ſo daß es hingereicht hätte, für einzelne Gegenſtände der Legislatur durch Ausſchüſſe aus den Kammern der einzelnen Staaten eine Ausgleichung zu bewirken, ohne daß der Schwerpunkt der deutſchen Volksvertretung in ein deutſches Parlament, ſtatt in die Kammern ſolcher größern deutſchen Staaten gelegt zu werden brauchte. Denn in der That, das krankhafte Verlangen, das jetzt in Deutſchland nicht ſowohl nach Einigung als nach Einfachheit ſich regt, hat hauptſächlich ſeinen Grund in der Verkümmerung der unter dem Niveau natürlicher Größe ſtehenden Staaten. Es findet ſich deshalb, den Anflug revolutionärer oder doktrinärer Bewegung ausgenommen, in Preußen und in Oeſterreich nicht, wenigſtens nicht tief ſitzend, und in Bayern, Hannover gewiß in viel geringerem Grade. Daß aber die großen Staaten ihre Exiſtenz völlig aufgeben, in dem einfachen Deutſchland aufgehen ſollen, weil die kleinen eine ſolche Exiſtenz nicht haben oder nicht in befriedigender Weiſe haben, iſt gewiß keine billige Zumuthung.

Jahre als ein zündender Funke in die nach irgend tiefgreifender Umwandlung lechzenden Gemüther, er ging als Forderung durch die Volksmaſſen der meiſten deutſchen Länder, und die Fürſten gaben die Zuſicherung. Hierin hatte deshalb der Entwurf der drei Regierungen nicht mehr freie Wahl, die Gründung der deutſchen Verfaſſung auf ein deutſches Parlament war für ihn eine gegebene thatſächliche und rechtliche Nothwendigkeit. Es muß deshalb hiemit der Verſuch gemacht werden, und es wird ſich in der Zukunft zeigen, was ſein Erfolg iſt.

Dagegen lag keine thatſächliche oder rechtliche Nothwendigkeit vor, daß das deutſche Parlament aus einem Volkshauſe und Staatenhauſe zu beſtehen habe. Hierin hätte der Entwurf der Regierungen freie Hand gehabt; er hätte ſich hierin nicht an das Programm des Siebener-Ausſchuſſes und die Beſchlüſſe des Vorparlaments und der deutſchen Nationalverſammlung, wo das ſo vorgezeichnet iſt, zu binden gebraucht. Es iſt aber dieſe Weiſe der Zuſammenſetzung des Parlaments eine reine Nachahmung Nordamerika's und den deutſchen Verhältniſſen nichts weniger als entſprechend. Den deutſchen Verhältniſſen würde vielmehr ein Repräſentantenhaus — aus den Abgeordneten der vorhandenen deutſchen Kammern beſtehend — und ein Fürſtenhaus weit eher entſprochen haben. Es iſt nämlich bekanntlich die Einrichtung Nordamerika's, daß das Repräſentantenhaus unmittelbar von der geſammten Bevölkerung, und zwar in jedem Staate je nach ſeiner Volkszahl, dagegen der Senat von der geſetzgebenden Verſammlung eines jeden Staates, und zwar von jedem ohne Unterſchied der Größe gleichmäßig durch zwei Deputirte, beſchickt wird. Dieſe Einrichtung iſt aber nicht etwa ein Ausfluß aus dem Weſen des Bundesſtaates, ſondern ſie iſt ein Ausfluß des republikaniſchen, des ſtreng demokratiſchen Charakters.

Schon daß das Haus der Repräſentanten nicht durch die geſetzgebenden Verſammlungen der Einzelſtaaten ſondern durch die Bevölkerung derſelben gewählt wird, ging vorzüglich mit aus dem Motiv hervor, daß man die Beſchickung durch die Legislaturen als eine indirekte Wahl anſah, und nach Englands Beiſpiel an dem Grundſatze feſthielt, es könne die Bevölkerung nicht anders als auf Bewilligung direkt gewählter Vertreter beſteuert werden. Dann aber bedurfte es in Nordamerika allerdings eines ſolchen unmittelbaren

Bandes zwiſchen dem Volke und dem Congreß, um dieſen nur zu erhalten, weil ohne das die geſetzgebenden Verſammlungen der Staaten ſich von dieſem leicht unabhängig gemacht hätten. In Deutſchland beſtehen dieſe Gründe nicht. Die Nothwendigkeit direkter Wahlen iſt nicht Grundſatz, und das Deutſche Parlament, wenn es aus den Kammern hervorgeht, hätte dennoch ein Band zum Volke, weil es ihm immer als eine volksherrſchaftliche Macht den Regierungen gegenüber verwandt iſt. Dagegen auf der andern Seite iſt das Volkshaus in Deutſchland ein mächtiger Keim, die beſtehenden Staatskörper zu ſprengen, da es als eine einfache, nicht bloß einheitliche Vertretung Deutſchlands gegenüber den Sonderſtaaten und als volksherrſchaftliche Macht gegenüber den Fürſten ſeine Stellung einnimmt. Nun beſteht in den Frankfurter Beſchlüſſen doch noch eine Harmonie der ganzen Inſtitution, da dieſes Volkshaus wie in Nordamerika Steuern (regelmäßig Zölle und Produktionsſteuern, ausnahmsweiſe direkte Steuern) bewilligt. Dagegen wenn in dem Entwurf der Regierungen auf der einen Seite die Revenuen der Reichsgewalt durchaus nur aus Matrikularbeiträgen beſtimmt werden, alſo nicht vom deutſchen Volke ſondern gewiſſermaßen von den Regierungen und den Kammern erhoben werden, und auf der andern Seite die die Forderungen bewilligende Volksvertretung nicht aus den einzelnen Ständeverſammlungen ſondern aus dem einheitlichen Deutſchen Volke hervorgeht, ſo iſt das in keiner innern Uebereinſtimmung. Jenes ſetzt Deutſchland als ein aus ſelbſtſtändigen Staatskörpern erſt verbundenes Ganzes voraus, dieſes dagegen als urſprünglich ungetheilte Einheit. Hierin liegt aber eben der Knoten der Sache. Nicht daß bei einem Volkshaus weniger conſervative Wahlen zu erwarten wären als bei einem Repräſentantenhaus aus den verſchiedenen Kammern, vielleicht gerade das Gegentheil. Allein das Volkshaus kann nicht wie ein Haus letzterer Art auf ein geringeres Maß der Rechte eingeſchränkt werden, ſo daß noch eine gleiche Bedeutung den Kammern der Einzelſtaaten bliebe, ſondern es zieht ſeiner Natur nach die Hauptfunktionen eines Parlaments nothwendig an ſich, wird nothwendig der Schwerpunkt, ja vielleicht das alleinige Gewicht der Vertretung in Deutſchland. Dazu kommt noch, daß die Mitglieder eines Repräſentantenhauſes, das ans den Kammern hervorgeht, ſich zu dieſem als zu ihren Committenten in einem Verhältniß der Pietät und der Einheit

fühlen; dagegen die Mitglieder eines Volkshauſes den Kammern eher mit dem Anſpruch und der Eiferſucht einer höheren Autorität gegenübertreten.

Noch mehr aber gehört das Staatenhaus den eigenthümlichen Verhältniſſen Nordamerikas und gerade dem republikaniſchen Charakter deſſelben an. Republikaniſche Staaten ſind allerdings als ſolche vertreten, wenn ihre Legislatur die Abgeordneten in das Oberhaus ſchickt, und können auch gar nicht anders vertreten ſein. Allein monarchiſche Staaten ſind als ſolche nicht vertreten dadurch daß der Fürſt die Hälfte, ja daß er allein alle Abgeordneten in daſſelbe ſchickt. Die beſchickende Legislatur eines amerikaniſchen Freiſtaats und der abgeſchickte Senator ſind völlig gleichartig und in völlig gleichem Verhältniß zu ihrem demokratiſchen Staate. Dagegen der Fürſt einer deutſchen Monarchie und der Deputirte, den er deſignirt, ſind nicht gleichartig und nicht in gleichem Verhältniß zu ihrem Staate. Sondern monarchiſche Staaten ſind als ſolche nur dadurch vertreten, daß die Fürſten ſelbſt in Perſon oder durch ihre Geſandten, die an ihre Inſtruktionen gebunden ſind, das Oberhaus bilden. Denn ſollen die Staaten als monarchiſche Staaten vertreten ſein, ſo muß eben der fürſtliche Wille, ſei es auch unter conſtitutioneller Controle der conſtitutionellen Miniſter, zur Geltung im Oberhauſe kommen; durch die bloße Ernennung der Mitglieder deſſelben kommt er aber nicht zur Geltung. Es kann ja der Fürſt (oder die Regierung) bei keinem Manne, den er ernennt, vorausſehen, wie er während der ſechs Jahre ſeiner Abgeordnetenſchaft und wie er bei der und jener künftigen Kataſtrophe ſtimmen werde. Ernennt doch der Fürſt auch die Richter, und dennoch behauptet Niemand, daß er dadurch einen Antheil an den Richterſprüchen habe. Es iſt allerdings etwas Bedeutendes, wenn ein Fürſt in ſeinem eigenen Lande die Pairs ernennt. Denn da hat er bereits ſelbſt die Staatsgewalt, und dieſe Ernennung dient dann dazu, den Widerſtand gegen dieſelbe zu beſeitigen oder zu mindern, dagegen wenn er die Pairs in einem andern Staate ernennt (im Deutſchen Reiche), über das er die Staatsgewalt nicht hat, und ſeine ganze poſitive Gewalt nur in dieſem Ernennungsrechte beſtehen ſoll, da kann man nicht ſagen, daß er wirklich einen Antheil an der Staatsgewalt habe. Der Volkswille kommt durch Vertretung (durch Wahl von Abgeordneten) zur Geltung; aber der Wille des

Fürſten kann ſeiner Natur nach nur unmittelbar und perſönlich, nicht durch ſelbſtſtändige Abgeordnete geltend gemacht werden; man könnte ſonſt, wenn man das einmal zugiebt, eben ſo gut für die Zukunft in der conſtitutionellen Monarchie den König darauf beſchränken, immer auf drei Jahre Deputirte zu wählen, welche das Veto und die executive Gewalt ſtatt ſeiner auszuüben haben. Man überſieht alſo bei der Nachahmung des amerikaniſchen Staatenhauſes nur den kleinen Unterſchied, daß Nordamerika aus Republiken und Deutſchland aus Monarchien beſteht, und deshalb im Oberhaus nicht blos der betreffende Staat ſondern die betreffende Monarchie — d. i. der Fürſt — vertreten ſein und wahrhaft vertreten ſein muß. Bei der erſten Leſung verſuchte man dieſen Mangel zu erſetzen durch die Errichtung des Reichsrathes; allein da dieſer nur berathende Stimme haben ſollte, ſo wäre er kein genügender Erſatz geweſen. Bei der letzten Leſung wurde ſelbſt er wieder aufgegeben. Für Deutſchland kann deshalb das Oberhaus, wenn es den einheimiſchen Verhältniſſen entſprechen ſoll, nur Fürſtenhaus ſein und nicht bloßes Staatenhaus; denn der Fürſt — namentlich in ſeiner conſtitutionellen Stellung — vertritt den Staat, aber der Staat vertritt noch keineswegs den Fürſten. Das Fürſtenhaus in Deutſchland ließe ſich bilden aus den ſämmtlichen regierenden Fürſten Deutſchlands, die ein Stimmrecht im Plenum des Deutſchen Bundestages hatten, nur in einem andern Stimmenverhältniß; denn für einen Bundesſtaat, der ſo ſehr in die innern Zuſtände der einzelnen Staaten eingreift, können unmöglich die größern Staaten auf ſolch gleichartigen Antheil mit den kleinern ſich einſchränken laſſen, ſo daß die Mehrzahl der kleinern Fürſten widernatürlich die größern, von denen einer allein vielleicht ſchon ihrer aller Schutzherr iſt, beherrſchte. Die Fürſten müßten in Perſon erſcheinen oder durch beliebig abberufbare Bevollmächtigte. Ein ſolches Oberhaus würde zwar des theatraliſchen Eindrucks völlig entbehren, den man jetzt häufig für das Weſentlichſte aller Regierung hält; aber es wäre der Vertreter eines wahren vorhandenen Faktors der Macht in Deutſchland.

Die Herſtellung dieſer natürlichen Elemente gegen die künſtlichen des Volks- und Staatenhauſes ſcheint mir auch der einzige Weg zur Löſung jenes Problems, wenn es überhaupt lösbar, daß die einheitliche deutſche Volksvertretung eine Wahrheit werde, und den-

noch Landesfürſten und Landeskammern nicht zum bloßen Schatten werden*).

Vorausgeſetzt nun daß es hierin bei dem Entwurf der drei Regierungen ſein Verbleiben hat, das deutſche Parlament in Zukunft aus einem Volkshauſe und einem Staatenhauſe beſtehen wird, ſo iſt die Bildung dieſer beiden Häuſer natürlich das Entſcheidende.

Da iſt nun die Bildung des Volkshauſes, wie der Entwurf der Regierungen ſie feſtſetzt, ſchon für ſich allein hinreichend, ihm den Vorzug vor den Frankfurter Beſchlüſſen zu ſichern. Nicht zwar daß der erſtere durch ſein Wahlgeſetz ein an ſich angemeſſenes Verhältniß der Volksvertretung ſchüfe. Vielmehr kann man es nur als ein trauriges Zeichen der Aufgelöſtheit aller wahrhaft gegliederten Verhältniſſe und als einen ungenügenden Erſatz für dieſelben betrachten, daß nach Steuer- und Vermögensklaſſen gewählt wird. Aber dieſes wenn gleich noch ſo äußerliche mechaniſche Mittel ſichert wenigſtens gegen den unmittelbaren und äußerſten Umſturz der ſtaatlichen Verhältniſſe, der nach den Frankfurter Beſchlüſſen der unausbleibliche Erfolg wäre. Einer nähern Prüfung des Wahlgeſetzes enthalte ich mich hier, indem ich eine ſolche im weſentlichen an einem andern Orte gegeben**).

Hinſichtlich des Staatenhauſes hat man ſchon an den Frankfurter Beſchlüſſen vielfach getadelt, daß ſie Preußen eine für ſeine

*) Dann ſtände auch das Reichsoberhaupt auf einfache Weiſe den beiden Häuſern mit ſeinem allgemeinen Veto und der Exekutivgewalt gegenüber, ohne daß es des »Reichsraths« oder »Fürſtenkollegiums« bedürfte. Aber es wäre deſſenungeachtet angemeſſen, dem Fürſtenkollegium oder einem Ausſchuß deſſelben noch einen beſondern Antheil an gewiſſen Beſchlüſſen des Reichsoberhauptes, die ſonſt des Reichstages nicht bedürfen, zu geben, ähnlich wie ehedem die Curfürſten einen ſolchen hatten, wie ihn in Nordamerika der Senat (ohne das Repräſentantenhaus) hat. Hiedurch und da das Reichsoberhaupt ſeine Exekutivgewalt doch immer nur mittelſt Aufforderung an die Fürſten übte, würden dieſe nicht in die Stellung einer bloßen Pairie treten, ſondern eine ergänzende und in gewiſſem Grade gleichartige Macht des Reichsoberhauptes bleiben. (Vergl. meinen mit S. unterzeichneten Artikel in der Neuen Preußiſchen Zeitung vom 30. Auguſt 1848.)

**) Vergl. die gleichzeitig mit dieſer Schrift erſchienene zweite Auflage meiner Schrift: Die Revolution und die conſtitutionelle Monarchie, S. 61. Auch hier ſind übrigens nur die Grundlagen der Vertretung dieſes Wahlgeſetzes unterſucht, nicht die Detailbeſtimmungen, die nicht Ausfluß eines Princips ſind. In letzter Hinſicht bedarf jedenfalls das von den drei Regierungen entworfene Wahlgeſetz theils mancher Berichtigung, theils mancher tranſitoriſchen Anordnungen.

Bevölkerung zu geringe Zahl Vertreter in demſelben beſtimmen. Der Entwurf der Regierungen geht darin noch weiter, indem er zwar für Preußen die Zahl 40 beläßt, dagegen für andere Staaten (Bayern, Sachſen, Hannover) die Zahl erhöht. Ich kann in jenen Tadel nicht einſtimmen; wenn anders in der Regierung ſelbſt (der königlichen Gewalt) Preußen wieder das ihm gebührende Uebergewicht erhält, ſo iſt es ganz angemeſſen daß der Antheil an dieſem zweiten Faktor der Volksvertretung dem Bevölkerungs- und Machtverhältniſſe der Staaten nicht durchaus adäquat ſei, ſondern, wenn auch nicht eine Gleichmäßigkeit wie in Nordamerika (wo der größte wie der kleinſte Staat zwei Vertreter ſchickt, aber auch in der That unter allen Staaten eine größere Gleichartigkeit beſteht), ſo doch ein gewiſſes annäherndes Verhältniß ſtatt finde. Eine weſentliche Verbeſſerung der Frankfurter Beſchlüſſe dagegen iſt es hier, daß die eine Hälfte der Vertreter, die auf die Volksvertretung fällt, da, wo zwei Kammern beſtehn, nicht von beiden gemeinſam, ſondern zu gleichen Theilen von jeder beſonders gewählt wird. Endlich aber fehlt es nach beiden Redaktionen an jeder Bürgſchaft für das Staatenhaus. Bei den Frankfurter Beſchlüſſen iſt das ganz natürlich und conſequent, da ſie auch für das Volkshaus keine geben. Aber es iſt unnatürlich und nicht übereinſtimmend in dem Entwurf der Regierungen. Denn wenn für das Volkshaus ſowohl überhaupt eine ſo entſchiedene Qualifikation (unter dem Titel der Selbſtſtändigkeit) gefordert als die Wahl nach Vermögensklaſſen angeordnet iſt, wie ſtimmt es dazu, daß das Staatenhaus, das ja gewiſſermaßen der conſervativere Beſtandtheil ſein ſoll, von der zufälligen Beſchaffenheit der Wahlgeſetze in jedem Lande abhängen ſoll, die theils gegenwärtig bereits dem allgemeinen und ununterſchiedenen Stimmrecht ſich nähern, theils in der Folge leicht dazu fortſchreiten können. Dann werden eben die von den Kammern eines Staatenhauſes geſchickten Vertreter von der Art ſein, wie man ſie aus dem Volkshauſe durch das verbeſſerte Wahlgeſetz beſeitigen wollte, ja es würden vielleicht auch die von der Regierung geſchickten nicht andrer Art ſein, da die Regierung ſo häufig von der Geſinnung der Kammern beſtimmt wird, ja, wie man gewöhnlich es anſieht, beſtimmt werden ſoll. Bei einem Staatenhaus für das Reich, das durch die Landeskammern beſchickt wird, iſt es nothwendig, daß von Reichswegen gewiſſe Beſtimmungen über die Bildung dieſer Landeskammern gegeben werden. Daß in

Nordamerika ſolche Beſtimmungen für den Congreß weder hinſichtlich des Staatenhauſes noch des Volkshauſes beſtehn, iſt keine Widerlegung; denn dort iſt eben die abſolute Demokratie das Princip der ganzen Verfaſſung. In Deutſchland aber muß die Einrichtung dahin gerichtet ſein, dieſes gerade abzuhalten. Es dürfen nun aber Beſtimmungen, welche das Wahlrecht in den Ländern beſchränken, von Reichswegen nicht gegeben werden, ohne daß zugleich auch ſolche gegeben werden, die es innerhalb einer gewiſſen Schranke ſichern. Die neue Reichsgewalt und Reichsverfaſſung mögen ſich vor beidem hüten, bloß Garantien für die Monarchie aufzuſtellen wie der frühere Bundestag, oder bloß Garantien für die Volksrechte wie die Nationalverſammlung zu Frankfurt; ſondern überall in einer Begrenzung nach beiden Seiten hin — einem Maximum und einem Minimum — beides anſtreben, den Schutz der Obrigkeiten und der monarchiſch-conſtitutionellen Staatsform, wie den Schutz und die Freiheit der Staatsbürger. Eine unangemeſſene Centraliſation liegt aber nicht in Beſtimmungen über ſolche Verhältniſſe der Landesverfaſſung, welche die unmittelbarſte und tiefgreifendſte Wirkung auf die Reichsverfaſſung ſelbſt üben. Fordert doch die jetzt gewöhnliche Vorſtellungsweiſe, daß, wenn eine Kammer in Preußen aus der Gemeinde-, Kreis- und Provinzialvertretung hervorgehn ſolle, auch die Organiſation der Gemeinde-, Kreis- und Provinzialvertretung im ganzen Königreiche für alle Provinzen, für Stadt und Land völlig dieſelbe ſein ſolle; und hier, wo gleichfalls die Vertretung am Reichstage auf der Vertretung in den einzelnen Landen beruht, wollte man nicht einmal die Feſtſetzung einer gewiſſen Grenzlinie zugeſtehen, ſondern den ganzen Erfolg für das Reich dem Zufall und dem Belieben der Einzelſtaaten überlaſſen?

Drittes Kapitel.

Die Kaiſerwürde nach den Beſchlüſſen der Nationalverſammlung.

Die Blüthe des Verfaſſungswerks der Nationalverſammlung iſt die Wiederherſtellung der deutſchen Kaiſerwürde. So wurde ſie von ihr ſelbſt angeſehen, und darum für ſie alles Andere geopfert. So war der Eindruck im Volke, und die Ablehnung derſelben von Seiten des Gewählten hat deswegen auch bei Wohlgeſinnten vielfach tiefe Mißbilligung gefunden. Die deutſche Kaiſerwürde iſt das ſichtbare Band der Einheit deutſcher Nation, ſie iſt die Bürgſchaft der Monarchie, ſie iſt die Aufrichtung des Zuſammenhanges mit der deutſchen Geſchichte, mit jenen Zeiten, in welchen das deutſche Volk an Anſehen und Herrlichkeit über allen andern ſtand. Das Alles könnte nicht geleugnet werden, wenn anders die zu Frankfurt beſchloſſene Kaiſerwürde eine Wahrheit wäre. Wenn aber der Kaiſer nicht als das Haupt eines fürſtlichen Reichstags, ſondern allein und als das einzig monarchiſche Element für Deutſchland hingeſtellt iſt, wenn ihm gegenüber eine Volksvertretung vom extremſten demokratiſchen Charakter beſteht, und er gegen ihre Beſchlüſſe nichts hat, als die Macht zweimaliger Hinausſchiebung, — dann iſt die Kaiſerwürde keine Wahrheit, und iſt dann ſolche Verfaſſung nicht das Band der deutſchen Einheit, ſondern die Provocation dynaſtiſchen und volksparteilichen Bürgerkriegs, nicht die Bürgſchaft der Monarchie, ſondern deren directe Zerſtörung, nicht

eine Anknüpfung an die deutſche Vorzeit, ſondern der äußerſte Gegenſatz gegen ſie.

Mit einer Volksvertretung auf allgemeines Stimmrecht, und dazu auf Allen gleiches Stimmrecht gegründet, kann kein großer volkreicher Staat und jedenfalls kein monarchiſcher Staat für die Dauer beſtehen. Ein ſolches hat vor 1848 nicht beſtanden, ſelbſt nicht in dem republikaniſchen Nordamerika, das in ſeinen weiten und bequemen Länderſtrecken es am eheſten ertragen könnte, und der Verſuch, den man ſeit 1848 in Deutſchland machte, war gewiß nicht geeignet, ſeine Haltbarkeit darzuthun. Man wird ſich darauf berufen, daß ja Preußen ſelbſt noch im December dieſes Stimmrecht eingeführt habe. Aber das iſt keine Rechtfertigung. Ich will kein Gewicht darauf legen, daß die deutſche Reichsverfaſſung dazu noch die directen Wahlen hat; denn es erwarten ja viele von den directen gerade ein günſtigeres Reſultat. Aber einmal würde die Wirkung des allgemeinen Stimmrechts für die preußiſche und für die deutſche Volksvertretung nicht dieſelbe ſein, denn in Preußen beſteht ein Gegengewicht gegen daſſelbe an den patriotiſchen Sympathien für das angeſtammte Herrſcherhaus, die Novembertage haben es gezeigt, wie viel hier in allen Schichten der Bevölkerung noch durch den Namen der Hohenzollern ausgerichtet werden kann. Dieſes Gegengewicht würde bei den Wahlen für Deutſchland fehlen. Sodann aber und hauptſächlich kann doch darin, daß man in Preußen eine üble Einrichtung einführte, und zwar in Folge früherer Zuſagen ſie einführen zu müſſen glaubte, unmöglich ein Grund liegen, dieſelbe auch auf die deutſche Reichsverfaſſung zu übertragen, und jetzt um ſo weniger, als ſie eben in Preußen ſelbſt ſchon in dem kurzen Zeitraume deutlich ihre verderblichen Wirkungen gezeigt und zu einer Abänderung genöthigt hat. Durch eine Repräſentation, die aus dem von der Nationalverſammlung beſchloſſenen Wahlgeſetz hervorgeht, würde nicht blos die Obergewalt der Demokratie über aller fürſtlichen Autorität, ſondern auch die Obergewalt der beſitzloſen Klaſſe über den Beſitzern aufgerichtet. Es iſt die ſociale Revolution, der damit die Thore weit aufgethan ſind, damit ſie auf geſetzlichem Wege bequem ihren Einzug in Deutſchland halte. Darum, mag es immer ſein, wie man behauptet hat, daß die öffentliche Stimmung mehr noch wirkt als das Wahlgeſetz, daß die raſche Annahme der Kaiſerwürde günſtige Wahlen verſchafft haben

würde. Aber in einer geſunden Verfaſſung darf von ſolch augenblicklicher Stimmung, ſolchen glücklichen Griffen der Regierung, es wohl abhängen, ob ein Tory- oder ein Wigh-Miniſterium, nicht aber ob die ſociale Ordnung oder die rothe Republik bei den Wahlen ſiegen werde. Und hat man etwa alle drei Jahre einen ſo populären Akt, wie die Annahme der deutſchen Reichsverfaſſung zu Gebote, um die naturnothwendigen Folgen des Wahlgeſetzes durch einen magiſchen Schlag auf die Stimmung in etwas zu mildern? Einen nur geringen Schutz gegen dieſe Repräſentation gewährte das Staatenhaus. Unter allen Verhältniſſen kann ein Oberhaus das Unterhaus nur mäßigen, ſeine Ziele auf eine Weile verzögern, nicht aber der Geſetzgebung und dem Fortgange des Staatsweſens eine andere Richtung geben, als jenes ſie einſchlägt. Es wird ſich im Gegentheil nach einem allgemeinen Naturgeſetz mit jenem allmählig in ein Niveau ſetzen. Deshalb iſt es überhaupt nicht zu erwarten, daß die Gewalt der demokratiſchen Bewegung im Volkshauſe ſich etwa nach den vielleicht konſervativern Elementen des Oberhauſes richten werde, hat ſie doch bereits in der gegenwärtigen Nationalverſammlung ſelbſt dieſe mit ſich fortgeriſſen. Wie wenig aber war das vollends nach der Bildung des deutſchen Staatenhauſes zu erwarten, da dieſes durch Kammern und durch conſtitutionelle Miniſterien beſchickt werden ſoll, die meiſtens bereits auf einer ähnlichen Baſis der Repräſentation ſtehen, wie das deutſche Volkshaus, und die gerade in dieſen Tagen gezeigt haben, daß ſie kein Fels des Widerſtandes gegen den Andrang ſind.

Dieſer Volksvertretung nun ſteht als einzige Macht gegenüber der Kaiſer mit einem bloß ſuspenſiven Veto, und zwar einem bloß ſuspenſiven Veto ſelbſt für Abänderungen der Verfaſſung. Damit iſt ſchon grundſätzlich die Kaiſerwürde getilgt, zum bloßen Namen, zur bloßen Titulatur gemacht. Die früheren deutſchen Kaiſer hatten allmälig faſt alle königlichen Rechte eingebüßt; aber ſie behielten das abſolute Veto, und dadurch blieben ſie immerdar und in Wahrheit noch Kaiſer. Dagegen der neue Kaiſer mit ſeinem ſuspenſiven Veto wäre nichts Anderes als ein erblicher Präſident. Daß ein Mann, der dem dreimal widerholten Befehl der Volksverſammlung von Rechtswegen gehorchen muß, noch ein König ſei, gehört zu den vielen Fictionen von 1791. Aber nicht bloß die Würde, ſondern

auch die Macht des Kaiſers iſt dadurch getilgt. Es iſt ein Irrthum, das ſuspenſive Veto dem Erfolge nach dem abſoluten gleich zu ſtellen, weil dieſes ja doch nicht ausgeübt, nie zum viertenmal ein Geſetz abgeſchlagen werden könne. Man bedenkt dabei nicht, was das abſolute Veto verhütet, ganz ohne daß es angewendet werde, bloß dadurch, daß es beſteht. Einer ſolchen rechtlich abſoluten Macht gegenüber erhebt ſich ſchon gar nicht der Andrang. Dagegen wenn es verfaſſungsmäßig feſtſteht, daß das drittemal der Kaiſer keinen Widerſtand mehr hat, ſo iſt das eine ungeheure Provocation für die radicale Partei, im geſchloſſenen Phalanx im Sturmſchritt ihr Ziel zu erreichen. Es darf aber auch auf den wirklichen Gebrauch des Veto bei uns nicht verzichtet werden. Gebe man uns ein Parlament wie das engliſche, dann möge der König ſeine Macht des Veto ruhen laſſen wie dort. Aber die günſtigſte Vertretung die wir erhalten können, bietet ſo wenig vollkommene Bürgſchaft, die beſte Verfaſſung die wir zu Stande bringen können, entbehrt ſo ſehr der durch Jahrhunderte begründeten Feſtigkeit, der auf organiſchen Verhältniſſen ruhenden Natürlichkeit, daß die Wohlfahrt der Nation unmöglich auf das Parlament allein geſtellt, das Bollwerk des königlichen Veto unmöglich aufgegeben werden darf. Wir ſtoßen das erſte Mal hinaus auf die offene See der Volksmacht, und da ſollte man bloß die Segel aufſpannen, daß der Wind den Lauf beflügle, und das Steuer abbrechen, das ihn regelt. — Aber nicht etwa würde der König dadurch für Deutſchland die Macht nicht erhalten haben, der er bedarf, er hätte ſie auch noch für Preußen verloren. Denn durch Annahme der Reichsverfaſſung unterwarf er ja auch Preußen der Reichsgewalt, bei der er nur ein ſuspenſives Veto hat. Man vergegenwärtige ſich nur die Folgen deſſen. Ich will gar nicht das Extrem ſetzen, daß die deutſche Volksvertretung dreimal die Abſchaffung des Kaiſerthums und Einführung der Republik beſchlöſſe, wozu ſie als Abänderung der Verfaſſung jedesmal Zweidrittel Stimmen bedürfte, ſondern nur die einfachſten Dinge, die ſie mit gewöhnlicher Stimmenmehrheit beſchließen kann. Geſetzt, ſie beſchließt eine Reorganiſation des deutſchen Heerweſens nach demokratiſchen Principen, ein Bürgerwehrgeſetz wie das preußiſche von 1848, eine Jury ohne Cenſus und mit Feſtſtellung der Jahres- und Dienſtliſte durch die Urwähler, eine geringfügige Freiheitsſtrafe als Maximum bei politiſchen Verbrechen, ein Verbot, wie es in Berlin

beſtanden, daß das Militär gegen Zuſammenrottungen nicht einſchreite, bevor die Bürgerwehr ſich für unzureichend erklärt, die Verwerfung aller Geſetzvorſchläge gegen Plakate, Clubs u. ſ. w. Iſt das etwa ſo unwahrſcheinlich, daß ſie das beſchlöſſe? waren nicht die Beſchlüſſe der berliner Nationalverſammlung, ja zum Theil die der eben aufgelöſten zweiten Kammer, ſind nicht die Beſchlüſſe der deutſchen Nationalverſammlung ſelbſt, die wir hier erörtern, vielfach in dieſem Geiſte? und wenn dieſe Geſetze durch dreimalige Wiederholung zur Kraft kamen, bedurfte es dann noch mehr als eines Hauches, um den Thron der Hohenzollern nicht bloß aus Deutſchland, ſondern aus Preußen ſelbſt wegzuwehen? vorausgeſetzt, daß nicht auch dann noch die unverwüſtliche Anhänglichkeit an das Königthum eine Contre-Revolution hervorrief, die eben den blutigen Krieg gegen die Verfaſſung führte. — Die abſolute Centraliſation unter der Reichsgewalt, die ultra-demokratiſche Volksvertretung, das ſuspenſive Veto ſind jedes für ſich ſchon Uebels genug. Faßt man ſie aber zuſammen in ihrer Geſammtwirkung, ſo zeigt es ſich über jeden Zweifel deutlich: das, was die Frankfurter Deputation dem Könige Preußens anbot, war nicht der Erwerb einer Krone, ſondern die Abtretung einer Krone, nicht der Zuwachs der deutſchen Kaiſergewalt, ſondern die Einbuße der preußiſchen Königsgewalt. Es war die Aufforderung der deutſchen Demokratie an ihn, er ſolle ihr ſein Heer, ſeine Finanzen, ſeine auswärtigen Verbindungen, ſeine Feſtungen, ſeine Häfen und ſeine Zölle ausliefern, damit ſie von nun an herrſche ſtatt ſeiner, und dafür gewährt ſie ihm einſtweilen den Titel des erblichen Kaiſers, und da wundert man ſich, daß er dieſe Aufmerkſamkeit nicht mit dem gebührenden Danke anerkannte, und wie er nicht einſahe, daß es der weltgeſchichtliche Beruf Preußens ſei, dieſer Aufforderung Folge zu leiſten. Die republikaniſche Partei ſprach es mit dürren Worten aus, was mit dieſem Kaiſerthum gemeint ſei, und wie ſie ihre Gegner dabei überliſtet, und wie (nach Vogt's Ausdruck) »dieſe Verfaſſung nur die erſte Sproſſe auf der Leiter zur republikaniſchen Spitze« ſei, und wir ſollten den Anſtand beobachten, die falſche Münze als eine ächte zu behandeln und das Schauſpiel mit zu ſpielen, bis es jenen gefällt, zur rechten Zeit mit der Wahrheit hervorzutreten!

Die vergeblichſte, ja die erſtaunlichſte Hoffnung iſt die, welche man von einer Reviſion der Verfaſſung hegte. Dieſelbe Verſammlung

welche aus dieſen demokratiſchen Wahlen hervorgeht, ſollte in eine Abänderung des demokratiſchen Wahlgeſetzes willigen! Die Demokratie ſollte ſelbſt die Art an die Wurzeln ihres Daſeins legen! Was für ein Motiv, was für eine Nöthigung konnte ſie dazu haben? Wohl wird vielleicht der König von Preußen bei der Reviſion der preußiſchen Verfaſſung in manche Schmälerung ſeines Rechtes willigen in Rückſicht auf das Urtheil und die Befriedigung ſeines Volkes. Aber worauf nimmt die Demokratie Rückſicht? kümmert ſie ſich um die Zufriedenſtellung der Fürſten oder um das billigende Urtheil der conſervativen Partei? Hat man ſich doch auch in Preußen mit der Hoffnung getragen, die Kammern ſollten ein conſervatives Wahlgeſetz geben, und hier war noch eher ein Anhaltspunkt dafür und wie ſehr dürften die letzten Beſchlüſſe der zweiten Kammer darüber enttäuſcht haben! Man darf Dämme und Häfen und Schiffahrt doch nicht nach dem Geſichtspunkte anlegen, daß die Waſſer mit nächſtem einmal aufwärts fließen werden!.

Was nun aber insbeſondere das preußiſche Volk betrifft, dem ſcheinbar durch die Kaiſerwahl die Palme gereicht war, ſo wäre ſein Verluſt durch die neue Ordnung vielleicht der größte geworden. Die ganze Tendenz des künftigen Reichstags wäre zunächſt darauf gegangen, die preußiſche Präpenderanz und zu dieſem Zwecke überhaupt die Stärke Preußens zu ſchwächen, den Sitz des Reichstags und damit die Reſidenz des Kaiſers, die durch ein Reichsgeſetz feſtgeſtellt werden ſollen, außerhalb Preußens zu verlegen, ſeine ſtaatliche Einheit, kraft welcher der Reichstag an den preußiſchen Kammern einen viel zu gefährlichen Nebenbuhler hatte, aufzulöſen, es in abgeſonderte Provinzen zu zerlegen, ja ſelbſt den Einheitspunkt, den es an ſeinem Herrſcherhauſe und deſſen Intereſſe für Preußen beſitzt, zu beſeitigen. Daß dieſes die Tendenz geworden wäre, wenigſtens die Erwartung ſchon damals war, iſt deutlich zu entnehmen aus der Rede des Herrn v. Gagern über den Welcker'ſchen Antrag am 20. März 1849: »Damit bin ich vollkommen einverſtanden: wenn das Klein-Deutſchland, wie es genannt wird, ſeine Aufgabe für jetzt und für die Zukunft erreichen ſoll, dann muß auch ſein Mittelpunkt in der Mitte ſein, und nicht im Norden ſtehen. Ich gebe mich nicht Illuſionen hin, ich glaube ſelbſt, daß die Decentraliſirung Preußens, in der Art, daß die politiſche Geſammtvertretung, wie ſie jetzt beſteht, gelöſt würde, daß das nicht die

unmittelbare Folge ſein wird, wenn der Bundesſtaat, Preußen an der Spitze, geſchloſſen würde, daß aber ein ſolches Decentraliſiren, ein Aufgehen in Deutſchland, die nothwendige, allmählige Folge ſein würde, das kann Niemand bezweifeln, der den Analogien in der Geſchichte Beachtung zollt. Ich will ein Beiſpiel anführen, das uns nahe liegt: Der Krieg mit Dänemark, der wieder auszubrechen droht. Was iſt ſein Anlaß? — Daß der ſchleswig-holſtein'ſche Herzog, zum König von Dänemark gewählt, die däniſchen Intereſſen denen ſeines alten Herzogthums vorſetzte, und daß die Herzogthümer faſt aufgegangen wären in Dänemark.« Würde aber Preußen gegen dieſe Tendenz oder natürliche Folge, es aufzulöſen, einen Schutz gehabt haben im Volkshauſe, in welchem es naturgemäß die Minderzahl iſt, oder im Staatenhauſe, für welches ſeine Vertretung weit unter dem Maaß ſeiner Bevölkerung ſteht, oder in ſeinem König mit dem ſuspenſiven Veto?

Indeſſen hätte Preußen immerhin das höchſte Opfer in der deutſchen Sache bringen mögen, wenn nur anders der Preis des Opfers werth wäre. Aber hier eben iſt der Preis ſchlimmer als das Opfer ſelbſt. Preußen mochte aufgehen in Deutſchland, wie es damals ausgeſprochen wurde, aber eben nur in das vernünftig geordnete Deutſchland. Ein ſolches wird die Staaten, die in ihm aufgehen, gerade conſerviren, es wird, was ihm an Macht und Ruhm und Wohlfahrt eingeworfen wird, nur reichlicher zurückgeben. Aber etwas anderes iſt das Deutſchland, welches dieſe Reichsverfaſſung bietet, das Deutſchland, in welchem alle Staaten und alle Autoritäten aufgehoben ſind, um nur Eine ungetheilte Macht zu errichten, die Macht des allgemeinen Stimmrechts, und den Sieg der Kopfzahl. Das iſt nie ausgeſprochen worden, und iſt keine Anforderung, daß Preußen aufgehe in das nivellirte Deutſchland, daß es aufgehe in das Deutſchland, deſſen Zukunft die Anarchie iſt. Preußen iſt noch ein geſunder, ſtarker Staat, der bis jetzt allen Verſuchen des Unterwühlens widerſtand, und Preußens Erhaltung in dieſer Feſtigkeit iſt darum auch die Erhaltung Deutſchlands. Geht dagegen Preußen in jenes Deutſchland auf, fließt ſeine Regierung mit den anderen Regierungen, ſeine Volksvertretung mit den Volksvertretungen der völlig unterwühlten Länder zuſammen auf der Baſis dieſer Reichsverfaſſung, ſo wird es Deutſchland nicht retten, ſondern nur ſelbſt mit Deutſchland zu Grunde gehen. Iſt

ein Schwimmer in Noth, ſo wird ſein ſtärkerer Gefährte mit weit ausgeſtreckter Hand ihn über den Wellen halten, aber er wird ſich nicht von ihm umklammern laſſen, um mit ihm zu verſinken.

Nach allem dieſem war die Annahme der Reichsverfaſſung und daher auch der Kaiſerwürde auf Grund der Reichsverfaſſung für den König von Preußen unmöglich. Wohl mochte ein Fürſt von wenig Gewiſſen und viel thätkräftiger Schlauheit ohne weiteres zugegriffen haben: bin ich erſt Kaiſer, mit der Verfaſſung und Volksvertretung werde ich dann ſchon fertig werden. Aber auch eine ſolche Politik hätte ſich in ihrem Calcul verrechnen können, und Annahme der Kaiſerwürde in Rechnung auf einen Staatsſtreich konnte doch wohl nicht der Beruf des Königs und nicht der Wunſch ſeines Volkes ſein. Darum, wenn alle die, wie ich glaube, übertrieben geſchilderten Gefahren eintreten, wenn es in einigen ſchwächeren Staaten zur Empörung und Verkündung der Republik, in Preußen ſelbſt da und dort zum Aufſtand kommt, ſo iſt das immer das geringere Uebel. Das ſind doch nur Gefahren, und es iſt die gegründete Hoffnung, ſie zu überwinden*); die Annahme der Reichsverfaſſung dagegen wäre ohne ſpätere Gewaltthat der ſichere, der unmittelbare Untergang. Der Bürgerkrieg wäre überdies auch durch ſie nicht erſpart, denn der Zuſammenſtoß des Kaiſers und der Volksvertretung wäre unvermeidlich eingetreten. Aber es iſt der große Unterſchied, jetzt bei der Nichtannahme hat Preußen die beſten Waffen, die es auf Erden giebt: das gute Gewiſſen und das gute Recht. Dagegen, hätte der König die Verfaſſung angenommen und ſpäter ſich geweigert, ſich ihre Conſequenzen gefallen zu laſſen, ſo hatte er beides nicht mehr.

Möge denn Niemand bedauern, daß der König durch Ablehnung der Reichsverfaſſung und Reichsoberhauptwürde etwa mit der öffentlichen Meinung gebrochen habe. Die Hingebung an die öffentliche Meinung gewährt nie die Rettung der Monarchie und des Vaterlandes. Als im Jahre 1791 die franzöſiſche »Verfaſſunggebende Nationalverſammlung« eine Verfaſſung beſchloß von ganz

*) Ich habe mich in Beſprechungen unſrer erſten Kammer, gegenüber denen, welche bei Nichtannahme der Kaiſerwürde Aufſtand in Deutſchland und Preußen befürchteten, wiederholt in dieſer Weiſe ausgeſprochen, und bis jetzt haben die Ereigniſſe nur die Beſtätigung gewährt und jene widerlegt.

ähnlichem Styl, wie die uns jetzt vorliegende — mit ſuspenſivem Veto des Königs, mit allgemeinem Stimmrecht, nur durch mäßigen Cenſus beſchränkt — da nahm Ludwig XVI ſie an, und nicht blos die Nationalverſammlung, ſondern ganz Frankreich jubelte ihm zu. Er war der öffentlichen Meinung gefolgt, er hatte die Aufgabe der Zeit begriffen, und die Verſammlung wollte ja, wie es auch damals hieß, durch die Verfaſſung gerade die Monarchie erhalten. Es war das ein Jahr vor ſeiner Hinrichtung. Wohl iſt Preußen dadurch groß geworden, daß ſeine Herrſcher die Aufgabe der Zeit begriffen. Aber der öffentlichen Meinung folgen und die Aufgabe der Zeit begreifen, iſt nicht daſſelbe, ſondern meiſtens gerade das Gegentheil. Die Herrſcher des Hauſes Hohenzollern, die Preußens Größe begründeten, würden es weit von ſich gewieſen haben, der öffentlichen Meinung ſich dienſtbar zu machen, den Schein einer Macht an ſich zu nehmen mit Verzicht auf die wirkliche Macht, willenloſer Unterthan ihrer Unterthanen zu werden. Aber die Aufgabe ihrer Zeit begriffen ſie: die Gründung des ſtehenden Heeres, die Concentrirung einer ſtarken fürſtlichen Gewalt, die Regierung nach feſten Grundſätzen und reinen Staatsrückſichten u. ſ. w. Möge denn auch der gegenwärtige Hohenzoller die Aufgabe der Zeit begreifen. Die Aufgabe der gegenwärtigen Zeit iſt nicht die Demokratie, ſondern der Schutz des Königthums, der Ordnung und Geſittung, der wahren nationalen Macht gegen die Demokratie. Die Verfolgung dieſer Aufgabe wird für den erſten Augenblick Unzufriedenheit und Widerſtand hervorrufen, für die Dauer aber um ſo mehr die Befriedigung und den Dank der Nation ihm gewinnen.

Der Entwurf der Regierungen hat nun die Frankfurter Beſchlüſſe nicht blos durch die Beſeitigung des radikalen Wahlgeſetzes, ſondern auch dadurch berichtigt, daß die monarchiſche Obergewalt in Deutſchland der Volksvertretung gegenüber in allen Stücken ein abſolutes Veto hat. Er hat aber dieſe monarchiſche Obergewalt ſelbſt anders beſtellt. Davon ſoll im folgenden Kapitel näher die Rede ſein.

Viertes Kapitel.

Das Reichsoberhaupt nach dem Entwurf der Regierungen.

Die Reichsregierung, oder die monarchiſche Obergewalt über das geſammte Deutſchland, muß einer einheitlichen Volksvertretung gegenüber nothwendig gleichfalls eine einheitliche, concentrirte ſein. Die Form eines Directoriums, alſo der collegialen Beſtellung, iſt dafür nicht genügend. Auswahl und Entlaſſung der Reichsminiſter, auf die ja ſo viel ankömmt, Arbeit und Beſprechung mit dieſen Miniſtern, Verſtändigung mit ihnen über den Fall von Interpellationen, Fürſorge, wann und mit welchen Geſetzvorſchlägen hervorzutreten ſei, Verfügung der Executivmaßregeln, Vertagung und Auflöſung der Kammern, Plan, den Umtrieben, die von Seite der Oppoſition nie ausbleiben, von Regierungswegen entgegenzuwirken — alles das muß nothwendig in Einem Fürſten ſich concentriren, kann nicht Sache eines Collegiums ſein, und muß, wenn nicht aller monarchiſcher Charakter des Staats aufhören ſoll, von dem Fürſten in Perſon, nicht wieder durch einen Bevollmächtigten, einen Miniſter, geſchehen, kann alſo auch um deswillen nicht den drei oder ſechs Fürſten eines Directoriums zukommen, die gewiß nicht am Orte der Reichsregierung ihren beſtändigen perſönlichen Sitz aufſchlagen. Eine einheitliche Spitze, ein Kaiſer, Bundeshaupt, Reichsvorſtand, iſt deshalb, das deutſche Parlament vorausgeſetzt, nicht zu entbehren. Es iſt das aber auch an ſich gerade die beſte Seite der

Frankfurter Beſchlüſſe, die auch der Entwurf der Regierungen feſtgehalten hat, daß an ſolchem Bundeshaupt Deutſchland eine einheitliche Vertretung und Wahrung ſeiner Intereſſen nach außen und eine energiſche Handhabung des Friedens im Innern erhält.

Allein die Ausſchließung der übrigen Fürſten von dieſer monarchiſchen Obergewalt über Deutſchland iſt deſſenungeachtet nicht zuläſſig. Nicht blos würde ſie das Recht dieſer Fürſten brechen, ſondern ſie würde das monarchiſche Anſehen in Deutſchland überhaupt untergraben. Denn die Monarchie kann nicht auf der bloßen geſchriebenen Urkunde ruhen, ſie muß ihre Wurzeln in der lebendigen Geſinnung haben, und dieſe knüpft ſich an die beſtimmten Fürſtenhäuſer, an ſie, die es durch die Geſchichte ſind, an das Fürſtenthum, das beſtehende, in Deutſchland. Darum ſo lange es geſonderte Lande und Staaten in Deutſchland giebt, ſo lange man Bayern und Hannover und Sachſen noch unterſcheidet, ſo werden, ſo wie ein einziger Fürſt, der preußiſche, ausſchließlich die Reichsgewalt führt, die Unterthanen der andern Lande zu dieſer Gewalt nur geringe Liebe und Pietät haben, weil es doch immer zugleich der Fürſt eines ihnen fremden Stammſtaates iſt, und werden zu gleicher Zeit an Liebe und Pietät gegen ihren eigenen Fürſten einbüßen, weil er, an der Reichsgewalt unbetheiligt, ihr blos unterworfen, nicht mehr als Machthaber, nicht mehr als wahrer Fürſt ihnen erſcheint. Dagegen, wenn ſie ihren Fürſten an der Reichsgewalt betheiligt wiſſen, ſo iſt dieſe ihnen dadurch eine angeerbte, nicht eine neu gemachte Autorität, und bleibt der Landesfürſt ihnen in ſeiner alten fürſtlichen Erhabenheit.

Die nothwendige Concentrirung der monarchiſchen Reichsobergewalt in Einem Bundeshaupte und die dennoch nothwendige Betheiligung der übrigen Fürſten an derſelben ſind nun nur auf zweierlei Weg in Einklang zu bringen; entweder dadurch, daß man ſtatt eines Staatenhauſes ein Fürſtenhaus errichtet, und das wäre die durch die Natur der deutſchen Verhältniſſe angezeigte und geforderte Einrichtung, wie das oben (Kap. II.) ausgeführt worden, oder, wenn man einmal ſtatt des Fürſtenhauſes das Staatenhaus feſtgeſetzt hat, dadurch, daß man dem Bundeshaupte nur die executive Gewalt, auf deren Einheitlichkeit es ja hauptſächlich ankommt, ausſchließlich überträgt, die geſetzgebende dagegen von ihm und den übrigen Fürſten gemeinſam ausüben läßt. Das habe ich in meiner

damals vielfach angefochtenen Rede in der erſten Kammer vom 14. März ausgeführt:

»Die Fürſten müſſen auf die executive Gewalt verzich»ten, ſie müſſen ſich einem Bundeshaupte unterwerfen; »aber ſie dürfen nicht ihres Antheils an der geſetzgebenden »Gewalt beraubt werden; denn dieſer iſt das Weſen ihrer »fürſtlichen Stellung. Ich komme dadurch nicht auf das »Project eines Directoriums. Es ſind noch andere und »verſchiedene Wege hiefür möglich, auch unter einem »Bundeshaupt. Man kann ein Fürſtenhaus neben dem »Staatenhauſe oder ſtatt deſſelben errichten. Man kann — »und das iſt das Natürlichſte — die geſetzgebende Gewalt »in ihrem monarchiſchen Beſtandtheil, d. i. das Veto und »die Initiative, als Gemeingut aller Fürſten belaſſen und »nur die Executivgewalt dem Bundeshaupt allein über»tragen*).

Eben dieſer letzte Weg iſt es nun, den der Regierungsentwurf auf das Genaueſte befolgt, und die Denkſchrift ſagt es faſt mit denſelben Worten:

»In dem . . . gegenwärtig dargebotenen Verfaſſungs»entwurf iſt weder ausſchließlich die eine noch die andere »dieſer Formen (erbliches Kaiſerthum und Direktorium) »angenommen worden; es iſt darin vielmehr eine neue »ſelbſtſtändige Regierungsform ermittelt . . . Die Funktionen »der Reichsregierung ſind in Legislative und Executive »geſchieden; jene, die Legislative iſt einem Fürſtencollegium, »dieſe, die Executive, dem Reichsvorſtande zugewieſen.«

Daß ich dieſen Weg, nachdem man einmal auf das Fürſtenhaus verzichtet hat, ſeinem Grundgedanken nach als den rechten und angemeſſenen erkenne, verſteht ſich demnach von ſelbſt.

Allein die nähere Ausführung bedarf in zwei Punkten zunächſt der Aufklärung und je nach dem Ergebniß vielleicht der Berichtigung.

Vorerſt iſt es zweifelhaft, ob Preußen bei der Geſetzgebung außer ſeiner Stimme im Fürſtencollegium auch noch eine beſondere

*) Vergl. auch den im vorigen Kapitel in der Note angeführten Artikel.

Stimme als Reichsvorſtand hat, ſohin ein Veto gegen die Beſchlüſſe des Fürſtencollegiums, an denen es ſelbſt Theil genommen. In Beziehung auf Geſetze, welche die Verfaſſung betreffen, iſt das ausdrücklich erklärt im §. 194. Dagegen in Beziehung auf andere Geſetze iſt der Entwurf nicht deutlich. Nach doktrineller Interpretation müßte man es auch hierfür annehmen *). Allein die authentiſche Interpretation der Denkſchrift erklärt ausdrücklich das Gegentheil.

Würde nun die erſte Auslegung beliebt in Zurücknahme der Erklärung der Denkſchrift, ſo daß Preußen gegen alle Beſchlüſſe des Fürſtencollegiums noch ein beſonderes Veto hätte, ſo ſcheint es zwar, daß damit alle Intereſſen gewahrt werden, Preußen könnte nicht gegen die übrigen Fürſten, dieſe nicht gegen Preußen an. Allein es wäre, nachdem man einmal ein Staatenhaus neben das Volkshaus geſtellt hat, dieſe Hinzufügung noch eines Fürſtenhauſes, außer dem monarchiſchen Oberhaupte, ein viel zu erſchwerender Gang der Geſetzgebung, es ſtünden ſich dann, wie in der engliſchen Verfaſſung drei, ſo hier vier abſolute Veto gegenüber. Nun hätte das zwar für eine ganze Klaſſe von Geſetzen, die, wo keine Uebereinſtimmung zu erzielen iſt, eben ſo gut den einzelnen Staaten über-

---

*) Denn im §. 99: »Ein Reichsbeſchluß kann nur durch die Uebereinſtimmung beider Häuſer einerſeits, ſo wie des Reichsvorſtandes und Fürſtencollegiums anderſeits, gültig zu Stande kommen,« welcher der entſcheidenſte iſt, werden ja Reichsvorſtand und Fürſtencollegium als in demſelben Verhältniß zu einander ſtehend aufgeführt, wie die beiden Häuſer der Volksvertretung, und wäre es ungeeignet geweſen, den Reichsvorſtand hier noch beſonders zu nennen, wenn er nur als Theil des Fürſtencollegiums in Betracht kommen ſollte. Nun wird zwar in §. 76 (»Das Fürſtencollegium unter dem Vorſitze des Reichsvorſtandes ... »hat das Recht des Geſetzvorſchlages. Es übt die geſetzgebende Gewalt in Ge»meinſchaft mit dem Reichstag«) der Reichsvorſtand nicht ebenſo dem Fürſtencollegium entgegengeſetzt; allein das »an der Spitze« kann immer noch eine geſonderte Stellung deſſelben bedeuten, da ja ſeine Stellung überhaupt und überall in §. 65 nur als eine Stellung an der Spitze des Collegiums bezeichnet wird: »die Regierung des Reichs wird von einem Reichsvorſtande an der Spitze eines »Fürſtencollegiums geführt«, und kann namentlich die Näherbeſtimmung des Verhältniſſes als dem §. 99 überlaſſen, gedacht werden. Endlich kann auch der nicht ſehr deutlich gefaßte §. 82 kaum etwas anderes ſagen wollen, als daß der Reichsvorſtand in allen Dingen die Reichsgewalt habe, ſie aber in Beziehung auf Geſetzgebung nur mit dem Fürſtencollegium ausübe, an dem er zugleich ſelbſt Theil nimmt.

laſſen bleiben können, z. B. Strafgeſetze, Civilgeſetze, keinen weſentlichen Nachtheil; aber es könnte unerträglich werden in Beziehung auf Geſetze, bei welchen es gerade auf Gleichmäßigkeit und Reciprocität ankommt, z. B. Zollgeſetze, Wechſelrecht.

Behält es dagegen bei der andern Auslegung, der Denkſchrift gemäß, ſein Bewenden, und Preußen wird — Verfaſſungsgeſetze ausgenommen — blos auf ſeine Stimme im Fürſtencollegium beſchränkt, ſo daß die Mehrheit der anderen Fürſten es überſtimmt, ſo iſt hier zwar gegen die Sache und den Grundſatz nichts einzuwenden, wohl aber dagegen, daß Preußen überall nicht mehr als eine einzige Stimme im Collegium hat. Es läuft das ſchon allen natürlichen Verhältniſſen und Anſprüchen entgegen. Es iſt aber auch, und darauf liegt das Hauptgewicht, von ſehr bedenklichen Folgen für den geſammten Zuſtand Deutſchlands, unter denen allerdings beſonders Preußen, aber vielleicht nicht minder die andern Könige, für welche dieß doch eine Conceſſion ſein ſollte, leiden würden. In vielen kleineren Staaten nämlich ſind mehr oder weniger die Regierungen in den Händen von radikalen Kammern und in Folge deſſen radikalen Miniſterien, und hienach werden auch die Stimmen im Fürſtencollegium geführt werden. Wenn nun dem gegenüber der Staat, der hauptſächlich die Sache der Monarchie und der feſten geſicherten Ordnung vertritt, nur eine einzige Stimme hat, ſo iſt dieſe Sache ſelbſt gefährdet. Es könnte damit auf anderm Wege, wenn auch nicht in gleicher Verletzung des monarchiſchen Grundſatzes, doch der gleiche Erfolg herbeigeführt werden, den das ſuspenſive Veto der Frankfurter Beſchlüſſe in ſich ſchließt, daß nämlich der König von Preußen ſich des Andrangs der Bewegung nicht mehr erwehren könnte, weil er die geſetzliche Waffe des Widerſtandes abgeworfen. Denn daß es bei Geſetzen, welche nicht die Verfaſſung betreffen, alſo der Legislatur über das Heerweſen, über die Rechtspflege, über das Strafrecht u. ſ. w. keine Gefahr habe, wird man ſich wohl nicht überreden, und iſt das auch bereits oben im dritten Kapitel widerlegt worden. Es wäre daher nichts natürlicher, als daß Preußen bei den Geſetzen, gegen die es kein Veto hat, im Fürſtencollegium etwa drei Stimmen führe nach dem Verhältniß ſeiner Volkszahl und ſeiner Macht, und zwar wäre das um ſo billiger als es im Staatenhauſe bei weitem nicht nach dieſem Verhältniß vertreten iſt. Vollends würde auch jeder Schein der

Herabdrückung der übrigen Staaten vermieden, wenn man dieſes Recht der drei Stimmen auf die Gegenſtände beſchränkte, welche untrennbar mit der Executivgewalt zuſammenhängen: Heerweſen, Polizeigeſetze, bis zu gewiſſem Grade Criminalgeſetze, und wie man das beſtimmter ausſcheiden wollte, dagegen in allen übrigen Gegenſtänden, namentlich den commerziellen, es bei einer beließe. Preußen vertritt in Deutſchland vorzugsweiſe die monarchiſche Autorität, es hat ſie nach den Erſchütterungen der Revolution wieder aufgerichtet, es hat ſie gegen die neueſten Stürme gedeckt, und es muß deshalb im Fürſtencollegium das Uebergewicht haben, während es im Staatenhauſe ſich beſcheiden kann.

Sodann bedürfte es noch deutlicherer Beſtimmungen über das Verhältniß der Bevollmächtigten zu den Fürſten, die ſie beſtellen. Es kann im allgemeinen keinem Zweifel unterliegen, daß dies das gewöhnliche Verhältniß fürſtlicher Geſandten iſt, eben ſo wie früher beim Bundestage. Daraus ergiebt ſich auch, daß die Fürſten ſie in jedem Augenblicke abberufen und durch andere erſetzen können, und ergiebt ſich auch, daß die Fürſten ihnen bindende Inſtruktionen geben können. Ohne das wäre es in Wahrheit kein Fürſtencollegium ſondern nur ein zweites Staatenhaus. Indeſſen wäre doch die ausdrückliche Feſtſetzung deſſen wünſchenswerth. Denn nachdem das monarchiſche Bewußtſein jetzt ſo vielen völlig abhanden gekommen, iſt es eine verbreitete Vorſtellungsweiſe, daß die Fürſten ſchon hinreichend vertreten und in ihrer Gewalt geſchützt ſeien, wenn ſie nur die Perſonen, die Sitz und Stimme haben oder verwalten ſollen, bezeichnen. Das war ſchon der leitende Gedanke bei der Feſtſetzung der proviſoriſchen Centralgewalt, da nach dem Vorſchlage des Verfaſſungsausſchuſſes die Regierungen drei Perſonen für dieſe Gewalt der Nationalverſammlung präſentiren ſollten, die dann ganz unabhängig von ihnen dieſelbe zu führen, denen ſie ihrerſeits ſofort zu gehorchen gehabt hätten, und man dieſen Vorſchlag, durch welchen die fürſtliche Gewalt in Deutſchland auf ein bloßes Präſentationsrecht für das Herrſcheramt herabgeſetzt wurde, für außerordentlich monarchiſch und loyal anſah. Eben das iſt ja auch der leitende Gedanke bei dem Staatenhaus nach den Frankfurter Beſchlüſſen. Nach dieſer Vorſtellungsweiſe könnte man ſehr leicht geneigt ſein, anzunehmen, daß die Bevollmächtigten, wenn ſie einmal von den Fürſten beſtellt ſind, auch völlig unabhängig von ihnen zu handeln und zu ſtimmen

haben, und könnte hiefür noch eine Beſtätigung darin geſucht werden daß im §. 67 hinſichtlich der Fürſten, die gemeinſam eine Stimme führen, nur von einer »Verſtändigung über den Bevollmächtigten,« nicht aber auch von einer Verſtändigung über ſeine Inſtruktionen die Rede iſt. Auf der andern Seite aber wäre nicht minder eine Feſtſetzung erforderlich, daß die Bevollmächtigten, wenn auch abberufbar und an die ihnen ertheilten Inſtruktionen gebunden, doch niemals wegen mangelnder Inſtruktion ihre Stimme aufſchieben können, wie das in den früheren Bundesverhältniſſen der Fall war. Denn auch das verſteht ſich wieder nicht von ſelbſt, und doch iſt es gewiß die Abſicht der Neugeſtaltung Deutſcher Verfaſſung, daß die Beſchlüſſe ſofort erfolgen müſſen und die Vielgetheiltheit der Herrſchaft nicht eine Verzögerung derſelben bewirken darf.

Uebrigens möge man bei dieſer Einrichtung der Deutſchen Reichsregierung im voraus ſich vergegenwärtigen, wie ſehr durch ſie die conſtitutionelle Miniſterverantwortlichkeit im gewöhnlichen Sinne modificirt werden muß. Man betrachtet es doch als zum Weſen der Miniſterverantwortlichkeit gehörig, daß der Miniſter auch die Sanktion der Geſetze und den Vorſchlag von Geſetzen, wie ſie ſeinem Syſtem und dem Syſtem der Kammer-Majorität, durch die er Miniſter iſt, entſprechen, beim König muß durchſetzen können, indem er, wenn ſie ihm verweigert worden, ſeine Entlaſſung giebt, und ſo den König, der mit andern Miniſtern nicht die Mehrheit der Kammer gewinnt, nöthigt ihm nachzugeben. Das wird ſich nun anders ſtellen gegenüber einem Fürſtencollegium als gegenüber einem König. Denn im gewöhnlichen conſtitutionellen Syſtem, einem König gegenüber, iſt die Unverantwortlichkeit des Königs keine Wahrheit, der Haß und zuletzt die Rache richten ſich trotz aller der künſtlichen Unterſcheidungen und Vorrichtungen doch zuletzt gegen den König ſelbſt, ſo gegen Karl X., ſo gegen Ludwig Philipp. Allein die Unverantwortlichkeit des Königs wird zu einer Wahrheit, wenn der König ſelbſt keine Perſon, ſondern ein Collegium iſt. Denn es iſt die Natur aller Collegien, daß die einzelnen Mitglieder und inſofern auch das Collegium ſelbſt keine Laſt der Verantwortung empfindet. Das Fürſtencollegium wird daher oft auf ſeiner Weigerung der Sanktion oder Weigerung des Geſetzvorſchlages beharren, und es darauf ankommen laſſen, daß die Miniſter ihre Entlaſſung nehmen, und daß die Regierung keine Majorität mehr erhält. Der

Reichsvorſtand kann dadurch in eine Verlegenheit kommen, in der bis jetzt keine conſtitutionelle Regierung war, indem das Parlament ihm nothwendige Zuſtimmungen verweigert, weil geforderte Geſetze nicht gewährt werden, und er doch nicht im Stande iſt ſie zu gewähren, weil er über das Fürſtencollegium keine zwingende Macht hat. Nach den Frankfurter Beſchlüſſen beſtand dieſe Verlegenheit nicht, auch nicht nach der erſten Leſung bei dem berathenden Reichsrath. Wenn man die Fürſten mediatiſirt, hat man freilich keine Schwierigkeit. Indeſſen wird dieſe Verlegenheit doch nicht völlig anderer Art ſein, als andere, die eine verwickeltere Staatsverfaſſung mit ſich führt. Auch das Haus der Lords kann den König hindern, Geſetze, die das Haus der Gemeinen fordert, zu geben, nur daß hier noch die Creirung neuer Pairs übrig bleibt. Es wird aber im hier gegebenen Fall auch zu dem heilſamen Ergebniß kommen, daß man ſich daran gewöhnt, ein ernſtliches Veto der monarchiſchen Gewalt anerkennen zu müſſen, das nicht ſelbſt in der Macht der Miniſter liegt, die ſelbſt wieder blos in der Macht der Kammern ſich befinden.

Es iſt endlich noch der Unterſchied zwiſchen den beiden Entwürfen bemerkbar zu machen: Nach den Frankfurter Beſchlüſſen iſt der erbliche Fürſt, der nach §. 68 und 69 die Reichsoberhauptswürde führen ſoll, nicht durch die Verfaſſung bezeichnet; ſie ſoll ihm erſt übertragen werden und zwar, wie die ſpätere thatſächliche Interpretation zeigt, durch Wahl der Nationalverſammlung. Es erſcheint alſo als zufällig, daß der dermalige König von Preußen und nicht der dermalige Fürſt von Lichtenſtein gewählt wurde. Nach dem Entwurf der Regierungen dagegen haftet die Reichsoberhauptswürde verfaſſungsmäßig an dem Staate, an der Krone Preußens. Dort iſt Friedrich Wilhelm IV ohne alle Rückſicht auf ſeine preußiſche Königswürde Reichsoberhaupt, hier iſt Preußen als erſte Macht an der Spitze Deutſchlands und darum ſein König das Reichsoberhaupt. Das letztere iſt gewiß das Richtige, iſt das wahrhaft gemeinte. Daß es keine Wahrheit war, den König von Preußen zu wählen, ſtatt ihn verfaſſungsmäßig als Kaiſer zu bezeichnen, hat ſich darin bewährt, daß, als er die deutſche Kaiſerwürde ablehnte, kein anderer gewählt werden, ſie nicht »einem der regierenden deutſchen Fürſten übertragen werden« konnte. Es iſt nun nicht zu verkennen, daß durch den Regierungsentwurf Preußen,

nicht bloß der Fürſt, ſondern Staat und Volk als ſolche, ein Voraus erhalten vor dem übrigen Deutſchland, und ein ſolches Voraus eines Staates iſt nicht das, was man als Ideal und als harmoniſchen Zuſtand der ganzen deutſchen Nation gerade wünſchen wird. Allein es iſt das eben unvermeidlich in unſern gegenwärtigen Verhältniſſen gegeben. Man kann nicht zurückgehen auf den Zuſtand unter den Hohenſtaufen oder bei der Wahl des erſten Habsburgers, und die ganze Geſchichte ſeitdem ungeſchehen machen. Daſſelbe war früher Jahrhunderte lang der Fall in Beziehung auf Oeſterreich, und würde heutzutage auch ohne alle Kaiſerwürde beſtehen — fühlt ſich der Angehörige eines mächtigen Staates nicht ohne ſie ganz anders gehoben, als der eines kleinen Ländchens? Ja es würde ganz daſſelbe eintreten nach den Frankfurter Beſchlüſſen, es müßten denn, wie es in jener Rede vorhergeſagt iſt, der König von Preußen wirklich in Folge ſeiner Kaiſerſtellung die Beziehung auf ſein Stammland, dieſes die Beziehung auf ſeinen angeſtammten Fürſten verlieren, es müßten überhaupt Preußen, Hannover, Bayern u. ſ. w., dieſe Hinderniſſe der deutſchen Einheit, aufhören, und nur ein Deutſchland mit ſeinem König, der zu allen in gleichem Verhältniß ſteht, übrig bleiben.

Fünftes Kapitel.

Das Reichsgericht.

Es iſt ein Charakterzug, der auf gleiche Weiſe in den Frankfurter Beſchlüſſen und dem Entwurf der Regierungen ſich findet, daß dem Reichsgericht eine Art ſouveräner Stellung eingeräumt iſt als einer Macht über allen Elementen des Reichs, ſo daß die ganze Reichsverfaſſung zuletzt durch Richterſpruch ihre Auslegung und Anwendung, alſo die Zurechtſetzung ihrer Verhältniſſe erhält.

Wir haben die drei Hauptanwendungen dieſer Stellung zu prüfen:

1. Das Reichsgericht erkennt über die Gränzen der Befugniſſe zwiſchen der Reichsgewalt und den Einzelſtaaten. Damit iſt das Reichsgericht über die höchſte Souveränetät von Deutſchland, welches unſtreitig die Reichsgewalt iſt, und die untergeordneten Souveränetäten (wenn man die Einzelſtaaten ſo betrachten will) geſtellt und zwar gerade in Beziehung auf dieſe Souveränetätsrechte. Das iſt, wenn es nicht allen Staatsbegriffen widerſprechen ſoll, gar nicht anders aufzufaſſen, als daß man dieſe Streitigkeiten als eine Art völkerrechtlicher Streitigkeiten betrachtet, und das ſcheint auch der ähnlichen Competenz des amerikaniſchen Bundesgerichts als Gedanke zu Grunde zu liegen. Ob nun aber dies dem Weſen eines einheitlichen Staates, eines Reiches (das keineswegs daſſelbe iſt mit Bundesſtaat) entſpricht, muß freilich ſehr bezweifelt werden. Im frühern deutſchen Reich würde man es für etwas Undenkbares gehalten haben, daß das Reichsgericht zwiſchen Kaiſer und Reich

einerſeits und einem Landesherrn anderſeits geurtheilt hätte. Vom praktiſchen Geſichtspunkte jedoch aufgefaßt, hat dieſe Competenz des Reichsgerichtes eine empfehlende Seite. Denn ſie giebt dem Einzelſtaate eine Sicherung mehr für ſeine Selbſtſtändigkeit gegen die Reichsgewalt, iſt eine Ermäßigung der Centraliſation, und wenn man es ganz dahingeſtellt ſein läßt, ob dies als bleibende Einrichtung der beſſere oder ſchlechtere Zuſtand Deutſchlands ſei, ſo iſt es doch ſelbſt im letztern Falle ein richtiger Uebergang. Uebergriffe des Gerichts aber, durch welche die Centralgewalt gelähmt würde gegenüber den Einzelſtaaten, würden bei dem Stande der Dinge in Deutſchland, da ſowohl die Macht als die allgemeine Parteinahme für jene iſt, nicht durchdringen. Nur bedürfte es für die eine Seite des Verhältniſſes, nämlich für die Klagen der Reichsgewalt gegen einen Einzelſtaat »wegen Verletzung der Reichsverfaſſung« noch deutlicherer Feſtſetzung, in welchen Fällen die Reichsgewalt gegenüber den Einzelſtaaten mit Verzicht auf unmittelbares eigenes Einſchreiten das Reichsgericht anrufen muß. Denn daß dies nicht in allen Fällen, wenn der Einzelſtaat die Verfaſſung verletzt (z. B. in Selbſthülfe einen andern Staat mit Krieg überzieht) ſtattfinden kann, liegt in der Natur der Sache, obwohl der Ausdruck des §. 124 in ſeiner Allgemeinheit wohl ſo gedeutet werden könnte.

2. Das Reichsgericht erkennt über die Klagen deutſcher Staatsbürger wegen Verletzung der durch die Reichsverfaſſung ihnen gewährten Rechte. Im alten deutſchen Reiche konnten die Unterthanen bei den Reichsgerichten wegen Verletzung von Rechten klagen, ob die Rechte auf Reichsgarantien oder andere Titel ſich gründeten, war einerlei, weil ja die Reichsgerichte ſich nicht auf Reichsverhältniſſe beſchränkten, ſondern den ganzen Rechtszuſtand umfaßten; es mußten aber überhaupt für gerichtliche Verfolgung geeignete Rechte ſein. Die Bundesakte dagegen hat die vom Bundestage garantirten Rechte beſonders ausgeſchieden, als allein vor die Competenz des Bundes gehörig, aber auch für ſie nicht gerichtliche Verfolgung ſondern nur Beſchwerde beim Bundestage gewährt. Eine naturgemäße Modifikation iſt es nun, daß hiefür das Reichsgericht eintritt, und es hat das zugleich auch wieder ſeine Parallele an der Einrichtung Nordamerika's, nach welcher das Bundesgericht über alle Streitigkeiten entſcheidet, die ſich über die Bundesverfaſſung und die Bundesgeſetze

u. ſ. w. ergeben. Es tritt hier nur der eine Uebelſtand ein, daß die Reichsverfaſſung, namentlich in dem Abſchnitt über die Grundrechte, ſo vieles als Recht gewährt, was theils nicht gerade von Reichswegen, theils überhaupt nicht als Recht gewährt werden dürfte. Dadurch wird dieſe Competenz des Reichsgerichts, die an ſich und dem Grundſatze nach völlig die rechte iſt, in der Anwendung dazu führen, daß daſſelbe eine Art oberſter Adminiſtrativbehörde über ganz Deutſchland wird. Es wird z. B. jeder Schullehrer, der gegen §. 154 nicht als öffentlicher Diener behandelt zu ſein, jeder Privatlehrer, der gegen §. 152 an Gründung einer Unterrichtsanſtalt verhindert zu ſein behauptet, das Reichsgericht angehen, und mit Recht. Es wäre daher bei den vorbehaltenen nähern Beſtimmungen über »dieſes Klagrecht« eine Beſchränkung dringend erforderlich, die übrigens, wenn ſie auf Grundſätze gebracht werden ſollte, höchſt ſchwierig iſt. Nur für gewiſſe Klaſſen von Rechten (eigentliche Juſtizgegenſtände, verweigerte Rechtspflege, Beſchädigung durch unrechtmäßige Verhaftung, Gegenſtände der Wechſelſeitigkeit im Reich z. B. Reichsbürgerrecht) dürfte ein direktes Angehen des Reichsgerichts geſtattet werden, für alle andern Rechte (namentlich die in die Adminiſtration einſchlagenden, wie die das Schulweſen betreffenden) müßte der Verletzte an die Kammern ſeines Landes gewieſen werden, und nur, wo die geſetzgebende Gewalt ſelbſt in ſeinem Lande ihn in dieſen Rechten verkürzt, dürfte die Competenz des Reichsgerichts eintreten.

3. Das Reichsgericht erkennt über Verfaſſungsſtreitigkeiten zwiſchen Regierung und Volksvertretung eines Einzelſtaates, ſowohl unmittelbar auf erhobenen Streit »über die Giltigkeit oder Auslegung der Landesverfaſſung« als mittelbar durch ſeine »Strafgerichtsbarkeit über die Anklagen gegen die Miniſter der Einzelſtaaten, inſofern ſie deren miniſterielle Verantwortlichkeit betreffen, und (nach dem Zuſatz des Regierungsentwurfs) die Gerichte des Einzelſtaates dazu nicht competent ſind.«

Bezüglich der Art, wie hier die Competenz des Reichsgerichts zum Schutze der Landesverfaſſung feſtgeſetzt iſt, muß es von vorn herein als eine Eigenthümlichkeit entgegentreten, daß zwei Arten der Rechtsverfolgung für dieſen Zweck mit einander verbunden werden, die ihrer Natur nach ſich entgegengeſetzt ſind: die Miniſteranklage und der Prozeß vor dem Reichsgerichte über Auslegung

der Verfaſſung. Jene nämlich beruht darauf, daß die oberſte Staatsgewalt (der conſtitutionelle König und ſeine Regierung) als ſolche keinen höhern Richter über ſich hat und deshalb der Schutz der Verfaſſung und die Sicherung ihrer rechten Auslegung nur mittelbar erzielt werden kann dadurch, daß die Miniſter für jede einzelne Ausführung einer falſchen Auslegung verurtheilt werden. Dieſe dagegen beruht darauf, daß die oberſte Staatsgewalt des Landes ſelbſt einen Richter über ſich hat, der kraft ſeiner Machtvollkommenheit als Richter des Reichs die rechte Auslegung der Verfaſſung herſtellt. Jenes iſt das engliſche Syſtem, dieſes das Syſtem der früheren nicht ſouveränen deutſchen Territorien. Miniſteranklage in engliſcher Ausdehnung und ſolcher Prozeß vor einem Reichsgerichte nach Maaßgabe der alten deutſchen Verfaſſung wären deshalb wirklich nicht zu vereinigen. Es iſt nun aber von dieſer Competenz der Reichsgerichte über die Auslegung der Landesverfaſſung die Rückwirkung zu erwarten, daß dafür die Miniſteranklage in den einzelnen Staaten auf offenbare Verletzung der Verfaſſung (oder materielle Verbrechen: Verrath u. ſ. w.) eingeſchränkt und nicht als Mittel, eine beſtimmte Auslegung der Verfaſſung zu erzielen, gebraucht werde. Dagegen iſt die Erſtreckung der Competenz des Reichsgerichts auch über die Anklage gegen die Miniſter der Einzelſtaaten ohne allen Grund. Nach den Frankfurter Beſchlüſſen, welche ſie unbegränzt feſtſetzen, wäre es eine zweck- und regelloſe Concurrenz mit den Landesgerichten, und wenn der Entwurf der Regierungen ſie auf die Fälle begränzt, daß »die Gerichte der Einzelſtaaten dazu nicht competent ſind«, ſo iſt eben nicht abzuſehen, wie Strafbeſtimmungen gegen die Miniſter, durch die ja überhaupt jede Anklage derſelben bedingt iſt, in einem Lande beſtehen ſollen, ohne daß ein Gericht bezeichnet wäre, das competent iſt ſie zu handhaben. Nur dafür müßte die Anrufung des Reichsgerichts eröffnet werden, wenn die Landesregierung die verfaſſungsmäßige Anklage der Miniſter widerrechtlich verhindert.

In der Sache ſelbſt gehört ein Schutz der Landesverfaſſung durch eine höhere Autorität zu den Forderungen, die am meiſten begründet, die am wenigſten von der Unlauterkeit der jetzigen Bewegung beſtimmt ſind. Allein dieſer Schutz derſelben durch unbegränzte Unterwerfung unter das Reichsgericht, und dazu unter den gegebenen Verhältniſſen, gehört mit entweder zu dem Bedenklichſten oder dem

Unausführbarſten, was die beabſichtigte Reichsverfaſſung enthält. Es iſt nämlich ſchon an ſich den Staatsverhältniſſen widerſtreitend, daß Verfaſſungsſtreitigkeiten auf dem Wege des Gerichts endgiltig entſchieden werden. Sogar gewöhnliche Streitigkeiten über Hoheitsrechte, d. i. über die Befugniſſe der Verwaltungsbehörden, läßt eine richtige Theorie nur in ſehr beſchränkter Weiſe der gerichtlichen Competenz überweiſen, vollends aber Streitigkeiten über Verfaſſungsverhältniſſe, und ob dies ein Landesgericht oder ein Reichsgericht iſt, welches hierüber entſcheidet, thut wenig zur Sache, wenn dieſes Reichsgericht doch völlig unabhängig von der Reichsgewalt ſteht. Die höhere Autorität, welche über Verfaſſungsſtreitigkeiten, alſo über das Recht der Regierung und dazu ohne alle Einſchränkung erkennen ſoll, kann nie eine andere ſein als eine ſolche, die ſelbſt mit oberſten Regierungsrechten ausgeſtattet iſt, und daher von der gouvernementalen Aufgabe und den nothwendigen Vorausſetzungen ihrer Erhaltung durchdrungen iſt: der alte Reichstag, ein jetziges Fürſtencollegium, oder allenfalls ein engliſches Oberhaus, niemals aber ein Tribunal, das, ſelbſt kein Träger der Souveränität, nun über Souveränitätsrechte entſcheiden ſoll. Aber ſelbſt wenn man dieſen Grundſatz nicht zugeſtehen wollte, müßte man doch die Unzuläſſigkeit ſolcher Competenz des Reichsgerichts bei dem gegenwärtigen Stande der Verfaſſungen zugeſtehn. Es ſind nämlich jetzt die Verfaſſungen der Deutſchen Staaten von der Art, daß ihnen die lange Uebung und damit der deutliche Sinn abgeht, daß Stücke in ihnen zweifelhaft ſind, von denen der Grundcharakter der Staatsform, der ganze Schwerpunkt der Gewalt abhängt. Ich will gar nicht geltend machen, daß ihnen auch noch die Bewährung mangelt, ob ſie überhaupt lebensfähig ſind, ob ein Staat bei ihnen beſtehen kann, ja daß man zum Theil gerade das Gegentheil jetzt ſchon mit Sicherheit nachweiſen kann. Wie dürfte man nun aber Verfaſſungen dieſer Art dem richterlichen Spruch anheimſtellen und von der zufälligen, vielleicht parteilichen, oder vielleicht ſogar gerade ſtreng kunſtgerechten Auslegung des Richters den ganzen Beſtand der Staaten abhängig machen? Ueber die frühere Verfaſſung des Deutſchen Reichs wie der Deutſchen Territorien mochte man trotz der unzähligen ſtaatsrechtlichen Controverſen immerhin den Richter erkennen laſſen, eine Umwälzung der beſtehenden politiſchen Verhältniſſe wäre damals hiedurch nie erfolgt, eben ſo über die engliſche Verfaſſung; obwohl es bei beiden nicht geſchah.

Das ſind eben Verfaſſungen, die im Laufe der Jahrhunderte natur-gemäß aus innerem Bedürfniß und Schritt vor Schritt ſich gebildet haben. Aber ganz anders bei Verfaſſungen, die man im Momente einer Revolution oder der Niederkämpfung einer Revolution plötzlich als Ganzes conſtituirt oder oktroyirt oder reorganiſirt hat, ohne Vor-ausſicht ihrer Folgen und des Ineinanderwirkens ihrer Beſtimmun-gen, nur mit der Erfüllung oder Beſchwichtigung der nächſten Re-gungen der Parteien beſchäftigt, und auf die man vielleicht mehr oder minder das Wort des Dichters anwenden kann:

»Spinnenfuß und Krötenbauch
Und Flügelchen dem Wichtchen,
Zwar ein Thierchen giebt es nicht,
Doch giebt es ein Gedichtchen.«

Solche Verfaſſungen muß man der thatſächlichen Ausgleichung unter den Parteien, die, keine des Erfolges ſicher, ſich billig vereini-gen werden, und dem Einfluſſe des Lebens mit ſeinen unabweisbaren Bedürfniſſen, und der Stimmung des Kernes der Bevölkerung über-laſſen; ſie darf man nicht unter die haarſcharfe Handhabung des Richters ſtellen. Geſetzt, es würde gegen die preußiſche Regierung geklagt auf Beſeitigung des Belagerungszuſtandes, auf verfaſſungs-mäßige Einführung der Bürgerwehr ſelbſt gegen den Willen der meiſten Bürgerſchaften, auf Wiederherſtellung des Wahlgeſetzes vom 6. Dezember, deſſen Beſeitigung das eigentliche Volk ſehnlichſt wünſcht, und das Gericht giebt dem allen, was doch gar nicht ſo unwahrſcheinlich iſt, Folge? Geſetzt, die Kammern beſtellen bei Minderjährigkeit des Königs einen Deputirten der äußerſten Linken zum Regenten und Vormund, wozu ſie nach §. 54 befugt ſind, und beſchließen dann mit Hülfe ſeiner Genehmigung alles was zur Republikaniſirung des Landes nöthig iſt, und der großjährige König hebt das wieder auf, würde nicht das Reichsgericht es wieder her-ſtellen müſſen? Ja noch mehr, da nach §. 125 das Reichsgericht »einzig und allein ſelbſt« über ſeine Competenz erkennt, kann es außerdem noch leicht dazu kommen, überall wo die Verfaſſung eine Inſtitution ausſpricht (z. B. Geſchwornengericht, erſte Kammer aus der Provinzialvertretung hervorgehend) und die Geſtaltung derſelben der Vereinbarung anheimgiebt, in dem Fall daß dieſe Vereinbarung nicht zu Stande kommt, ſelbſt über die Geſtaltung derſelben zu er-kennen. Z. B. wenn man ſich in Preußen über die Bildung der

Gemeinde=, Kreis= und Provinzialvertretung nicht vereinigt, auf Klage einer Kammer die Bildung derſelben aus Urwahlen auszuſprechen nach Analogie der Landesvertretung, desgleichen die Bildung der Jury.

In dem ganzen Bereich des Privatrechts unterwirft ſich jeder rechtliche Bürger den Richterſprüchen, auch ungerechten, weil ſie eben nur äußere Verhältniſſe, oder einzelne wenn auch hochwichtige Befugniſſe betreffen. Würden aber die Gerichte auch darüber erkennen, ob der Kläger dem Beklagten ein Pfund Fleiſch, an welchem Theil des Leibes er will, herausſchneiden dürfe (und ohne die Clauſel, daß er kein Blut mit vergießen dürfe) ſo würde der rechtlichſte Bürger einer ſolchen Verurtheilung ſo gut er könnte durch Gewalt oder Flucht ſich entziehen. Eben ſo mit den Regierungen. Handelte es ſich um einzelne Befugniſſe, um Einſchränkungen der fürſtlichen Gewalt, um einzelne Abgaben, ſo wäre ihnen die Unterordnung unter Richterſpruch allenfalls zuzumuthen. Aber bei den gegenwärtigen Verfaſſungen würden die Streitigkeiten nicht geringeres betreffen, als das Pfund Fleiſch aus den edelſten Theilen des Leibes, nichts geringeres als ihre unentbehrlichſten Befugniſſe, ihre Fortdauer ſelbſt. Schreibe man immerhin ein ſolches Reichsgericht in die Verfaſſungsurkunde, in der Wirklichkeit wird eine Regierung, welche die Macht dazu hat, ſich einem Richterſpruch, der ſie in ſolcher Weiſe aufhebt oder lähmt, nicht unterwerfen. Aber es iſt übel, Beſtimmungen geben, die man nicht mit voller Redlichkeit erfüllen wird. Auch handelt es ſich hier nicht etwa blos um das Intereſſe der Regierung gegenüber dem Volke. Es iſt doch jetzt beſtätigt genug, daß eine Partei die Majorität in der Kammer erhalten kann, die das Volk im eigentlichen Sinne verabſcheut, und dieſe würde nun das formelle Recht für ihre Zwecke geltend machen gegenüber der Regierung wie dem Lande.

Eine ſolche Gerichtscompetenz hat auch noch nirgend und niemals beſtanden. Die engliſchen Könige haben ſich früher Richterſprüche ertheilen laſſen bei Verfaſſungsſtreitigkeiten mit dem Parlament. Das Parlament hat ſich aber das bald verbeten. In Nordamerika hat das Bundesgericht keine Competenz über die Verfaſſungsſtreitigkeiten in den einzelnen Staaten, es betreffe denn eben eine Auslegung der Bundesgeſetze ſelbſt. Im Deutſchen Reich allerdings beſtand dieſe Competenz der Reichsgerichte für Klagen der Unterthanen und Landſtände gegen ihren Fürſten über die Landesverfaſſung.

Allein gegen das Urtheil des Reichsgerichts ſtand auch immer dem Fürſten noch die Berufung an den Reichstag (recursus ad comitia) zu, eben deshalb weil die Landesverfaſſung und namentlich die landesherrliche Gewalt in ihren weſentlichen Befugniſſen, die ja auch immer ein Stück der Reichsverfaſſung iſt, nicht der Allmacht der Gerichte überlaſſen werden kann.

Darum wenn man überhaupt Richterſpruch über Verfaſſungsverhältniſſe für zuläſſig hält, und wenn man es jetzt ſchon für an der Zeit hält, Streitigkeiten über Verfaſſungen dem Reichsgericht zu überweiſen, da man in der That noch gar keine Verfaſſungen ſondern nur Anbahnungen für Verfaſſungen hat, ſo müßte wenigſtens den Regierungen gegen den Richterſpruch eine Berufung an den Reichstag wegen Verletzung weſentlicher monarchiſcher Rechte zuſtehen, dieſe möge man dann, je nach mehr monarchiſchem oder mehr volksherrſchaftlichem Motiv, entweder dem Fürſtencollegium, oder dem Fürſtencollegium und Staatenhaus zuſammen, in irgend einer nähern Feſtſetzung (z. B. durch Deputation), zur Beſcheidung übertragen.

Sechstes Kapitel.

Die Grundrechte.

Man hat in England, nach dem Vorgange der älteren Beſtätigungen der Landesfreiheiten, unter Wilhelm III eine Erklärung der Rechte (bill of rights, declaration of rights) gegeben, durch welche gewiſſe Rechte theils der Unterthanen theils des Parlamentes, in die man vorzugsweiſe die brittiſche Freiheit ſetzte, vom König anerkannt und verbürgt werden. Das waren nun lauter längſt beſtehende und lauter poſitiv beſtimmte Rechte, als z. B. das Petitionsrecht, das Gericht über Hochverrath durch eine Jury von Freigutsbeſitzern, die Unzuläſſigkeit von Steuern und Geſetzen und Errichtung eines ſtehenden Heeres ohne Zuſtimmung des Parlaments, die Freiheit der Parlamentswahlen u. ſ. w., und die feierliche Erklärung derſelben hatte nur die Veranlaſſung und den Zweck, daß ſie beſtritten oder mißachtet worden und nun auf's neue verbürgt und geſichert werden ſollten. Alle dieſe Rechte ſind deßhalb ſchon außer der Erklärung der Rechte durch andere Geſetze (Magna charta, Habeas-Corpus-Acte) oder durch Gewohnheitsrecht eingeführt und beſtimmt, ja die engliſche Deklaration der Rechte enthält einen großen Theil der Rechte gar nicht, die man als die Hauptrechte Englands anerkennt, z. B. das Verſammlungsrecht, die (erſt ſpäter aufgekommene) Preßfreiheit.

Dieſes engliſche Vorbild der Erklärung der Rechte haben nun die Nordamerikaner, als ſie ſich zu unabhängigen Staaten conſtituirten, unter dem Einfluß der philoſophiſchen Gedanken der dama-

ligen Zeit in einer weſentlichen Abänderung befolgt. Sie haben aus den Rechten des Unterthan und des Parlaments Rechte des Menſchen und Bürgers gemacht, daher einerſeits ſyſtematiſch richtig das ausgeſchieden, was Recht des einzelnen Staatsbürgers, von dem, was Attribution des Parlaments iſt, anderſeits aber, außer mehreren jener concreten praktiſchen Rechte, die ſie nach ihrer angeſtammten engliſchen Natur doch immer vorzugsweiſe im Auge hatten, auch noch ganz allgemeine Lehrſätze oder Deductionen von Staats wegen ausgeſprochen, als z. B. »Alle Menſchen ſind frei und gleich geboren, und haben gewiſſe natürliche, weſentliche und unveräußerliche Rechte, worunter das Recht gezählt werden muß, ſich des Lebens und der Freiheit zu erfreuen, Eigenthum zu erwerben und nach Sicherheit und Glückſeligkeit zu trachten.« »Die Regierung iſt eingeſetzt für das Gemeinwohl, zum Schutz, zur Sicherheit, Wohlfahrt und Glückſeligkeit des Volkes.« Eine Parallele hiezu bietet das ungefähr zur ſelben Zeit, wiewohl unter ſo ganz verſchiedenen Verhältniſſen, abgefaßte preußiſche Allgemeine Landrecht. Solche allgemeine Beſtimmungen, obwohl deren nicht ſehr viele, und dazu noch die engliſchen Rechte — Petitions-, Verſammlungsrecht, Preßfreiheit, Jury, Sicherung gegen Durchſuchung der Wohnung u. ſ. w. — enthält die Verfaſſungsurkunde faſt jedes Staates von Nordamerika. Die Unionsurkunde ſelbſt aber hat alle dieſe Rechte zuerſt gar nicht aufgenommen; erſt ſpäter 1791 wurden ihr durch Amendements mehrere derſelben, die von praktiſcher Natur ſind, niemals jene allgemeine Sentenzen, beigefügt. Die Unionsurkunde in dieſer ihrer gegenwärtigen Geſtalt kann deßwegen durch ihre Nüchternheit und Verſtändigkeit und ihr Maaß als muſterhaft in der Art der Feſtſetzung ſolcher Grundrechte gelten.

In der franzöſiſchen Conſtituante war man von jenem philoſophiſchen Vorgange Nordamerikas entzückt und folgte ihm mit der ſtärkſten Uebertreibung, und während man ſich unausgeſetzt und feierlich verwahrte, nicht metaphyſiſche ſondern nur praktiſche Rechte aufſtellen zu wollen, gab man in der Verfaſſung des Reiches unter dem Titel einer Erklärung der Rechte des Menſchen und Bürgers eine hohle und dazu verkehrte naturrechtliche Deduction, faſt durchgängig von dem Inhalt wie dieſer: »Die Freiheit beſteht darin, alles thun zu können, was einem Andern nicht ſchadet. Alſo hat die Ausübung der natürlichen Rechte des Menſchen keine Gränzen

als diejenigen, welche den übrigen Gliedern der Geſellſchaft den Genuß dieſer nämlichen Rechte ſichern. Dieſe Gränzen können nur durch das Geſetz beſtimmt werden.« Dieſe Erklärung der Menſchenrechte erhielt durch alle die verſchiedenen Charten durch mannigfache Faſſungen; in der Charte der Reſtauration endlich ließ man den theoretiſchen Schwall größtentheils weg, und beſchränkte ſich auf wenige praktiſche Beſtimmungen, und ihrem Beiſpiel folgten dann die deutſchen Conſtitutionen vor dem Jahre 1848. Sie enthalten gleichfalls einige allgemeine Sentenzen, die entweder nichts ſagen, oder, wenn angewendet, von den ungereimteſten Folgen wären (z. B. die »Gleichheit vor dem Geſetze«), und ſodann einige praktiſche Rechte und Freiheiten, deren Werth großentheils davon abhing, ob außer dieſem Titel der Conſtitution Geſetze beſtanden, dieſelben in angemeſſener und hinreichender Weiſe zu ſichern, z. B. die Unverletzlichkeit des Eigenthums, die Gewährleiſtung des ordentlichen Richters. Dieſe Rechte der frühern deutſchen Conſtitutionen wurden nun materiell vermehrt durch einige Zuſicherungen, welche in allen deutſchen Landen in Folge der Märzbewegung von den Regierungen gegeben wurden, namentlich Preßfreiheit, Aſſociations- und Verſammlungsrecht, Jury. Dazu wies man damals auch ſehr auf die belgiſche Conſtitution hin, die einige neue Menſchen- und Bürgerrechte aufgebracht hatte. Das war der Stoff, der für das Verfaſſungswerk von 1848 ſich vorfand.

Es könnte nun in Zweifel gezogen werden, ob überhaupt in unſre Verfaſſungsurkunden eine ſolche Erklärung von Grundrechten aufzunehmen ſei, wo ſie nicht, wie in England, nach alter germaniſcher Weiſe als wiederholte Beſtätigung beſtehender und darum ſchon genau beſtimmter Rechte erſcheinen, ſondern als Ertheilung neuer Rechte, die in der Verfaſſungsurkunde ſelbſt keine genaue Durchführung (Präciſirung) erhalten können, ohne ſolche aber blos als allgemeine Zuſicherungen geringe Bedeutung haben, oder wohl auch zu mißbräuchlicher Berufung führen können, ob es nicht angemeſſener ſei, die Grundrechte einzeln jedes durch ein beſonderes Geſetz einzuführen, denen man dann immer auch Charakter und Werth eines Grundgeſetzes ertheilen könnte. Das beruht eben auf der allgemeinen Frage über Codification und ſyſtematiſche Redaktion des öffentlichen Rechts. Jedenfalls aber fällt dieſer Zweifel weg da wo es ſich um die Verfaſſungsurkunde eines

Bundesſtaates handelt, denn dieſer hat die Grundrechte überall nicht im Charakter präciſirter Geſetze feſtzuſtellen', ſondern ſie nur im Charakter der allgemeinen Richtſchnur (der Direktiven) für die Geſetzgebung der Einzelſtaaten zu gewährleiſten. Es kann daher nur gebilligt werden, daß die Deutſche Nationalverſammlung »Grundrechte der Deutſchen« in der Reichsverfaſſung urkundlich verbriefte. Aber es hätte ihr nun obgelegen, jenen im In- und Ausland vorgefundenen Stoff zu ſichten, ihn auf das Maaß des Praktiſchen und Nothwendigen einzuſchränken; dabei mochte ſie dann, wie in Nordamerika, die wahrende Clauſel hinzufügen, daß Rechte, die hier nicht aufgenommen, dadurch keineswegs ausgeſchloſſen ſind. Statt deſſen hat die Nationalverſammlung ein Syſtem von Grundrechten aufgeſtellt, das an Ausdehnung und zum Theil an zerſetzender Wirkung alles überbietet, was in dieſer Art bis jetzt in der Geſchichte vorhanden war.

Schon ihrer Form nach verdienen dieſe Grundrechte mehrfachen Tadel.

Für's erſte haben ſie zwar nicht jene reinen Schuldefinitionen von 1791, was Freiheit, was der Zweck der Geſellſchaft iſt, aufgenommen, darüber iſt die Mode doch glücklich hinaus; aber ſie haben doch noch einen Ueberfluß von allgemeinen Redensarten, die entweder nichts ſagen oder Unpaſſendes und Nachtheiliges ſagen, als z. B. »Alle Deutſchen ſind vor dem Geſetze gleich.« »Die Wiſſenſchaft und ihre Lehre iſt frei.« »Es ſteht einem jeden frei ſeinen Beruf zu wählen und ſich für denſelben auszubilden wie und wo er will.« Bedarf es etwa erſt einer Beſtimmung, daß Niemand von den Geſetzen gelöſt (legibus solutus) und Niemand rechtlos iſt, oder ſoll die Gleichheit vor dem Geſetze bedeuten, daß der Unmündige ſo wenig bevormundet werden darf als der Altersreife, daß der Bettler das gleiche Wahlrecht haben muß mit dem großen Grundbeſitzer? Kann irgend eine Macht der Erde die Wiſſenſchaft ſelbſt hemmen und leiten, oder ſoll die Freiheit der Lehre das bedeuten, daß man einen Schullehrer oder Volksprediger nicht hindern darf, wenn er wiſſenſchaftlich die Nothwendigkeit des Meuchelmordes für die allgemeine Gleichheit den Zuhörern ans Herz legt? Muß das erſt jetzt feſtgeſetzt werden, daß man nicht gegen ſeinen Willen zum Schneider oder Arzt beſtimmt werden kann? oder ſoll das »wie und wo er will« bedeuten, daß die Regierung nicht mehr den Be-

ſuch der Gymnaſien und Univerſitäten vorſchreiben darf für die Befähigung zu Staatsämtern?

Fürs andere ſind hier eine Menge Anordnungen als Grundrechte charakteriſirt, die der gewöhnlichen Legislation, ja zum Theil der Adminiſtration angehören, z. B. über Theilbarkeit des Grundeigenthums. Theilbarkeit oder Untheilbarkeit iſt eine nationalökonomiſche Frage, deren Entſcheidung blos auf Zweckmäßigkeit, auf dem Erfolge für den Wohlſtand beruht. Mag man ſie ſo oder anders entſcheiden, niemals kann die Feſtſetzung als ein Grundrecht des Menſchen und Bürgers betrachtet werden. Man könnte eben ſo gut die Entſcheidung über Schutzzölle oder Freihandel, über Einführung oder Nichteinführung von Brod- und Fleiſch-Taxen als Urrecht erklären. Das aber iſt nicht gleichgültig. Denn die Aufnahme unter die Grundrechte macht den moraliſchen Eindruck der feierlichen Zuſicherung an die Nation und deshalb der Unabänderlichkeit. Es wird in England und in Nordamerika gewiß nicht für möglich gehalten, daß etwas von dem, was in der Deklaration der Rechte ſteht (Jury, Steuerbewilligung durch das Parlament) je abgeändert werden könnte, und iſt auch bis jetzt nie abgeändert worden. Sollen nun auch ſolche auf wechſelnden nationalökonomiſchen Theorien beruhende Einrichtungen wie die Theilbarkeit des Bodens, oder Beſtimmungen, daß die Erlaubniß der Unterrichtsertheilung an eine Prüfung zu binden, oder daß über Competenzconflikte ein eigener Gerichtshof (nicht etwa wie in Frankreich der Staatsrath, oder der König auf Gutachten des Staatsrathes) entſcheidet, oder daß ſachkundige, von den Berufsgenoſſen gewählte Richter, da wo es auf Sachverſtändigkeit ankommt, entſcheiden, ſollen dieſe und ſo viele ähnliche Beſtimmungen den Stempel der Unabänderlichkeit erhalten?

Ueberdieß macht es einen eigenen Eindruck, daß auch Verbote (was wenigſtens der engliſchen Deklaration der Rechte fremd iſt) als Grundrechte erklärt ſind, daß es ein Grundrecht des Deutſchen iſt, keinen auswärtigen Orden annehmen zu dürfen, keine Fideicommiſſe für die Seinen errichten zu können, und vollends daß die Abſchaffung der Todesſtrafe, ſtatt (wenn ſie einmal gewollt wird) ein Geſetz oder vielmehr eine Weglaſſung im Strafgeſetzbuche zu ſein, hier als Grundrecht ausgeſprochen wird. Soll es ein Grundrecht des Deutſchen ſein, daß wenn er gemordet wird, ſeinen Mörder nicht die Hinrichtung trifft, oder ſoll es ein Grundrecht des Deut-

ſchen ſein, daß wenn er mordet, ihn nicht die Hinrichtung trifft? Iſt das deutſche Volk ein Aſſaſſinenvolk? Oder ſoll es ein Symptom der ſittlichen Höhe des Volkes im Ganzen ſein, daß keine Hinrichtung vorkommt? Dann hätte man lieber erklären ſollen: »der Mord und der Hochverrath ſind im deutſchen Volke abgeſchafft«, als »die Todesſtrafe iſt abgeſchafft«.

Viel ſchwererem Tadel aber als in der Form unterliegen die Grundrechte in ihrem Inhalt. Sie haben ſich nicht darauf beſchränkt, jene in Deutſchland bereits zugeſicherten Freiheiten und Rechte des Individuums urkundlich feſtzuſtellen, die ſogenannten »Errungenſchaften«, die löblichen wie die übeln, zu gewährleiſten; ſondern ſind nichts Geringeres als eine vollſtändige Durchführung des Prinzips der Märzbewegung.

Es ſind durch ſie vorerſt durchweg die gegliederten Verhältniſſe, die ſtetigen Bande und Schranken aufgehoben zu Gunſten willkürlicher Verfügung und völliger Gleichheit der Einzelnen. So iſt jede Geſchloſſenheit der Landesbevölkerung und der Gemeinden aufgehoben durch die Einführung eines allgemeinen deutſchen Reichsbürgerrechts, verbunden mit dem Recht, an jedem Orte jeden Nahrungszweig zu betreiben, ſo wie das Gemeindebürgerrecht zu erwerben. Es leitete auch hier das Beiſpiel Nordamerika's, aber dabei iſt nicht bedacht, daß die Nordamerikaner es leicht hatten, dieſes wechſelſeitige Bürgerrecht einander zu gewähren, da ſie bei dem Ueberfluß an Land und der Armuth an Volk ihr Bürgerrecht überhaupt aller Welt anbieten. Amerika ruft allen Völkern das Volite intrare zu, es giebt dem ganzen Menſchengeſchlecht einen Freibrief der Einwanderung. Wie anders in Deutſchland, wo man nicht wie dort jedem Fremden, Franzoſen und Ruſſen u. ſ. w. Einwanderung und Bürgerrecht gewähren kann blos unter der Bedingung der Unbeſcholtenheit und des fünfjährigen Aufenthalts. Bei uns würde die Folge ſein, daß jene Gegenden oder Länder von Deutſchland, welche ſich durch weiſes Verhalten ſichere Nahrungsquellen bewahrt haben, von dem Zudrange aus ſchlechtbewirthſchafteten Staaten ſchutzlos überfluthet und ihres Wohlſtandes verluſtig würden. — Es iſt die Stetigkeit des Grundbeſitzes, dieſes Fundament des öffentlichen Wohlſtandes aufgehoben und derſelbe vollſtändig zur rollenden Waare gemacht durch die Ausſchließung der Fideicommiſſe (die ja keineswegs blos Vorrecht des Adels ſind oder zu ſein

brauchen), der Lehen, durch das Verbot, auch künftig keine dingliche Laſten auf den Boden zu legen, vor Allem durch die abſolute Theilbarkeit und Veräußerlichkeit des Grundbeſitzes unter Lebenden und Todten. Ganz abgeſehen von der Prüfung des allgemeinen nationalökonomiſchen Werthes dieſer Beſtimmung iſt hiedurch jedenfalls in Ländern, in welchen noch ein wohlhabender und durch alte Sitte ſelbſt geiſtig getragener Bauernſtand kraft untheilbarer Erbfolge beſteht, dieſer völlig befriedigende und glücklich zu preiſende Zuſtand einer Theorie und einer völlig zweckloſen Gleichförmigkeit geopfert. — Es iſt für die Gemeinde die auf Beſitz und natürlich unterſchiedene Stellung ruhende Gliederung ausgeſchloſſen; da nämlich jeder Gemeinde die Wahl ihrer Vorſteher und Vertreter und die ſelbſtſtändige Verwaltung ihrer Gemeindeangelegenheiten mit Einſchluß der Ortspolizei als Grundrecht zugeſtanden iſt, ſo iſt es nicht mehr möglich, weder daß irgendwie der große Grundbeſitzer, zu dem vielleicht die ganze Landgemeinde in Abhängigkeit ſteht, von ſelbſt die Ortspolizei oder doch einen Antheil an derſelben als geſetzliches Mitglied des Vorſtandes habe, noch auch daß die Staatsregierung Grundbeſitzern in der Gemeinde die Handhabung der Polizei übertrage, noch daß, wie bis jetzt in großen Städten, namentlich den Reſidenzen — deren kräftige Polizeiverwaltung unwiderſprechlich ein Intereſſe des ganzen Landes iſt — von Staatswegen die Polizei verſorgt werde. — Aber ſelbſt für die Landesverfaſſungen iſt nur dieſes Motiv der Freiheit und Gleichheit, nicht das der Autorität gewährleiſtet, indem für jeden Staat nicht auch eine fürſtliche Gewalt, ſondern nur eine Volksvertretung, und nicht Attribute der fürſtlichen Gewalt (abſolutes Veto, ausſchließliche Executivgewalt), ſondern nur Attribute der Volksvertretung im ausgedehnteſten Maaße (Recht der Beſchwerde, der Miniſteranklage für jede Kammer) von Reichswegen feſtgeſetzt ſind.

Es iſt ferner durch die Grundrechte die Feſtigkeit der geſetzlichen Ordnung gelockert zu Gunſten der Willkür. Die Sicherung gegen grundloſe Verhaftung, Hausſuchung, Erbrechung der Briefe, die Verbürgung eines geregelten Vereins- und Verſammlungsrechtes, die Ausſchließung der Cenſur, das ſind an ſich löbliche Feſtſetzungen, es beruht auf ihnen im Ganzen ein Zuſtand wahrer politiſcher Freiheit. Aber es iſt ein unerquicklicher Eindruck und iſt eine ungeheure Gefährdung der Geſellſchaft, daß da überall nur dies Zu-

geſtändniß der Freiheit und nirgend die Bürgſchaft der Ordnung gegeben iſt. Wir haben nun dieſe Freiheiten, die in England beſtehen und dort von uralten Zeiten man möchte ſagen in naiver Weiſe, nicht als eine Waffe gegen die beſtehende Ordnung und zu ihrer Abänderung beſtehen; aber wo ſind bei uns die Geſetze über Verleſung der Aufruhrakte, die Geſetze, daß jeder Unterthan zu Verhaftung von Tumultuanten ſelbſt Hand anlegen muß, wo iſt bei uns die Sitte, die ſich der Berührung durch den Conſtabler unterwirft, wo iſt bei uns der Geiſt des Richterſtandes, der ohne Verſuchung, um den Ruf der Freiſinnigkeit zu werben, das Geſetz unerſchütterlich handhabt, wo iſt bei uns das Rechtsverfahren, das weder die öffentliche Gewalt an die Perſon oft ungeeigneter Staatsanwalte bindet, noch dazu führt, den politiſchen Prozeß zu einem Triumph für den Verbrecher und einer Niederlage für die Regierung zu machen? Es iſt eine ſchlimme Sache, Freiheiten verfaſſungsmäßig zuzuſichern und die Regelung der Freiheiten erſt auf künftig auszuſetzen; jene darf nie ohne dieſe beſtehen und gedacht werden, und werden ſolche Grundrechte einmal hingeſtellt, ſo wird die ſpätere Regelung — gleich den Septembergeſetzen in Frankreich — immer wie eine ungebührliche Reaktion und Zurücknahme früherer Gewährungen betrachtet. Dann aber, wenn gleich dieſe Rechte und Freiheiten an ſich wohlbegründet und bereits durch Zuſicherung befeſtigt waren, ſo wäre es nicht nöthig geweſen, ſie überall in dieſem äußerſten Maaß zu ertheilen, wie es geſchehen iſt: daß für Verhaftung, Hausſuchung und Beſchlagnahme durch den Richter gleich von Anbeginn Entſcheidungsgründe gegeben werden müſſen, um den Verbrecher oder Verſchwörer doch ſicher zu orientiren, wie viel Kenntniß und wie viel Beweiſe das Gericht bereits habe, — daß die Preſſe außer der Cenſur auch von Sicherheitsbeſtellung und vollends »von allen andern Hemmungen des Verkehrs« entbunden iſt, in Folge deſſen man in unſerer zweiten Kammer ſelbſt Maaßregeln gegen die Plakatenliteratur für verfaſſungswidrig erklärte, — daß die Verſammlungen unter freiem Himmel nur »bei dringender Gefahr verboten werden können«, wonach für ſie keine obrigkeitliche Erlaubniß, ja nicht einmal eine Anzeige an die Obrigkeit gefordert werden kann, daß das Recht, Vereine zu bilden, ſchlechthin mit Ausſchluß aller vorbeugenden Maßregeln und ohne alle Rückſicht auf den Zweck der Vereine ertheilt iſt, wonach denn alle jene in

Frankreich für unentbehrlich erkannten Maaßnahmen, z. B. Erforderniß der Oeffentlichkeit der Vereinsverhandlungen, Zutritt des Polizeikommiſſars, unzuläſſig ſind, und wonach ſelbſt Vereine zur Einführung der republikaniſchen Verfaſſung oder zum Unterricht im Barrikadenbau, ſo lange ſie nicht durch bereits verübte Verbrechen unter die Repreſſivmaaßregeln fallen, nicht verboten noch beſtraft werden können. Auch wäre es nicht die nothwendige Faſſung geweſen, dem Heere das Verſammlungs- und Vereinsrecht als Regel zuzugeſtehen und die Disziplinarvorſchriften nur als Ausnahmen vorzubehalten, wonach nothwendig gegen die Einſchränkung durch dieſe Disciplinarvorſchriften die Vermuthung ſtreitet und dieſe jedenfalls dieſes Grundrecht nicht abſorbiren dürfen, ſtatt vielmehr in umgekehrter Faſſung zu erklären: »ob und wie weit dem Heer dieſes Recht zukomme, hängt von den Disciplinarvorſchriften ab.« Es iſt dies alles eine Sorgfalt, die individuelle Freiheit und Bewegung, welche auf dieſem Gebiete bis jetzt auf dem Feſtlande hauptſächlich nur Unheil angerichtet und wenig gute Frucht getragen hat, auf die ausgedachteſte Weiſe zu ſchützen, während umgekehrt die Ordnung gegen ſie nur den nothdürftigſten und erſt für die Folge verheißenen Schutz erhält. Es iſt danach, als wenn die ganze bürgerliche Geſellſchaft nur dazu da wäre, ungehindert Oppoſition, ungehindert Revolution machen zu können. Die Spitze aber dieſes Prinzips iſt die Abſchaffung der Todesſtrafe. Schon wenn man dieſe ganz vereinzelt betrachtet, ſo hat mit ihr der Staat die tiefſte Berechtigung und Verpflichtung aufgegeben, die ihm als Vertreter einer ſittlichen Ordnung zukommt, die Handhabung der Gerechtigkeit auf Erden, insbeſondere gegenüber der Verletzung des heiligſten der ihm anvertrauten Güter, des menſchlichen Lebens. Er tritt dadurch herunter in die profane Stellung einer bloßen wechſelſeitigen Verſicherungsgeſellſchaft für die beliebige Bewegung und den Wohlſtand. Er macht ſich eben damit nach Naturgeſetzen ſeine eigene Exiſtenz unmöglich; er würde, wenn er nicht erfüllt, was jedes unbefangene menſchliche Gemüth als Gebot erkennt, hervorrufen, daß es Andere erfüllen, und würden Blutrache und Volksjuſtiz an die Stelle der Strafrechtspflege treten. Es hat deshalb bis jetzt auch noch kein Volk, wenn gleich in derſelben falſchen Lehre befangen, ſo wenig praktiſchen Sinn gehabt, ihre Verwirklichung zu verſuchen. Nur für politiſche Verbrechen hat man in Frankreich die Abſchaffung der

Todesſtrafe ausgeſprochen, und das iſt natürlich, denn wo nicht mehr eine Autorität de jure, ſondern nur eine Autorität de facto vorhanden iſt, kann man den Angriff auf ſie auch nicht mehr von Rechtswegen mit dem Tode beſtrafen, es wird dafür deſto häufiger thatſächlich im Straßenkampfe geſchehen. Nun aber in dieſem ganzen Zuſammenhange der Grundrechte betrachtet, iſt die Abſchaffung der Todesſtrafe der Schlußſtein in dem Syſtem des Schutzes der Revolution gegen die öffentliche Ordnung. Tagespreſſe, Plakate, demokratiſche und den Aufſtand unmittelbar verbreitende Vereine, unbedingt freie Volksverſammlungen in Maſſe, die man doch nicht täglich wegen beſonders »dringender Gefahr« unterſagen kann, bei Arretirungen in Maſſe nach einem Ausbruch die faſt unausführbare Auflage der Ablieferung an die Gerichte nach 24 Stunden und des richterlichen, mit Entſcheidungsgründen verſehenen Befehls, und in Verbindung damit die Unverhaftbarkeit der Kammerglieder ohne Zuſtimmung der Kammer, endlich Sicherung gegen die Todesſtrafe und daher die zuverläſſige Ausſicht auf die Amneſtie-Anträge in den Kammern oder eine glücklichere Wiederholung des Aufſtandes, — das iſt die Eine zuſammenhängende große März-Errungenſchaft, welche durch dieſe Parthie der Grundrechte dem deutſchen Volke und den deutſchen Staaten verbürgt werden.

Endlich enthalten die Grundrechte die feierliche Losſagung der Nation und des Staates vom chriſtlichen Glauben. Die gleiche politiſche Berechtigung ohne Unterſchied des religiöſen Bekenntniſſes iſt ſchon ein Anfang dieſer Losſagung; ſie indeſſen war durch die meiſten Regierungen bereits ausgeſprochen, und es könnte mit ihr immer noch eine Erhaltung des chriſtlichen Charakters des Staates beſtehen, indem man ſie praktiſch als eine Anomalie für einzelne wenige Fälle betrachtet. Aber die Grundrechte bleiben hiebei auch nicht im geringſten ſtehen. Sie ſchreiten von der politiſchen Gleichſtellung aller Staatsbürger der verſchiedenen Bekenntniſſe ohne Noth fort zur politiſchen Gleichſtellung der Bekenntniſſe ſelbſt. »Keine Religionsgeſellſchaft (ſohin auch kein Cultus) genießt vor dem andern Vorrechte im Staate.« Es iſt alſo fürder nicht zuläſſig, daß die Geiſtlichkeit der chriſtlichen Kirche (d. i. der Katholiken und Evangeliſchen) eine Vertretung in der Kammer (etwa der erſten Kammer) habe, wenn man nicht dieſelbe auch den Rabbinen und den Geſellſchaftsbeamten der Deutſchkatholiken und Lichtfreunde und den Prie-

ſtern der künftigen St. Simoniſten u. ſ. w. einräumt. Es iſt nicht mehr zuläſſig, daß der König bei öffentlichen Feierlichkeiten von der chriſtlichen Geiſtlichkeit umgeben erſcheine, wenn er nicht zugleich auch alle dieſe in ſein Gefolge nimmt, daß die Kammern ihre Sitzungen mit einem Gebet in einer chriſtlichen Kirche oder durch einen chriſtlichen Geiſtlichen gemeinſam eröffnen, wenn ſie nicht zugeſtehen, das abwechſelnd auch in den Bethäuſern oder durch die Geiſtlichen jener andern Religionsgeſellſchaften zu thun, daß der Staat den drei chriſtlichen Confeſſionen und den jüdiſchen Gemeinden Corporationsrechte gebe, wenn er ſie nicht auch jeder andern neu entſtehenden Sekte, deren Bekenntniß ſeiner Anerkennung nicht bedarf, gewährt. Es iſt nicht mehr zuläſſig, daß die Chriſten Rückſicht auf ihre Feiertage von dem Präſidium der Kammer, von den Gerichten, von den öffentlichen Schulen fordern, da dieſe Rückſicht den andern Religionen nicht gewährt wird. Es iſt auch in Folge deſſen bereits in den Grundrechten die Eidesformel »ſo wahr mir Gott helfe« allein vorgeſchrieben, ſohin nicht dem Chriſten ſein ſpecifiſcher Eid und das Bekenntniß zum Evangelium, zu welchem ihn ſein Glaube bei der feierlichen Ablegung des Eides nothwendig drängt, und in welchem eben eine Bekundung liegt, daß die Nation als ſolche chriſtlich iſt, erhalten und nur jedem, der dieſen Eid nicht ſchwören kann oder mag, jener verallgemeinte Eid zugeſtanden, ſondern den Chriſten dieſer verallgemeinte Eid aufgedrungen, damit ihn die andern mitſchwören können. Es iſt eben ſo nicht, wie in England, den Chriſten die kirchliche Abſchließung der Ehe durch Trauung des Geiſtlichen mit voller bürgerlicher Wirkung erhalten, und nur denen, die ſich nicht kirchlich trauen laſſen können oder wollen, die bloß bürgerliche Abſchließung vorbehalten, ſondern wieder zu Gunſten der letztern die blos bürgerliche Abſchließung derſelben als allgemeine Ordnung verfügt. Daraus ergiebt ſich das Mißliche, daß nun allerdings, um nicht die übelſten Colliſionen herbeizuführen, die kirchliche Trauung nicht anders als erſt nach Vollziehung des bürgerlichen Aktes eintreten darf, wodurch alſo die Ehe offenbar als zu Stande gekommen gilt vor der kirchlichen Trauung, und dadurch das religiöſe Gefühl derer, die noch am Chriſtenthum und an der Kirche hängen, verletzt wird, eine Wirkung, die man namentlich bei der Landbevölkerung in hinreichendem Maaße erfahren wird, und die auch wieder nicht geeignet iſt, dies noch unverdorbene Volk in

ſeiner alten Reinheit zu erhalten. — Aber nicht blos aus dem Staat verbannen die Grundrechte alſo das Chriſtenthum, ſondern auch aus der Schule. Indem »das Unterrichts- und Erziehungsweſen, abgeſehen vom Religionsunterricht, der Beaufſichtigung der Geiſtlichkeit als ſolcher enthoben iſt,« hat die Volksſchule ihren chriſtlichen Charakter überhaupt, und inbeſondere ihre bisherige Verbindung mit der Parochie eingebüßt, und iſt das ohne Zweifel auch der Sinn dieſer Beſtimmung. Es iſt die Folge, daß auch der ganze Unterricht nicht die geringſte Rückſicht auf das, was chriſtlicher Glaube iſt, zu nehmen hat, daß an jeder Schule Lehrer von jeder Religion anſtellbar ſind, und daß jeder Lehrer nach ſeiner perſönlichen Ueberzeugung beim Unterricht in der Geſchichte, Naturlehre, und eben ſo bei der ganzen perſönlichen pädagogiſchen Einwirkung auf die Zöglinge dem Glauben an die chriſtliche Offenbarung offen entgegenwirken darf, daß ſelbſt die ihrer Confeſſion entſchieden ergebene Gemeinde dagegen keinen Einſpruch haben kann, wenn eben der von ihr ſelbſt Vorgeſchlagene ſpäter ſich in einen Gegner ihres Glaubens verändert. Nimmt man nun noch, daß der Staat überall für öffentliche Schulen ſorgt, daß für den Unterricht in Volksſchulen kein Schulgeld bezahlt, daß Unbemittelten auf allen öffentlichen Unterrichtsanſtalten freier Unterricht gewährt wird, ſo müſſen für Erhaltung dieſer öffentlichen des chriſtlichen Charakters entkleideten Schule von jedem ſo viele Mittel in Anſpruch genommen werden, daß die Wenigſten mehr im Stande ſein werden, von der Freiheit des Privatunterrichts Gebrauch zu machen und ihren Kindern einen chriſtlichen Lehrer zu halten. Dieſe einzelnen Ausnahmen würden auch gar nichts entſcheiden. Im Ganzen iſt alſo ein öffentliches Schulweſen die Folge, welches in ſeinem ganzen Unterricht und ſeiner ganzen Erziehung religiös indifferent iſt und nur den Religionsunterricht, der dann nicht mehr als Mittelpunkt oder Baſis ſondern nur als ein Fach neben den vielen andern erſcheint, im confeſſionellen Charakter noch duldet. Aus dieſem die ganze Bildung und Anſchauungsweiſe des Volks durchdringenden Unterrichts- und Erziehungsweſen ſoll die künftige Generation hervorgehen. Dieſem Charakter der öffentlichen Volkserziehung entſpricht dann auch die Einrichtung, den Schullehrerſtand als Repräſentanten der Staatsbildung und der modernen Aufklärung zu heben und den geiſtlichen Stand als Repräſentanten des verſchwindenden Offenbarungsglaubens

herabzudrücken. So ſind den Schullehrern die Rechte der Staatsdiener beigelegt, während die Geiſtlichen ſie von nun an verlieren müſſen, und man wird namentlich in Landgemeinden die eigenthümliche Anſchauung erhalten, daß der Schullehrer, der vielleicht doch wegen Beſchränktheit der Mittel — über die ſelbſt die Grundrechte keine Gewalt haben — noch immer zugleich Cantor oder Küſter bleibt, als ein öffentlicher Beamter ſich hoch erhebt über den Pfarrer der katholiſchen oder lutheriſchen Privatreligionsgeſellſchaft, während er ihm in der Kirche doch wieder als ein dienender beigegeben iſt.

Man ſagt nun, das Chriſtenthum ſei durch das alles nicht angetaſtet, es habe Freiheit wie jeder andere Glaube. Es iſt dadurch angetaſtet, daß die deutſche Nation und das deutſche Reich damit ihre Gleichgültigkeit gegen daſſelbe durch Wort und That beurkunden. Aber noch mehr als das! Es iſt eine Unwahrheit, daß der Staat gleichgiltig ſein kann gegen das Chriſtenthum. Entweder das Volk iſt von demſelben durchdrungen, und dann kann es ſeine Bewährung und Bezeugung und Förderung auch in ſeinem ganzen öffentlichen Leben, in Staat und Volkserziehuug nicht aufgeben; oder es giebt dieſe auf, dann hat es ſich auch von ihm gelöſt. Ueberdieß iſt es gerade dem chriſtlichen Glauben von Anbeginn durch ſeinen Stifter verheißen und durch alle Erfahrung beſtätigt, daß er nur entweder herrſchen oder verfolgt ſein könne. So haben denn auch diejenigen, die nun ſeit ſo langem Zeitraum für die Trennung von Staat und Kirche kämpfen, mit wenigen Ausnahmen, und diejenigen, welche für Trennung von Kirche und Schule kämpfen, faſt ohne Ausnahme den deutlichen Zweck, das Chriſtenthum zu beſeitigen, zu Gunſten einer allgemeinen Vernunfts- und Menſchheits-Religion*). Und wirklich müßte dieſe Entkleidung des chriſtlichen Glaubens von jeder Anerkennung und Stellung im Staate und dieſe religiöſe Indifferenzirung des Volksunterrichts und der Volkserziehung, welche die Grundrechte feſtſetzen, nach aller menſchlichen Berechnung und nach dem natürlichen Lauf der Dinge — und wenn es nicht noch eine höhere Macht gäbe, die oft auf ungeahneten Wegen die menſchliche Berechnung durchkreuzt und zu nichte macht — in einigen Generationen dahin führen,

*) Vgl. meine Abhandlung: »der chriſtliche Staat und ſein Verhältniß zu Deismus und Judenthum.« S. 71.

daß das Chriſtenthum aus dem öffentlichen Leben der Nation völlig verſchwände und nur noch als der Glaube einer Sekte übrig bliebe.

Man wird hiegegen auf die Beiſpiele von Nordamerika und Belgien hinweiſen, wo bei gleicher Trennung von Staat und Kirche das Chriſtenthum blüht. Dieſe Beiſpiele beweiſen nicht. In Nordamerika, deſſen Bevölkerung von Anbeginn in eine Menge Sekten zerfiel, die jede die andere in dem Staate, den ſie beherrſchte, auszuſchließen pflegten, iſt die Trennung von Staat und Kirche auf Gleichſtellung der chriſtlichen Sekten (ähnlich unſerer Gleichſtellung der Confeſſionen) berechnet zu Förderung der politiſchen Einheit, deren man beſonders bei dem Kampfe gegen England ſo ſehr bedurfte; die Gleichſtellung aller Religionen ergab ſich nur folgeweiſe. Die Trennung geht auch nicht ſo weit als man gewöhnlich vorausſetzt: es wird von Staatswegen die ſtrengſte Sonntagsfeier aufrecht erhalten, es werden die Sitzungen des Congreſſes mit Gebet eröffnet, und dieſes Gebet nur von Predigern chriſtlicher Confeſſionen gehalten, es kann in Maſſachuſets niemand Governor werden, der nicht Chriſt iſt, es giebt da kein öffentliches Schulſyſtem des Indifferentismus. Dazu beſteht dort eine Gewähr, die uns fehlt, daß bis jetzt, der ganzen Geſchichte und Tradition der Hauptkolonien entſprechend, der chriſtliche Offenbarungsglaube die öffentliche Meinung erfüllt, die ihm bei uns entfremdet iſt. — In Belgien, wo im äußerſten Gegenſatz gegen Nordamerika die ganze Bevölkerung katholiſch iſt, iſt die Trennung von Staat und Kirche darauf berechnet, durch Erfüllung dieſer Forderung des Liberalismus zugleich für die katholiſche Kirche die Emancipation vom Staate und die ungehemmte Geſchloſſenheit und Machtentwickelung ihrer Hierarchie zu gewinnen, und der politiſchen Gleichſtellung aller Religionen (die man dort kaum empfindet) gegenüber ſteht die Freiheit des Verkehrs mit den Kirchenoberen, die Aufhebung des Placet, die Freiheit des Unterrichts — eine Entſchädigung, die gegenüber der proteſtantiſchen Kirche keine Anwendung findet; denn etwa eine freie proteſtantiſche Kirchenverfaſſung mit demokratiſchen Urwahlen würde wahrlich nicht eben die Stütze für den evangeliſchen Glauben gewähren wie die Hierarchie für den katholiſchen. So ſind die Verhältniſſe dort überall anderer Art als bei uns, aber ungeachtet deſſen iſt auch in dieſen beiden Ländern jene Trennung ein Zugeſtändniß an die dem Chriſtenthum

entfremdete moderne Bildung und an die Vertreter derſelben, und blüht das Chriſtenthum dort nicht erſt ſeit und nicht durch dieſe Trennung, ſondern es blüht bis jetzt noch ungeachtet derſelben. Die katholiſche Kirche in Belgien iſt vielleicht jetzt ſchon inne geworden, daß ſie ſich dennoch verrechnet haben könnte, und in Nordamerika iſt die zunehmende Zerſplitterung in Sekten ein tiefer Schade der Kirche und ein Hinderniß politiſcher Einheit, das ein Staat, der auf Nationalität beruht und mächtige Nachbarſtaaten nach außen und mächtige Gegenſätze im Innern zu bekämpfen hat, nicht ſo leicht verwinden möchte als die große Coloniſations- und Handelsgeſellſchaft der neuen Welt.

Das ſind die Grundrechte, welche dem deutſchen Volke als eine Wohlthat zugeſichert werden ſollen, ihren leitenden Gedanken nach dieſelben, mit denen man 1789 das franzöſiſche Volk frei und glücklich zu machen unternahm.

Der Entwurf der Regierungen hat dieſe Grundrechte ſehr weſentlich ermäßigt. Er hat vor allem dieſelben nicht, wie die Frankfurter Beſchlüſſe, als unmittelbares und präciſirtes Geſetz für die einzelnen Staaten — was ſchon gar nicht ausführbar iſt — ſondern bloß als Richtſchnur (Direktive) der Landesgeſetzgebung erklärt, ſo daß es erſt eines Aktes der letztern bedarf, um ſie einzuführen und ihnen erſt die beſtimmte Geſtalt zu geben. Er hat ſie aber auch in ihrem Inhalt bedeutend eingeſchränkt und ihre Geſammtwirkung gebrochen, einestheils durch Weglaſſungen und Abänderungen, anderntheils durch die authentiſchen Auslegungen in der Denkſchrift; bei letztern iſt jedoch das mißlich, daß ſie oft keinen Anknüpfungspunkt im Geſetze ſelbſt haben, ja ſogar ihm entgegenlaufen.

Jenen allgemeinen Zuſicherungen der Lehrfreiheit und der Freiheit der Berufswahl iſt durch die Denkſchrift die Deutung, daß der Regierung Einſchreitung gegen deſtruktive Lehren oder Vorſchriften für Ausbildung zum Staatsdienſte nicht zuſtänden, als mißbräuchlich abgeſchnitten, und da dies die einzig mögliche Deutung von praktiſchem Erfolg iſt, ſind ſie damit authentiſch als bloße Redensarten, als die Zierrathen der deutſchen Verfaſſung erklärt.

Das Grundrecht der abſoluten Theilbarkeit und Veräußerlichkeit des Grundbeſitzes iſt durch Ueberweiſung der ganzen Sache an die Einzelſtaaten beſeitigt. — Bei Aufhebung der Fideicommiſſe iſt

durch authentiſche Interpretation der Denkſchrift den Einzelſtaaten frei gegeben, Rechtsformen für neue zweckmäßige Erbfolgeordnungen an die Stelle zu ſetzen, ſohin ſie zu modificiren ſtatt abzuſchaffen. — Eben ſo iſt durch die Denkſchrift eine Ermäßigung des allgemeinen Heimathsrechts und der allgemeinen Geſetzgebung über das Heimathsrecht angebahnt. — Die nothwendige Ueberweiſung der Ortspolizei an die Gemeinden und ihre ſelbſtgewählten Obrigkeiten, die Aufhebung des Adels als Stand ſind weggelaſſen.

Das Grundrecht der Preßfreiheit iſt auf Ausſchließung der Cenſur zurückgeführt; das Grundrecht der Verſammlungen und Vereine durch authentiſche Interpretation der Denkſchrift (freilich nicht übereinſtimmend mit der Faſſung des Entwurfs) vor Ausdehnung auf illegale Zwecke gewahrt, und beſonders Verwahrung eingelegt, daß ſolches »bei Heer und Flotte nicht gebraucht werden dürfe, um die Bande des Gehorſams und der Zucht zu löſen«; das Grundrecht der Abſchaffung der Todesſtrafe gänzlich beſeitigt.

Die tiefgreifende Beſtimmung, daß »keine Religionsgeſellſchaft vor der andern Vorrechte im Staate genießt«, iſt weggelaſſen, dafür aber der Satz: »es beſteht ferner keine Staatskirche«, beibehalten, der, da es in Deutſchland (Oeſterreich ausgenommen) ſchon bis jetzt keine Staatskirche, ſondern nur eine Staatsreligion gab, leicht zu denſelben Ergebniſſen ausgebeutet werden könnte. Den gegenwärtigen Religionsgeſellſchaften iſt (was in den Frankfurter Grundrechten fehlt) der Schutz ihrer Anſtalten, Stiftungen und Fonds zugeſichert. Endlich iſt nicht blos die grundſätzliche Ausſchließung der Geiſtlichkeit als ſolcher von der Schulaufſicht beſeitigt, ſondern der fortdauernde Zuſammenhang von Schule und Kirche in der authentiſchen Erklärung der Denkſchrift ausdrücklich beſtätigt. Die Zuſicherung des unentgeltlichen Unterrichts in den Volksſchulen iſt aufgegeben*).

*) Minder tiefgreifende Abänderungen ſind, daß die Militärgerichtsbarkeit ſich nicht blos auf militäriſche, ſondern auf alle von Militärperſonen begangenen Verbrechen erſtreckt; daß es jedem Staate überlaſſen bleibt, den Begriff der Verwaltungsrechtspflege, die nicht mehr ſtatthaben darf, ſelbſt zu beſtimmen, wodurch dieſes angebliche Grundrecht ziemlich wenig mehr bedeutet. Noch aber iſt es von Belang, daß der Eingriff in erworbene Rechte möglichſt vermieden iſt, indem die Unentgeltlichkeit der Aufhebung der Jagd beſeitigt, indem den Standesherren ihre völkerrechtlichen Zuſicherungen wieder hergeſtellt ſind.

Alles das iſt im höchſten Grade dankenswerth. Aber es erhellt doch auch zugleich hieraus, wie Manches von den deſtruktiven Beſtimmungen der Frankfurter Beſchlüſſe noch ſtehn geblieben oder durch die bloße Auslegung der Denkſchrift, dazu eine im Geſetz nicht begründete Auslegung, nicht ſicher beſeitigt iſt. Es iſt, ähnlich wie in den für Preußen gegebenen Grundrechten vom 5. Dezember, mehr eine Milderung der Zerſtörung als eine ſelbſtſtändige thatkräftige Sicherung der erhaltenden Bande. Zum Theil beſtanden hier wirklich Nöthigungen an früheren Zuſagen, oder in dem Augenblick allgemein feſtſtehender Vorausſetzungen und Erwartungen, welche die Regierungen eben ſo wie früher die deutſche Nationalverſammlung banden. Daß die noch fehlende Hülfe gegenwärtig auf dem Wege der Reviſion oder der Vereinbarung erzielt werde, wäre eine eitle Hoffnung; hier wird es aller Feſtigkeit bedürfen, um nur den Entwurf der Regierungen zu behaupten. Eine mehr gegründete Hoffnung iſt die auf eine nicht zu ferne Zukunft, wenn das deutſche Volk erſt die Wirkung der Beſtimmungen im Leben erfahren haben wird, die jetzt mit ſolchem Beifall begrüßt werden. Wie verfährt man jetzt in Frankreich gegen Preßfreiheit und Vereinsrecht, für die man doch alle die glorreichen Revolutionen vollbracht hat. Vor ſolcher Umkehr aus verkehrter Begeiſterung zum Haß der Verzweiflung möge unſer Vaterland bewahrt bleiben. Möge für uns die Zeit kommen, da die engliſch-amerikaniſchen Rechte gegen Mißbrauch der obrigkeitlichen Gewalt im rechten Maaße feſtgehalten, aber auch mit nicht geringerem Eifer die Rechte gegen den Nichtgebrauch der obrigkeitlichen Gewalt und gegen die Preisgebung der heiligſten Güter der Geſellſchaft verbürgt werden, wo nicht blos Habeas-Corpus-Akte und Preßfreiheit, und ein (auch durch Präventivgeſetze) geregeltes Verſammlungs- und Vereinsrecht, und Steuerbewilligung, ſondern eben ſo ſehr auch die Behauptung eines wahren, von Kammer-Majoritäten nicht bewältigten Königthums, die Anerkennung der chriſtlichen Kirche als Nationalanſtalt, die Erhaltung der chriſtlichen Schule, die Erfüllung der Gerechtigkeit gegen jede Bethätigung oder Bekundung des Aufruhrs, die geſetzlichen Schranken und Mittel für die Stetigkeit des Grundbeſitzes, für die Nachhaltigkeit des Handwerks, für Bürgſchaft gebende Träger der Ortsgewalt als Grundrechte der Nation und jedes Einzelnen gelten, wo der Staatsbürger nicht blos anſpricht, von der Staats-

gewalt nicht behindert zu werden und ſein Milliontel Antheil an der Kopfzahl-Souveränetät zu haben, die dann ſchalten mag wie ſie will, ſondern noch weit mehr den ganzen ſittlichen Gehalt des Gemeinweſens zu behalten, den Staat nicht einzubüßen, der ein Reich der Gerechtigkeit und der Sitte und der gegliederten Bande und der geheiligten Autoritäten iſt, dem anzugehören ſeine Lebensbefriedigung und darum auch ſeine Freiheit iſt. Alle jene ſogenannten Errungenſchaften, auch die wohlbegründeten, ſind mehr nur Privatfreiheiten; die öffentliche oder nationale Freiheit in ihrem wahren Begriff beſteht in der Erhaltung der großen Inſtitutionen des Staates und der Kirche nach ihren höheren Aufgaben und Zielen, die da Allen das Gemeinſame und Bindende ſind. Es gilt hier das Eine thun und das Andere nicht laſſen, jene Privatfreiheiten nicht aufzugeben, ſondern mit ihnen zugleich dieſe öffentliche Freiheit zu verbürgen und dadurch überdieß von ſelbſt jene zu ermäßigen.

Siebentes Kapitel.

Die Titel: »Deutſches Reich« und »Kaiſer« und »Reichsvorſtand«.

Die Verkündigung des Königs von Preußen am 18. März 1848 hat die Umwandlung des »deutſchen Bundes« in einen »Bundesſtaat« zugeſichert. Die Verfaſſungsurkunde in beiden Redaktionen aber bedient ſich nicht der Bezeichnung Bundesſtaat, ſondern der alten Bezeichnung: »deutſches Reich.« Die Frankfurter Redaktion legt auch dem Oberhaupt den Titel »Kaiſer« bei, die Berliner dagegen nur den Titel »Reichsvorſtand«. Es iſt keine müßige oder bloß wiſſenſchaftliche Unterſuchung, was in dieſen verſchiedenen Begriffen nach ihrer bisherigen ſprachlichen Bedeutung eingeſchloſſen iſt, um danach ſich über die Angemeſſenheit ihres Gebrauches klar zu werden, ſondern es führt das zugleich zu einer tieferen Einſicht in die Verfaſſung ſelbſt.

Die Unterſcheidung der beiden Begriffe »Staatenbund« und »Bundesſtaat« iſt noch nicht alt, ja ſie iſt vielleicht auch jetzt nirgend üblich, außer in Deutſchland. Veranlaſſung dazu gaben ohne Zweifel die Vorgänge in Nord-Amerika. Die Kolonien ſchloſſen bei ihrer Losreißung vom Mutterlande zuerſt eine »Conföderation«, nachher aber als ein davon verſchiedenes enger knüpfendes Band, die jetzige »Union«. Dieſer Unterſchied von Conföderation und Union, der ſich dort in der Wirklichkeit zeigt, iſt wohl hauptſächlich der Beweggrund der deutſchen Wiſſenſchaft bei Bildung dieſer Begriffe. Es iſt demzufolge die Lehre bei uns gang und gebe ge-

worden: ein Staat iſt entweder einfacher Staat oder zuſammengeſetzer Staat (Staatenſtaat), dieſer iſt wieder entweder Staatenbund oder Bundesſtaat. Statt der letzteren Bezeichnungen könnte man auch ſagen: Conföderation oder Union (Staatenbund oder vereinigte Staaten).

Das Weſen des Unterſchiedes iſt nun das: Im Staatenbunde iſt die Souveränität bei den Einzelſtaaten, und die Centralgewalt iſt daher eine bloße Vertrags- oder geſellſchaftliche Gewalt, welche jene beſchränkt in völkerrechtlicher Weiſe, wie alle vertragsmäßigen Verpflichtungen; im Bundesſtaat dagegen iſt die Souveränität bei der Centralgewalt, dieſe iſt daher eine obrigkeitliche Gewalt über den Einzelſtaaten und deren Regierungen, wenn dieſen auch eine große Sphäre der Selbſtſtändigkeit belaſſen iſt. Die Folgen ſind hauptſächlich dieſe: Im Bundesſtaat (Union) ſind die Vorſchriften der Centralgewalt unmittelbar und durch ſich ſelbſt für die Bevölkerungen der Einzelſtaaten verbindlich, im Staatenbunde (Conföderation) nur weil und inſoweit die betreffende Regierung ſie verkündet. Dort iſt der Ungehorſam oder Austritt einer Regierung Rebellion, hier nur Verletzung einer Vertragspflicht. Jenes iſt danach im Ganzen ein inneres ſtaatsrechtliches, dieſes ein äußeres völkerrechtliches Verhältniß. Dem entſpricht es dann, daß auch in Bezug auf den Gegenſtand der Vereinigung der Staatenbund ſich hauptſächlich auf äußere völkerrechtliche (internationale) Zwecke beſchränkt (Schutz- und Trutzbündniß), der Bundesſtaat dagegen auch auf innere ſtaatsrechtliche Zwecke (Rechtspflege, Handel, Schutz der Unterthanen gegen ihre Regierung u. ſ. w.) ausdehnt. In dieſer Hinſicht aber beſonders iſt es, wo eine ſcharfe Grenze zwiſchen dieſen beiden Formen zuſammengeſetzter Staaten nicht beſteht; denn es kann und muß ja auch der Bundesſtaat ein weites Bereich der inneren Zwecke den Einzelſtaaten frei laſſen, und es ſteht andererſeits nichts im Wege, daß der bloße Staatenbund einzelne ſolche Zwecke in ſein Bereich zieht, dadurch gewiſſermaßen ſtaatsrechtliche Verhältniſſe in völkerrechtlicher Weiſe beſtimmt, wie ja wirklich der deutſche Bund, der in Beziehung auf das Verhältniß der Gewalten (zwiſchen Bundestag und Fürſten) genau den Begriff des bloßen Staatenbundes feſthält, dennoch, was die Gegenſtände und Zwecke ſeiner Wirkſamkeit anlangt, vielfach ſtaatsrechtliche Zwecke (alſo Gegenſtände des Bundesſtaates) bereits aufgenommen hat, z. B. die Zuſicherung

prompter Rechtspflege, dreier Inſtanzen, der Auswanderungsbefugniß u. dgl.*).

Hienach iſt denn offenbar erſt der Bundesſtaat eine wirkliche Einheit (Union) der Staaten, dagegen der Staatenbund eine bloße Verbindung oder Verbündung derſelben als geſonderter, und eine Nation, die in mehreren Staaten zerfällt, muß es deshalb als ihren naturgemäßen Zuſtand anſtreben, daß dieſe Staaten in dem Verhältniſſe eines Bundesſtaates (vereinigter Staaten, Union) nicht in dem bloßen Verhältniß eines Staatenbundes (verbündeter Staaten, Conföderation) ſtehen. Die künftige Verfaſſung Deutſchlands ſoll nicht mehr ein blos völkerrechtliches, wäre es auch immerdauerndes Band ſein, wie der bisherige Deutſche Bund, das wollen wir als den ſicheren Gewinn der Bewegung feſthalten.

Iſt nun aber der Begriff eines »Reiches« nnd der eines »Bundesſtaats« ein und daſſelbe, und erſteres nur ein anderer Ausdruck, der zugleich an die Deutſche Vergangenheit erinnert, wie auch die Denkſchrift es auffaßt? Ich leugne das. Zwar die Lehre der deutſchen Staats-Rechtswiſſenſchaft unterſcheidet ſie nicht, ſie kennt nur zwei Formen des nicht-einfachen Staates, Staatenbund und Bundesſtaat, uns muß danach unter letzteren eben ſo das alte deutſche Reich wie die vereinigten Staaten von Nordamerika ſtellen. Allein es beſteht in Wahrheit unter dieſen beiden wieder ein ſehr weſentlicher und zwar ein generiſcher Unterſchied. — In Amerika nämlich befinden ſich zwar die Einzelſtaaten in einer wirklichen Einigung, ſie ſind einer einheitlichen, obrigkeitlichen Gewalt unterworfen; aber ſie haben ſich doch zugleich auch eine Sphäre vorbehalten, für die ſie außerhalb dieſer Einigung ſtehen, dieſer obrigkeitlichen Gewalt ſchlechthin nicht unterworfen ſind. Es iſt der Einheit und der Cen-

*) Es gehört danach nicht (wie von einem Staatsmann behauptet worden iſt) zum Weſen eines Bundesſtaates, daß er von dem ſouveränen Volke des ganzen Gebietes conſtituirt und inſtituirt werde. Das geſchah allerdings in Nordamerika, aber nicht zufolge des Bundesſtaates, ſondern zufolge der demokratiſchen Verfaſſung, die dort ohnedies und längſt vorher beſtand, und kann deshalb auf einen Bundesſtaat unter nicht demokratiſcher Verfaſſung keine Anwendung finden. Dort war auch die Conföderation durch die volksgewählten Legislaturen der Einzelſtaaten geſchloſſen worden Eben ſo wenig berührt das Weſen des Bundesſtaates irgend wie die Regierungsform, er kann für Republiken und für Monarchien mit und ohne Volksvertretung beſtehen.

tral-Gewalt von vornherein eine Grenze geſteckt, die ſie niemals überſchreiten kann, ſo daß, wenn ſie überſchritten würde, jeder Staat ſeine urſprüngliche völkerrechtliche Selbſtſtändigkeit und Gleichheit vindiciren würde, ſeiner Gehorſamspflicht entbunden wäre. Dagegen im Deutſchen Reich gab es keinen ſolchen Vorbehalt, und zwar ganz natürlich da die Staaten, aus welchen es beſtand, nicht erſt zuſammengetreten ſind zur Einheit, ſondern vielmehr aus urſprünglicher Einheit heraus erſt zu beſonderen Staaten ſich entwickelten. Das zeigt ſich beſonders in zwei Anwendungen:

Die erſte Anwendung betrifft die conſtituirende Gewalt. Die Gewalt des Deutſchen Reichs in Feſtſtellung und Abänderung ſeiner eignen Verfaſſung war unumſchränkt. Was Kaiſer und Reich (Alſo Oberhaupt und Mehrheit in jedem Collegium) beſchloſſen, das mußte jedes Land unbedingt als Gebot ſeiner Obrigkeit erkennen. Auf dieſem Wege konnte von Rechtswegen jede Befugniß der Landesregierung zurückgenommen, es konnte jeder Staat aufgehoben, (ſekulariſirt, ſubjicirt), ja es konnte Deutſchland wieder auf einen einfachen Staat zurückgebracht werden. Dem ſtand wohl thatſächlich einerſeits das eigene Intereſſe der Reichsglieder, andererſeits das innere materielle Princip des Deutſchen Reichs, die Heilighaltung erworbener Rechte, entgegen; aber wenn dergleichen doch geſchah, und es iſt früher hie und da, ſpäter in ausgedehntem Maaße geſchehen, ſo konnte keine Landesregierung ſich zurückziehen auf ihre völkerrechtliche Unabhängigkeit und ſagen, ſo weit geht die Gewalt von Kaiſer und Reich, hier aber beginnt meine Souveränität. — Dagegen hat die conſtituirende Gewalt des Congreſſes in Amerika ihre beſtimmte Grenze, und würde dieſe überſchritten, z. B. es ſollte ein Staat ſubjicirt, es ſollte ihm ſeine gleiche Anzahl Abgeordneter für das Staatenhaus entzogen, es ſollte für die ſüdlichen Staaten die Sklaverei aufgehoben werden, ſo würden die betheiligten Staaten dies nicht blos als materiell ungerecht anklagen, ſondern ſich nach ſtrengſtem formellen Recht dem nicht unterwerfen, und in einer völkerrechtlichen Selbſtſtändigkeit dem Congreß gegenübertreten, auf ihren Unionsvertrag, den ſie als unabhängige Staaten eingegangen, ſich ſtützend, ja ſie würden daraus die Berechtigung zum Austritt aus der Union und einen rechtmäßigen casus belli gegen dieſelbe herleiten können.

Die zweite Anwendung betrifft die richterliche Gewalt.

Im deutſchen Reich konnte kein Reichsgericht zwiſchen der Reichsgewalt einerſeits und den Landesregierungen andererſeits die Entſcheidung haben. Denn der Streit zwiſchen dem Souverän und den Unterthanen über die verfaſſungsmäßigen Rechte des erſteren kann eben nicht der Entſcheidung des Richters unterliegen, die deutſchen Lande und ihre Regierungen aber waren ohne Vorbehalt Unterthanen der Reichsgewalt. Dagegen in Amerika erkennt das Bundesgericht zwiſchen dem Congreß (den vereinigten Staaten als Partei) und den Einzelſtaaten über die Grenzen ihrer Befugniſſe nach der Bundesurkunde. Denn es tritt eben der Einzelſtaat vermöge jener ſeiner reſervirten Sphäre der Ununterworfenheit als wirklicher (ſouveräner) Staat, nicht als Unterthan den vereinigten Staaten gegenüber, und der Richter erkennt demgemäß gleich als über einen völkerrechtlichen Streit, wie weit die Sphäre des einen und des anderen Theils gehe.

Hiernach iſt das »Reich« die Form der urſprünglichen und der vollſtändigen Einheitlichkeit (wohl zu unterſcheiden von Einfachheit), wonach die Staaten als vom Anbeginn Eines in keinem Punkte ein Außerhalb der Einheit, eine vorbehaltne abſolute Selbſtſtändigkeit haben können. Der Bundesſtaat dagegen iſt die Form der Einigung (wohl zu unterſcheiden von bloßer Verbindung), die doch nur aus urſprünglich getrennten Staaten entſteht, welche denn auch in der Einigung eine Sphäre der Getrenntheit und abſoluten Selbſtſtändigkeit behaupten. Jenes iſt deßhalb auch wieder die angemeſſenere Form für mehrere Staaten einer Nation, letzteres natürlicher für Staaten verſchiedener Nationalität und urſprünglich geſonderter Geſchichte, oder die vorerſt einer fremden Gewalt unterworfen bei der Loßreißung ſich vereinzelt fanden und nun erſt zu einem Ganzen zuſammentraten (in Amerika, Schweiz, Niederlande).

Wie verhält ſich nun zunächſt die Reichsverfaſſung zu dieſen beiden Staatsformen? Ihr Verhältniß iſt hierfür nach beiden Redaktionen daſſelbe. In Beziehung auf conſtituirende Gewalt entſpricht ſie dem früheren deutſchen Reich, die Reichsgewalt hat nach ihr keine abſolute Grenze, die Einzelſtaaten keinen abſoluten Vorbehalt, in Beziehung auf die richterliche Gewalt entſpricht ſie dem amerikaniſchen Bundesſtaat, es werden die Streitigkeiten zwiſchen Reichsgewalt und Einzelſtaaten durch ein Gericht entſchieden. Dieſe

beiden Beſtimmungen ſind nicht im Einklang, ſie gehören verſchiedenen Syſtemen an, und werden ſich auch für die Dauer nicht nebeneinander halten. Entweder die Regierungen behaupten eine bundesſtaatliche Selbſtſtändigkeit, dann iſt jene abſolute Verfaſſungsgewalt des Reichs nicht haltbar, oder Deutſchland wird wirklich ein Reich, es verliert ſich die Erinnerung der Souveränität bei den Einzelſtaaten, dann kann das Verhältniß der Reichsgewalt und der Einzelſtaaten nicht Sache eines gerichtlichen Streites bleiben. Aber als ein vorläufiger Zuſtand mag dieſes Schwanken zwiſchen Reich und Bundesſtaat gar nicht mißbilligt werden. Es iſt noch das Verhältniß zwiſchen der einheitlichen Gewalt und den Einzelſtaaten kein völlig klares, und kann es noch nicht ſein. Erſt eine längere Praxis auf der neuen Grundlage wird zeigen, auf welche Seite hin das Gewicht fällt.

In dieſem Zuſtande des Ueberganges hätte mir die Beibehaltung der dem Bundesſtaate angehörigen Bezeichnungen: »Bund, Bundeshaupt, Bundestruppen, Bundesgericht« angemeſſener geſchienen. Es entſprach das mehr dem geſchichtlichen Verlauf der Verhältniſſe, indem in Deutſchland die urſprüngliche ſtaatliche Einheit durchbrochen iſt, eine Periode der Souveränität der Einzelſtaaten mitten inne liegt, und man von dieſer aus erſt wieder zu einheitlicher Staatsgewalt zurückkehrend, in der That auch, wie in Nordamerika, aus dem Verhältniß unabhängiger Staaten in eine Union tritt; und es leiſtete dann die Wirklichkeit völlig, was die Bezeichnung ausdrückte und mehr, während bei der Bezeichnung »Reich« ſie wohl vielfach hinter derſelben zurückbleiben möchte in Folge des doch immer noch fortdauernden Souveränitäts-Bewußtſeins der Einzelſtaaten. Indeſſen iſt nicht zu verkennen, daß die Bezeichnung als Bundesſtaat ihre Mißſtände hat, indem der Ausdruck »Bundesſtaat« viel zu ſehr Schulbegriff iſt, um in amtlicher Sprache gebraucht zu werden, der Ausdruck »Union oder vereinigte Staaten Deutſchlands« uns fremdartig iſt, und der Ausdruck »Bund«, da er beides, Staatenbund und Bundesſtaat bezeichnen kann, die gegegenwärtige Erwartung nicht befriedigt, — ferner, daß das, was das deutſche Volk als ſein letztes nationales Ziel erkennen muß, allerdings ein Reich und nicht ein bloßer Bundesſtaat iſt, und die Bezeichnung als Reich auch die Geſtaltung als Reich fördern kann. Dennoch hätte mir es natürlicher geſchienen, es auf den Fortſchritt

von Bundesſtaat zum Reich anzulegen, und möge nie der umgekehrte Fall des Rückſchrittes von Reich zum Bunde eintreten.

Iſt nun die deutſche Staatenverbindung als Reich bezeichnet, ſo kann das Oberhaupt derſelben nicht den Titel Bundeshaupt führen, ſondern nur Reichsoberhaupt, und es fragt ſich blos, ob »Kaiſer«, wie nach den Frankfurter Beſchlüſſen, oder »Reichsvorſtand«, wie nach dem Entwurfe der Regierungen. Daß man in dem letzteren die Bezeichnung Kaiſer verſchmähte, hat wohl zunächſt ſeinen Beweggrund in der Beſcheidung, da derſelbe von der preußiſchen Regiernng ausging, es hat aber auch eine ſachliche Rechtfertigung darin, daß nach demſelben das Oberhaupt nicht eine von den übrigen Fürſten gelöſte Stellung, eine Stellung blos über ihnen hat, ſondern für die Geſetzgebung mit ihnen zuſammen eine Collegialgewalt bildet, daß eben dadurch ſelbſt ſeine ausſchließliche Exekutivgewalt minder als eine urſprüngliche obrigkeitliche Gewalt über die Fürſten erſcheint wie die kaiſerliche Gewalt eine ſolche iſt, ſondern mehr als eine von ihnen ſelbſt deligirte Gewalt, als eine aus ihrer Collectivgewalt emporgehobene einheitliche Spitze, daß er weniger der superior als der primus inter pares iſt. Nach den Frankfurter Beſchlüſſen wäre dies anders geweſen, die Fürſten ergänzten den Inhaber der Reichsoberhauptswürde nicht, er ſtand durchaus über ihnen, und ohne ſein Recht von ihnen abzuleiten, er hätte in dieſer Hinſicht ſich Kaiſer nennen müſſen, wenn anders der den Titel Kaiſer führen dürfte, der ſeinen Unterthanen gegenüber ſchon von Rechtswegen nichts anderes als ihr erblicher Präſident und thatſächlich vielleicht nur ihr Untergebener iſt. Wenn nun aber auch die Stellung des Reichsoberhaupts nach dem Entwurf nicht genau der eines Kaiſers entſpricht, ſo iſt das doch eben ſo gut der Fall bei der des Reichs. Und es iſt »Reichsvorſtand« ein gar wenig ſolch erhabenem Amte entſprechender und durch ſeinen Klang gewinnender Name, während dagegen der Name »Kaiſer,« der an eine große Vergangenheit erinnert, einen hebenden Eindruck in der Nation bewirken würde, und in der That der Kaiſer nach dieſer neuen Verfaſſung, wenn er auch für die Geſetzgebung nicht ſo mächtig und königlich geſtellt iſt, wie der frühere Kaiſer, doch dagegen für die Executivgewalt, für die Handhabung der Ordnung und des Friedens im Reiche eine Stellung erhalten würde, durch welche die Kaiſerwürde immerhin zur Wahrheit werden könnte. Darum wenn einmal der Titel »Reich«

beliebt wird, ſo ſollte nichts im Wege ſtehen, auch den entſprechenden Titel »Kaiſer« anzunehmen.

Ob nun überhaupt ſolche Erneuerung der alten Titel Kaiſer und Reich eine tiefere Bedeutung in unſeren Zuſtänden erhalten werde, das hängt davon ab, in welchem Sinne ſie aufgefaßt und gehandhabt werden. Erkennt das deutſche Volk wieder wie ehedem eine Obrigkeit, die von Gotteswegen über es regiert, um Recht und Gerechtigkeit und das Schwert des Geſetzes zu handhaben, um die Menſchen aller Ordnungen jeden bei dem Seinen zu ſchützen, um Zucht und Sitte und Glauben zu fördern, und Aufruhr und Umwälzung gebührend zu ſtrafen — dann möge es dieſe ſeine heilige Ordnung und ihren Träger wieder mit dem Namen bezeichnen, die ſie ehedem führten. Aber betrachtet es ſeine neue Verfaſſung gleich der Conſtituante von 1789 allein als das Werk ſeines ſouveränen Willens und als das Mittel, ſeinen ſouveränen Willen zur Geltung zu bringen, und den Kaiſer ſelbſt nur als Diener und Vollſtrecker dieſes Willens, auf Erkundung und Befolgung deſſelben als auf ſeine höchſte Pflicht angewieſen; dann möge es nicht die glorreichen Inſignien aus dem Tempel ſeiner Geſchichte hervorholen zu unangemeſſenem Gebrauch, und geſchähe ſolches, ſo würde bei dem Widerſpruch der Sache und des Namens nur ein ruhmloſes Schauſpiel vor den Augen Europas aufgeführt. Es kann in der chriſtlichen Geſellſchaft Europas nur ein Kaiſerthum des göttlichen Rechts und der göttlichen Sendung beſtehen, oder aber ſein direkter Gegenſatz, ein Kaiſerthum der dämoniſchen Macht, wie jener Kriegsgewaltige, der Niederkämpfer zugleich und der Vollſtrecker der Revolution über Europa es aufrichtete. Auf dem Boden aber der Volksſouveränität und der conſtituirenden Verſammlungen und der Wahlagitation und des Stimmenhandels, dem Boden des Zerfahrens der Parteien und der Ohnmacht kann kein Kaiſerthum gründen.

Achtes Kapitel.

Das Verhältniß zu Oeſterreich.

Oeſterreichs iſt in den Frankfurter Beſchlüſſen nicht beſonders gedacht. Es iſt ihm mittelbar durch §. 2 die Möglichkeit des Beitritts zum Reiche entzogen und kein Erſatz ausdrücklich geboten. Der Entwurf der Regierungen trägt dieſem Verhältniſſe Rechnung durch »Vorbehalt wechſelſeitiger Verſtändigung«, aber er überläßt eben damit die Löſung der Zukunft.

Wenn Oeſterreich auf ſeiner im März dieſes Jahres oktroyirten Reichsverfaſſnng beharrt, ſo hat es ſich ſelbſt in die Unmöglichkeit verſetzt, Mitglied des deutſchen Bundesſtaates zu werden; aber noch mehr, es hat ſich in die Unmöglichkeit verſetzt, Mitglied des alten Staatenbundes zu bleiben, wenn er ganz nach dem Wortlaute von 1815 fortdauerte. Denn es hat durch dieſe Verfaſſung allen ſeinen Nationen eine gemeinſame Reichsverſammlung gegeben, und keinen Vorbehalt gemacht, daß dieſe die Beſchlüſſe der deutſchen Reichsgewalt anerkennen müſſe, konnte ſolchen Vorbehalt auch kaum machen, da die deutſche Bevölkerung hienach nicht mehr allein ſteht, der nichtdeutſchen aber dieſe Unterwerfung gar nicht zugemuthet werden kann. Die Fortdauer jener Verfaſſung vorausgeſetzt, kann deshalb das Verhältniß Oeſterreichs zum künftigen deutſchen Reiche nur das eines Staatenbundes ſein, und zwar noch mit einigen Modifikationen des früheren. Es ſind nämlich jetzt die gegenſeitigen Verpflichtungen des letztern, welche innere ſtaatsrechtliche Verhältniſſe betreffen

und unter dem Titel der »beſonderen Beſtimmungen« in die Bundesakte aufgenommen waren, großentheils nicht mehr ausführbar. Für einige derſelben, z. B. die Beſtimmungen über die Preſſe, über die Standesherren, iſt ſchon der Gegenſtand ſo viel als weggefallen. Die Verpflichtung, den Bekennern der drei chriſtlichen Konfeſſionen überall gleiche politiſche Rechte zu gewähren, hat in Oeſterreich ohnedas niemals gegolten, da dort Proteſtanten Staatsdienſt und Erwerb von Landtafelgütern nur mittelſt Dispenſation erlangen konnten, alſo hinter den Katholiken zurückſtanden. Was übrig bliebe, wäre deshalb vor Allem und hauptſächlich das rein völkerrechtliche Schutz- und Trutzbündniß nach den ältern Beſtimmungen, und in Verbindung damit der gegenſeitige Verzicht auf Selbſthülfe und die Fortdauer des Austrägalgerichts, dann aber auch jetzt noch über dies völkerrechtliche Bündniß hinausgehend die wechſelſeitige Gewähr des Aus- und Einwanderungsrechts, alſo das gemeinſame Reichsbürgerrecht gegenüber Oeſterreichs deutſchen Staaten. Damit wäre das frühere Bündniß, ſo weit es noch einen Gegenſtand hat, erfüllt. Daß aber nicht auch die alten Stimmverhältniſſe des Bundestages, wie die Bundesakte ſie beſtimmt, hergeſtellt werden, dawider kann Oeſterreich nicht Beſchwerde erheben, da es ſelbſt in die Aufhebung des Bundestages gewilligt, und ſeine Ausſchließung von dem, was an die Stelle deſſelben tritt, nur ſein eigen Werk iſt. Es iſt nicht wahrſcheinlich, daß Oeſterreich, ſelbſt wenn es jene oktroyirte Verfaſſung zurücknähme, ſo weit gehen wird, ſich in dem ganzen Umfang einer gemeinſamen Geſetzgebung zu unterwerfen, wie die deutſche Reichsverfaſſung ſie feſtſetzt, alſo auch für Zoll, Handel, Criminalrecht u. ſ. w. Da iſt denn dieſes Verhältniß zu Oeſterreich eine nothwendige Folge.

Daſſelbe wäre aber auch keineswegs zu beklagen. Denn es dürfte keineswegs als die Abtrennung eines weſentlichen Theils Deutſchlands und eines ſeiner tüchtigſten Stämme behandelt werden. In dieſem Punkte ſtimme ich mit der Anſicht der Führer der Paulskirche überein. Oeſterreich hat einmal durch ſeine Verbindung mit nichtdeutſchen Stämmen, die ſelbſt die deutſche Bevölkerung an Zahl überwiegen, ein Intereſſe, das dem der reindeutſchen Staaten nicht gleichartig iſt. Es hat den Beruf, könnte man ſagen, der deutſchen Miſſion, das iſt, das germaniſche Princip über andere Stämme, ohne deren Unterdrückung, zum Uebergewicht zu bringen,

und es hat als ein mächtiges europäiſches Reich durch ſeine Verzweigung nach dem Oſten und Süden eine hohe politiſche Aufgabe zu löſen, an der das übrige Deutſchland keinen Antheil hat; während dagegen Preußen als eine rein deutſche Macht mit allen ſeinen Intereſſen und Aufgaben in Deutſchland ſteht und durchaus dem übrigen Deutſchland homogen iſt. Darum wenn Deutſchland einen ſtarken Mittelpunkt ſucht, um als deutſche Nation in Europa dazuſtehn und ſeine rein deutſchen Intereſſen zu verfolgen, ſo kann es nicht anders als ihn in Preußen finden. Für Preußen ſelbſt iſt das mehr ein Ruhm als ein Gewinn, mehr eine Pflicht als ein Beſtreben, mehr ein Gebot der Selbſterhaltung als ein Reiz der Vergrößerung; denn auf Ländererwerb kann es hier nicht abgeſehen ſein, und das Zuſammenſtehn mit allen auch den geſchwächten Regierungen in Deutſchland iſt doch nur eine Vergrößerung der Schwierigkeiten, die es ſchon im eigenen Lande hat. Es wäre aber ſogar im eigenen wohlverſtan-Intereſſe Oeſterreichs, ſich jener ſeiner Aufgabe als europäiſche Weltmacht und als eine nach außen germaniſirende Macht völlig hinzugeben, und die Regelung der innern Deutſchen Verhältniſſe, nachdem dieſe aus dem früheren völkerrechtlichen Charakter in den ſtaatsrechtlichen treten ſollen, Preußen zu überlaſſen. Einen Einfluß auf die commerciellen Verhältniſſe Deutſchlands hat Oeſterreich bei ſeiner Abſperrung nie gehabt und haben wollen, es beſtand bereits der ausſchließliche Einfluß Preußens. Einen Einfluß auf Civil- und Criminalgeſetzgebung und Gemeindeverfaſſung und Grundrechte u. ſ. w. kann es verſtändiger Weiſe nicht anſtreben. Was aber die Stellung gegen äußere Mächte und was die Erhaltung der Ordnung im Innern betrifft, ſo kann in alle dem durch Preußen nichts anderes angeſtrebt werden, als was die eigne Abſicht Oeſterreichs iſt. Ob Oeſterreich, wie früher, nebſt Preußen auch noch mit den andern Staaten im Rathe ſitzt, oder ob es, als die andre deutſche Macht neben der einen die Preußen vertritt, blos mit dem König von Preußen zu Rathe ſitzt, das dürfte im Erfolge daſſelbe ſein; denn Krieg und Frieden und Herſtellung der innern Ordnung fallen ja nach der Reichsverfaſſung allein an das Reichsoberhaupt, und dieſes muß, wenn mit Oeſterreich ein Bundesverhältniß aufgerichtet wird, im Einverſtändniß mit dieſem gehen. Daß die deutſche Bevölkerung Oeſterreichs nicht zuſammenſchließt mit dem übrigen deutſchen Volke, wäre allein das zu Vermiſſende; allein das wäre doch nicht ein

anderes Verhältniß als es bis 1848 beſtanden. Es wäre eben die künftige Geſtaltung Deutſchlands aufzufaſſen als eine Ausbreitung in zwei große Reiche, ein öſtliches und ein weſtliches, die jedes nach ſeiner beſondern Aufgabe ſich unabhängig geſtalten, aber untrennbar zuſammengreifen zu ihrer gemeinſamen deutſchen Stellung in Europa.

Wenn aber Oeſterreich dennoch ſich bereit erklärt, alle Verpflichtungen des neuen Bundesſtaates zu übernehmen, ſich der gemeinſamen Reichsgeſetzgebung durchaus anzuſchließen, dann iſt ihm der Eintritt in denſelben rechtlich nicht zu verweigern. Denn ſein eigener Verzicht kann ihm nicht entgegengehalten werden, da es auf den Bundestag nur im Hinblick auf eine andere gemeinſame Verfaſſung verzichtet hat, und der Art. 11 der Bundesakte, der die Bundesglieder allerdings zu Sonderbündniſſen ermächtigt, kann ihm nicht entgegengehalten werden, da die hier geſtatteten Sonderbündniſſe doch nicht dahin gehen dürfen, einen Staat von dem Bundesverhältniß ſelbſt oder einem neuen, in wechſelſeitiger Uebereinkunft an deſſen Stelle beſtimmten Verhältniß auszuſchließen. Der Eintritt in das deutſche Reich, in Volks- und Staatenhaus und Fürſtenkollegium kann daher Oeſterreich bei vollſtändiger Uebernahme der Bundespflichten gar nicht verſagt werden. Dagegen aber ſind die bis jetzt vereinigten Fürſten und die ſich ihnen anſchließenden wohl berechtigt, auf Preußens Oberhauptswürde zu beharren, und Oeſterreich hat hiegegen keinen rechtlichen Einſpruch, weder aus früheren Rechtsverhältniſſen, denn auf die Kaiſerwürde hatte es nie ein erworbenes Recht, und das Bundestagspräſidium iſt auf die ganz veränderte Verfaſſung nicht mehr übertragbar, noch aus ſeinen gegenwärtigen Machtverhältniſſen, da es eben eine nicht rein deutſche Macht iſt.

Würde nun der Entwurf der drei Regierungen dadurch vereitelt, daß nicht bloß Oeſterreich, ſondern auch noch andere Staaten ſich der preußiſchen Executivgewalt weigerten, dann würde ohne Zweifel die preußiſche Regierung zum zweitenmal, wie im verfloſſenen April, bewähren, daß ſie nicht das Ihre ſucht, daß ſie die Reichsvorſtandswürde um der deutſchen Einheit, nicht aber die deutſche Einheit um der Reichsvorſtandswürde wegen wollte. Ob ſie jedoch in die ſo beharrlich angebotene Form des Direktoriums eingehen könnte, das hinge von den Bedingungen ab, unter denen ſie geboten

würde. Denn beſondern Abſichten andrer Staaten zu weichen, hätte ſie wahrlich keine Aufforderung. Jedenfalls aber könnten, wenn es zum Direktorium käme, die Forderungen nicht erfüllt werden, welche ſeit dem vergangenen Jahr die öffentliche Meinung an die künftige Verfaſſung Deutſchlands ſtellt. Möge man ſich die Möglichkeiten und die Folgen deſſelben vergegenwärtigen.

Vor allem wäre bei einem Direktorium für die Reichsregierung das conſtitutionelle (oder auch modificirt conſtitutionelle) Syſtem, wie es jetzt und zwar von den meiſten als die Hauptſache erwartet wird, nicht möglich. Denn wie ſchon oben (im vierten Kapitel) ausgeführt worden, kann einer einheitlichen Volksvertretung gegenüber nur eine einheitliche ungetheilte Regierung ſich halten. Auch ein Turnus der Reichsoberhauptswürde innerhalb des Direktoriums würde nicht fruchten; denn bei ihm wäre entweder die Reichsregierung durch den ſteten Wechſel ohnmächtig gegenüber dem Parlamente, oder es würde eben das bleibende Reichsminiſterium die Macht in Deutſchland, hinter der die abwechſelnden Kaiſer nur figurirten. Nun kann zwar Deutſchland unmöglich ein Bundesſtaat werden, ohne daß bei der Centralgewalt auch das Volk vertreten ſei; denn da der Bundesſtaat in allen bedeutenden Gegenſtänden der Geſetzgebung die Einzelſtaaten der Centralgewalt unterwirft, ſo würde, wenn dieſe bloß aus den Fürſten beſtände, die Macht der Volksvertretung in Deutſchland ſo viel als vereitelt. Es würde dann aber bei einem Direktorium nicht eine einheitliche Vertretung, ein Parlament, ſondern eine Collektiv-Vertretung dieſer Collektiv-Regierung gegenüber treten müſſen, eine Art vereinigten Ausſchuſſes aus den ſämmtlichen deutſchen Kammern, dem auch nicht die Attributionen des Parlaments — Miniſter-Anklage, Interpellation u. ſ. w. — ſondern nur die Zuſtimmung zu Geſetzen, gewiſſermaßen als Compromiſſar der Landeskammern zukäme. Eine ſolche ſchwächere Geſtalt der Central-Vertretung wäre die nothwendige Folge des Direktoriums, wenn anders nicht das Ebenmaaß unter den beiden Faktoren der Staatsgewalt, dem monarchiſchen und dem repräſentativen, aufgehoben werden ſollte.

Ferner wäre bei einem Direktorium, ganz abgeſehen von einem Parlamente, auch der Gedanke des Bundesſtaates nicht in ſeinem vollen Maaße ausführbar. Denn hiezu gehörte eine ungetheilte ausſchließliche Vertretung Deutſchlands in ſeinen Verhältniſſen

zum Ausland und für den Frieden im Innern. Nun aber werden und können weder Preußen noch Oeſterreich auf ihren diplomatiſchen Verkehr verzichten; denn auf diplomatiſchen Verkehr verzichten heißt auf europäiſche Stellung verzichten, und das kann kein Staat, der wirklich eine europäiſche Stellung hat. Preußen kann das im deutſchen Reich nur deshalb, weil es nicht ſowohl ſie aufgiebt, als zu einer deutſchen macht, und ihre Vertretung ſelbſt in der Hand behält. Noch weniger als Preußen könnte Oeſterreich im Direktorium ſeine europäiſche Stellung, ſein Recht des Kriegs und Friedens und der Geſandtſchaften aufgeben, es muß ſie ja behalten ſchon um ſeiner nichtdeutſchen Länder willen, und ſollte nun Preußen in ein Collegium mit Verzicht auf ſeine europäiſche Stellung treten, während Oeſterreich in demſelben die ſeinige beibehält? Es können auch, wie das einleuchtet, nicht etwa nach einem Turnus Oeſterreich und Preußen ihre diplomatiſchen Verhältniſſe einander abwechſelnd abtreten. Wohl hatten auch früher im Reich Oeſterreich und Preußen nichtdeutſche Beſitzungen, aber ſie hatten auch das Kriegs- und Bündniß- und Geſandſchaftsrecht (wie damals jeder Fürſt), und die Kriege waren dort wirklich nicht deutſche, ſondern öſterreichiſche und preußiſche, es war wirklich Deutſchland mehr nur dem Namen nach ein Reich, der That nach kaum noch ein Staatenbund. Wenn einmal, wie hier der Fall, zwei Staaten zu einer Weltſtellung gelangt ſind, ſo kann man ſie nicht mehr, wie die amerikaniſchen Colonien, in ein neu zu bildendes Ganzes aufgehen laſſen.

Eine Schwierigkeit endlich wäre bei einem Direktorium das Stimmverhältniß in ſeinem Innern. Unmöglich können in einem Bundesſtaate die größeren Staaten in ein gleiches Verhältniß zu den kleinern treten, wie ſie es bisher im Staatenbunde gethan. Denn in dieſem erſtreckte ſich die Centralgewalt nicht in den innern Beſtand der Staaten, und war in allen wichtigen Dingen Einſtimmigkeit Erforderniß, ſo daß die größern Staaten Sicherheit hatten, von den kleinern nicht überſtimmt zu werden, während ſie ihnen ihre völlige Unabhängigkeit beließen. Dagegen der künftige Bundesſtaat ſoll ja den ganzen innern Beſtand der Staaten in ausgedehntem Maaß durchdringen, und ſollen überall poſitive Beſchlüſſe durch Stimmenmehrheit gefaßt werden. Hier können deshalb die größeren Staaten auf kein anderes Verhältniß eingehen, als wie es ihrer Macht und Bevölkerung entſpricht; das wäre alſo ungefähr ein

Stimmverhältniß nach dem Maaßſtab der zehn deutſchen Armeekorps. Nun hat man ſich aber von der Souveränität des Rheinbunds und des deutſchen Bundes her verwöhnt, daß eine ſolche Ungleichheit nicht beſtehe. Das iſt vielleicht die Hauptſache, daß die ausſchließliche preußiſche Exekutivgewalt abgelehnt wird, eben das kann aber auch wieder die Urſache ſein, daß man ſich über das Stimmverhältniß im Direktorium nicht einigt. — Es iſt unter andern ein ſtark betonter Vorſchlag, daß Oeſterreich, Preußen und Bayern gemeinſam das Direktorium bilden, oder die Exekutivgewalt (etwa nach einem Turnus) führen ſollen. Er empfiehlt ſich aus dem Grunde, weil Bayern wirklich der einzige Staat iſt, für den die Unterordnung unter Preußen nach allen Beziehungen als ein Opfer erſcheint *); aber ſeine Ausführbarkeit unterliegt ſtarkem Zweifel: Werden Oeſterreich und Preußen ernſtlich die Vertretung ihrer Beziehungen zu England, Frankreich und Rußland auf Bayern übertragen? werden Hannover und Sachſen in dieſer Weiſe hinter Bayern zurücktreten? wird Preußen in dieſe Trias treten können ohne Bedenken, unter die Obergewalt Oeſterreichs zu treten? Würde etwa Oeſterreich je in eine Trias mit Preußen und Hannover treten?

Das ſind die Folgen und die Schwierigkeiten einer Direktorialregierung für Deutſchland. Sollte nun nicht eine Form aufzufinden ſein, welche Oeſterreich, möge es in bundesſtaatliches oder ſtaatenbündliches Verhältniß zu Deutſchland treten, ungeachtet der preußiſchen Reichsvorſtandſchaft einen Einfluß in Deutſchland ſicherte? Könnten nicht, ſelbſt wenn es als Mitglied des Bundesſtaates unter Preußen träte, ihm nebenbei als der andern ſelbſtſtändigen deutſchen Macht, dem Oſtkaiſerthum, durch völkerrechtliche Stipulation beſtimmte Rechte, als die Mitbeſatzung ſüddeutſcher Feſtungen, das Recht der Intervention für beſtimmte Fälle und ähnliches zugeſichert werden?

Preußen hat die dringende Anforderung, eng verbunden mit Oeſterreich zu bleiben, auf dieſem »herzlichen Einverſtändniß« ruhen

---

*) Beſtände ein Fürſtenhaus ſtatt eines Staatenhauſes, ſo wäre es leicht, Bayern die ihm gebührende Stellung zu geben: Das Präſidium des Fürſtenhauſes, ein bedeutenderes Stimmrecht in demſelben, die Controle oder der Beirath für gewiſſe Akte des Reichsoberhauptes würden ihm in der Verfaſſung die Bedeutung des zweiten Schwerpunktes für Deutſchland ſichern, die es thatſächlich bereits in der Wirklichkeit hat.

hauptſächlich Friede und Sicherheit von Deutſchland. Es vertritt mit Oeſterreich zwei große Ziele: die Integrität Deutſchlands gegen die auswärtigen Mächte und die Monarchie gegen die Revolution. Wenn daher auch Oeſterreich ſich unbilliger Gereiztheit oder Feindſeligkeit hingeben ſollte, ſo möge das Preußen ſo weit als immer möglich nur mit Feſthalten an dem alten Freundſchaftsbande, das 1813 bis 1815 Europa gerettet, und mit eingehender Bereitwilligkeit erwiedern. Aber Preußen vertritt auch ein eigenthümliches Princip der Kultur und damit der innern Politik, und für welches gerade das übrige Deutſchland auf Preußen ſeine Hoffnungen ſetzte. Dieſes kann es Oeſterreich nicht opfern, ſeine Verwirklichung nicht von Oeſterreich abhängig machen. Sollte es denn auch dazu kommen, daß die deutſchen Staaten in ein Heerlager der preußiſchen Oberhauptswürde und ein Heerlager des Direktoriums ſich trennen, und daran das Werk der Einigung zum Bundesſtaat ſich zerſchlägt, ſo hätte dennoch Preußen zwar den ſämmtlichen Staaten gegenüber treu auf dem Boden des alten deutſchen Bundesrechts zu verharren, das, ſoweit es nicht durch das Organ des Bundestags bedingt iſt, noch in Gültigkeit beſteht; es hätte aber mit den Staaten, die ſich ihm zu gemeinſamer Verfaſſung anſchließen, und denen, die etwa noch nähere Verhältniſſe durch Militärverträge und andere Stipulationen eingingen, auf thatſächlichem Wege Schritt vor Schritt die Einheit herbeizuführen, die jetzt durch Einen Akt verfaſſunggebender Legislation angeſtrebt iſt. Ob die vorläufige Ausführung der entworfenen Verfaſſung auch mit wenigen beitretenden Staaten wünſchenswerth und erſprießlich iſt, das hängt eben davon ab, ob und in wie weit dieſelbe noch ihre ſichernden und läuternden Abänderungen erhält.

Es iſt bei dieſem Allem wahrlich nicht auf Verfolgung eines partikulariſtiſch preußiſchen Intereſſes abgeſehen, irgend eines preußiſchen Intereſſes, das nicht zugleich ein wahrhaft und allgemein deutſches iſt, am allerwenigſten würde einer Verarmung des deutſchen Nationalzuſtandes durch Unterordnung der übrigen Stämme unter einen das Wort geredet werden. So wenig Preußen je in Deutſchland aufgehen ſoll, eben ſo wenig ſollen die anderen Staaten in Preußen aufgehen, ſollen die anderen Fürſten ihre fürſtliche Stellung an den König von Preußen verlieren. Es ſoll nur Preußen das, was es Großes und Ruhmvolles beſitzt, erhalten bleiben und ſoll durch Preußen für ganz Deutſchland fruchtbar gemacht werden. Für alle

commerciellen Verhältniſſe, für Agrikultur und Gewerbeweſen, für bürgerliche und peinliche Geſetzgebung, für Bildungsanſtalten, alſo für Alles, worin Geiſt und Geſinnung der deutſchen Nation ſich kund geben oder die Intereſſen der deutſchen Lande betheiligt ſind, möge Preußen kein Uebergewicht vor den andern Staaten haben. Dagegen für das, was Sache der Macht iſt, möge Preußen das Banner Deutſchlands tragen, für den Schutz und die Vertretung nach außen, für die Erhaltung des Friedens, der Ordnung, der Autorität im Innern, daß die auswärtigen Staaten nur das geeinte Deutſchland ſich gegenüber ſehen und an ſeiner Spitze den Staat, der bereits das Anſehen bei ihnen hat, daß es in allen deutſchen Landen, wenn auch noch kleine, doch keine ſchwachen Regierungen mehr gebe.

Möchten die Monarchen Deutſchlands ſich nicht dynaſtiſcher Eiferſucht hingeben, wo es gilt, die Monarchie überhaupt in Deutſchland zu retten! Möchte das deutſche Volk ſeine Größe und Wohlfahrt nicht fürder auf den Bahnen verfolgen, auf denen Frankreich ſeit ſechzig Jahren ihnen vergeblich nachgejagt. Mögen Fürſten und Völker nach alter deutſcher Weiſe in einem natürlichen, perſönlichen Bande ſtehen, beſtimmte Rechte ſich unverbrüchlich halten und für reale Ziele ſich einigen und in dieſer Einigung wechſelſeitig die Befriedigung und die Zuverſicht nähren, daß nicht die Nation Kraft und Sinn vergeude in dem widernatürlichen Streben, das Königthum zu entperſonificiren und das Rechnungsexempel der Majorität für Wahlen und Miniſterkriſen zu löſen und zu ſichern, gleich einem

»— — — — Thier, auf dürrer Heide
»Von einem böſen Geiſt im Kreis herum geführt,
»Und rings umher liegt ſchöne grüne Weide.«

Beilage.

Meine Rede in der achten Sitzung der erſten Kammer am 14. März 1849*).

(Nach dem ſtenographiſchen Bericht).

Meine Herren! Es iſt eine ſchwierige Lage, wenn Begeiſterung wie ein Strom durch die Gemüther zieht und durch die Gewalt der neueſten Ereigniſſe noch auf's Höchſte gehoben wird, dieſem Zuge Maaß und Richtung zu geben, und ſie iſt um ſo ſchwieriger, wenn man ſelbſt nicht unergriffen iſt von dieſer Strömung. Ich theile vollkommen, meine Herren, die Begeiſterung für ein einiges Deutſchland unter dem König von Preußen als Bundeshaupt. Aber ich habe auch eine Begeiſterung für das gute alte Recht in Deutſchland und für die Unverletzlichkeit der fürſtlichen Autorität in Deutſchland. Dieſer aber finde ich durch die Vorſchläge, welche hier vorgebracht worden ſind, nicht genügt. Das beſtimmte mich zu meinem Abänderungsvorſchlag. Dem Vorſchlag des Abgeordneten von Vincke, der, wie ich ſehe, die meiſte Sympathie für ſich in dieſer Verſammlung gefunden, kann ich am allerwenigſten beiſtimmen. Der Kern dieſes Vorſchlages iſt, daß die Regierung aufgefordert werde, den engeren Bund einſtweilen zu ſchließen. Dagegen habe ich an und für ſich nichts einzuwenden. Es können ſeiner Zeit die Verhältniſſe allerdings dazu nöthigen. Allein es iſt mißlich, in der Adreſſe einen ſolchen ſpeziellen Rathſchlag zu geben, wo uns die nöthigen Vorlagen nicht gegeben ſind, und wo die Modalitäten nicht beſprochen und aufgenommen werden

*) Ich gebe hier den Abdruck jener Rede, theils weil entſtellende Berichte über ſie in Zeitungen kamen, theils weil ſie mir zum Beleg dient, daß meine Auffaſſung der deutſchen Angelegenheit den Ereigniſſen nicht nachfolgte, ſondern vorausging. In gleichem Sinne kann ich mich auf meine (mit S. unterzeichneten) leitenden Artikel der Neuen Preußiſchen Zeitung vom Juli 1848 an berufen.

können. Meine Herren! Es hat ſich außer Oeſterreich, von dem jetzt nicht die Rede ſein kann, kein deutſcher Staat, meines Wiſſens, geweigert, auf den Bundesſtaat einzugehen, wohl aber haben ſich mehrere geweigert, auf die Grundlage der Frankfurter Beſchlüſſe einzugehen. Könnte nun nicht der Vorſchlag ſo gedeutet werden, die Regierung ſolle auf dieſer Grundlage beharren und rückſichtslos vorangehen mit den kleineren Staaten. Eine ſolche Deutung iſt gewiß möglich, und weil ich einem ſolchen Rathe durchaus entgegen bin, kann ich nicht für das Amendement ſtimmen.

Wir ſind durch die Macht der Begebenheiten angewieſen, einen Bundesſtaat zu begründen und eine einheitliche deutſche Volksvertretung zu errichten. Mit dieſer Verfaſſung aber iſt eine Direktorialregierung unverträglich. Daß Deutſchland eines Bundeshauptes bedarf, und daß dieſes Bundeshaupt kein anderes ſein kann, als der König Preußens, davon bin ich eben ſo lebhaft durchdrungen, als irgend ein Redner in der Paulskirche. Aber nichtsdeſtoweniger muß den übrigen Fürſten gleichfalls eine fürſtliche Stellung in der neuen Verfaſſung gewährt bleiben; und dieſes finde ich in den Frankfurter Beſchlüſſen nicht geleiſtet. Nach den Frankfurter Beſchlüſſen ſind die Fürſten nahe daran, bloße erbliche Präfekten ihrer Länder zu werden, ſie ſind nicht bloß von der Exekutivgewalt, ſondern auch von der legislativen Gewalt ausgeſchloſſen. Zwar beſchicken ſie das deutſche Staatenhaus, aber die von ihnen ernannten Mitglieder ſind ſofort unabhängig von ihnen, zwar beſchicken ſie den Reichsrath, aber dieſer iſt nur eine berathende Verſammlung. So haben ſie für die geſetzgebende Gewalt zwar einen mittelbaren Einfluß, aber keinen unmittelbaren Antheil; ſie ſind einer Reichsgewalt unterworfen, die geübt wird von dem Oberhaupt und der Volksvertretung, und haben nur die Vollziehung deſſen, was beſchloſſen iſt. — Die Kollektivnote hat dies zwar einigermaßen gemildert, aber keinesweges hinreichend. Danach ſollen ſie ein Zuſtimmungsrecht haben für Abänderungen der Verfaſſung, dadurch iſt ihnen wenigſtens die noch belaſſene Stellung geſichert, aber doch noch kein Antheil an der Geſetzgebung eingeräumt. Sie ſollen die Vollziehung der Reichsgeſetze haben; aber das iſt ja eben das Amt eines Präfekten.

Darauf nun werden die Könige freiwillig niemals eingehen, und ſie zu nöthigen, direkt oder indirekt, das eben ſcheint mir gegen das alte gute Recht in Deutſchland. Die rechtmäßige Autorität in Deutſchland iſt die Kollektivgewalt der deutſchen Fürſten, ſie war es zur Zeit des deutſchen Reichs, ſie war es zur Zeit des Bundes, und ſie muß es auch bleiben in dem künftigen Bundesſtaate. Dieſe Kollektivgewalt muß in ihrem Innern eine andere Organiſation erhalten, aber ſie darf nicht aufhören. Die Fürſten müſſen auf die exekutive Gewalt verzichten, ſie müſſen ſich einem Bundeshaupt unterwerfen; aber ſie dürfen nicht des Antheils an der geſetzgebenden Gewalt beraubt werden; denn dieſer iſt das Weſen ihrer fürſtlichen Stellung. Ich komme dadurch nicht auf das Projekt eines Direktoriums. Es ſind noch andere und verſchiedene Wege hierfür möglich, auch unter einem Bundeshaupt. Man kann ein Fürſtenhaus neben dem Staatenhauſe oder ſtatt deſſelben errichten. Man kann — und das iſt das Natürlichſte — die geſetzgebende Gewalt in ihrem monarchiſchen Beſtandtheile, d. i. das Veto und die Initiative, als Gemeingut aller Fürſten belaſſen und nur die Exekutivgewalt dem Bundeshaupt allein übertragen. Auf die Details kann ich hier nicht eingehen.

Aber das geht daraus hervor, daß die frankfurter Beſchlüſſe der Modifikationen bedürftig und der Modifikationen fähig ſind, in der Weiſe, daß dann auch den größeren Fürſten der Beitritt möglich iſt. Es iſt geſagt worden, daß die Souveränität der deutſchen Fürſten nur ein Raub ſei, den ſie begangen an der deutſchen Einheit, daß ſie ſich gründe auf fremde Eroberung. Aber es handelt ſich hier nicht um die Souveränität, es handelt ſich um den Antheil an der geſetzgebenden Gewalt. Dieſen haben ſie ſchon ſeit Urzeiten, noch vor Ausbildung der Landeshoheit. Beſteht man auf ſolche Herabdrückung der übrigen Fürſten, ſo iſt das nicht bloß eine Verkümmerung ihrer Stellung, ſondern eine allgemeine Verkümmerung des fürſtlichen Anſehens, das ſelbſt auf das Anſehen des Reichsoberhauptes die nachtheiligſte Rückwirkung üben müßte. Es iſt das aber auch nicht politiſch klug, es dient nicht für den Zweck, den wir Alle wollen, den Zweck allgemeiner deutſcher Einigung. Man glaubt, die widerſtrebenden Fürſten würden genöthigt werden durch die Sympathien ihrer Völker oder die kommerziellen Verhältniſſe. Daß Preußen dies als Mittel anwenden ſolle, kommt gewiß keinem unter uns zu Sinne. So würde Preußen nicht handeln gegen ſeine früheren Bundesgenoſſen. Aber es könnte die Nöthigung von ſelbſt eintreten, ohne daß Preußen ſie ſuchte. Ich glaube das nicht. Es ſind noch andere Eventualitäten ſehr ernſter Art möglich. Die Fürſten können gedrängt werden, ſich an Oeſterreich zu lehnen, ja ſelbſt an andere Mächte (Murren von der Linken). Wer verbürgt uns das Gegentheil? Und wenn es dahin kommt, würde dann die Trennung nicht größer werden als zuvor? Wir überſehen, meine Herren, auch nicht den ganzen Komplex der Wirkungen, die ſolche Entſcheidung in Europa nach ſich ziehen würde. Warum vorangehen und unſere Regierung zu ſolchen Schritten drängen? Es iſt jetzt nicht davon die Rede, im ſtolzen Nationalgefühl anderen Mächten gegenüberzutreten, ſondern davon, in demſelben Augenblick den äußern Feind herauszufordern, da im Innern Deutſchlands ſelbſt die Zwietracht droht. Es kommt mir nicht in den Sinn, in dieſem günſtigen, in dieſem drängenden Augenblick, dem Werk der deutſchen Einheit hindernd oder daſſelbe verzögernd entgegenzutreten. Ich will nur, daß nicht ohne Leitſtern in die Sache hineingegangen werde, ich will nur, daß die rechten Bedingungen geſtellt werden. Denn gerade, wenn eine ſo mächtige Bewegung die Zeit erfüllt, wenn der Wagen den Abhang hinabrollt, dann gilt es nicht, die Roſſe noch zu beflügeln, ſondern vielmehr, ſie zu zügeln.

Ich vermiſſe noch eine Hauptſache an dem Amendement von Vincke, wie in der Adreſſe ſelbſt, das iſt das Feſthalten an dem Grundſatze der Vereinbarung. (Zeichen des Mißfallens.)

Die Frankfurter Verſammlung iſt berufen worden, um »die Verfaſſung Deutſchlands zwiſchen den Regiernngen und dem Volke zu Stande zu bringen,« und das iſt offenbar die Aufgabe einer vereinbarenden Thätigkeit. Möge man dieſe für ausführbar oder unausführbar halten, genug, es iſt ihr kein anderer Beruf gegeben worden. Wohl kommt in ſpäteren Bundesbeſchlüſſen der Ausdruck »konſtituirende Verſammlung« vor, allein daraus folgt hierfür nichts. Derſelbe iſt nur der Gegenſatz zu den legislativen Verſammlungen. Es iſt durch ihn nur ausgedrückt, daß dieſe Verſammlung ſich mit dem Verfaſſungswerk zu beſchäftigen hat, nicht, daß ſie es ohne die Fürſten zu geben habe. Das Entgegengeſetzte aber, daß es nur unter Zuſtimmung der Fürſten zu Stande kommen kann, ſagt eben ausdrücklich

jener erſte Beſchluß, der die Verſammlung beruft *). Deſſenungeachtet hat die Nationalverſammlung zu Frankfurt bis auf dieſe Stunde den Anſpruch feſtgehalten ungeachtet des Widerſpruchs hervorragender Mitglieder derſelben, daß ſie die ſouveränen Beſchlüſſe über die Verfaſſung habe, wie auch heute ein Redner dieſer Verſammlung entſchieden dieſer Anſicht beigetreten iſt. Es iſt zwar in neuerer Zeit die Verſammlung eingegangen auf eine »Verſtändigung« mit den Regierungen, wie man es nennt. Allein die Verſtändigung, wenn ſie nicht näher beſtimmt wird, ändert hierin nichts. Verſtändigung heißt ein gegenſeitiges Eingehen auf den Inhalt, ohne daß damit ein Recht der Zuſtimmung und Ablehnung eingeräumt wäre. Auch ein ganz abſoluter König mag ſich mit den Notablen ſeines Volkes verſtändigen, aber die Entſcheidung behält er ſich dabei doch allein vor. Ebenſo kann die National-Verſammlung auf eine Verſtändigung mit den Fürſten eingehen, und deſſen ungeachtet behält ſie ſich die letzte ſouveraine Entſcheidung vor, dieſe hat ſie damit nicht aufgegeben. Dieſer Anſpruch der National-Verſammlung folgt aus dem Princip der Volksſouverainität, auf welches ſie ſich von Anbeginn geſtellt hat. Dieſes Prinzip der Volksſouverainität aber iſt nicht blos eine Verletzung des Rechtsbodens, ſondern eine Verletzung des tiefſten ſittlichen Fundaments der Staaten (Bravo rechts, Ziſchen links).

Hierdurch wird die Herrſchaft von unten aufgerichtet, ſtatt der Herrſchaft von oben. Hierdurch kommt es, daß die Volksvertretung ſich über den König, die Volksmaſſe ſich über die Volksvertretung ſetzt. Ich werde nicht irgend in die

*) Man hat neuerlichſt die Rechtmäßigkeit der Stellung, welche die Nationalverſammlung den Regierungen gegenüber behauptete, durch die Berufung auf ihr ſchiedsrichterliches Amt zwiſchen dem Volk und den Regierungen darzuthun unternommen. Allein die Worte des Bundesbeſchluſſes, „zwiſchen den Regierungen und dem Volke das deutſche Verfaſſungswerk zu Stande zu bringen", können nur den Sinn haben, an der Nationalverſammlung ein Organ des Volkes herzuſtellen, wie es nöthig iſt, damit zwiſchen ihm und den Regierungen unterhandelt und vertragen werden könne, nicht aber den Sinn, daß zwiſchen dem Volke ſelbſt und den Regierungen das Verfaſſungswerk zu Stande gebracht werden ſoll und die Nationalverſammlung als Schiedsrichter über beiden ſtände. Es wäre auch etwas bis jetzt Unerhörtes, daß man Schiedsrichter nur von der Einen Partei wählen ließe, und daß Regierungen ihre ganze künftige Stellung, ja die Frage ihrer Exiſtenz ſelbſt in die Hand von Schiedsrichtern legten. — Eben ſo unterliegt es keinem Zweifel, daß der Ausdruck „conſtituirende Verſammlung", den man ſeitdem noch mehr geltend gemacht hat, nur den Gegenſatz gegen die geſetzgebende, nicht aber den Gegenſatz gegen die vereinbarende Verſammlung bedeutet; denn es iſt das deutlich in dem Vortrag des ſächſiſchen Geſandten, der die Motive des Bundesbeſchluſſes enthält, geſagt: „ſie (die Bundesverſammlung) hat, von der Ueberzeugung durchdrungen, daß die freiere Zuſtimmung des deutſchen Volkes weſentlich erforderlich ſei, den Weg als den einzigen rathſamen, ja als den einzig zuläſſigen bezeichnet, daß der von der Bundesverſammlung und ihrem Beirath ausgehende Entwurf einer neuen Bundesverfaſſung einer aus allen Bundesſtaaten gewählten conſtituirenden Volksverſammlung zur Annahme vorgelegt werde", wonach alſo der „conſtituirenden Verſammlung" nur ein Recht der „Zuſtimmung", ein Recht der „Annahme", nicht ein Recht alleiniger Feſtſetzung beigelegt wird, wonach ſie blos in der Qualität eines kontrahirenden Theils, nicht in der Qualität der ſouveränen conſtituirenden Gewalt erſcheint.

Theorie eingehen, ich will blos durch Thatſachen ſprechen. Meine Herren, Sie erinnern ſich, daß in mehreren deutſchen Staaten die Kammern ihre Regierung genöthigt haben, die Frankfurter Grundrechte anzunehmen. Dagegen, wenn es darauf ankam, das Frankfurter Reichs=Oberhaupt anzuerkennen, da ſagten dieſelben Kammern: Nein! Ihre Regierung unterwarfen ſie der Frankfurter Verſammlung, ſich ſelbſt unterwarfen ſie ihr nicht. So iſt der Erfolg der, daß durch die Verkündigung der Volksſouverainität in den einzelnen Landen vielfach die Bande des Gehorſams gelöſt wurden und man doch nicht im Stande war, andere an die Stelle zu ſetzen. (Bravo!)

Ich erinnere ſie ferner an alle die Zumuthungen, die im Laufe des Sommers von der Frankfurter National=Verſammlung an die Regierungen ergingen, an die Zumuthung der Militairhuldigung, der Publikation der Reichsgeſetze, des Verzichtes auf die Geſandſchaften, alles das gründete ſich nicht darauf, daß die Central=Gewalt über der Partikular=Gewalt ſtehe, ſondern, daß die Gewalt des Deutſchen Volkes viel höher ſei, als die ſeiner Fürſten. Wenn dieſem Prinzip die Herrſchaft in Deutſchland wird, ſo ſind wir keinesweges republikaniſirt, ſondern wir ſind revolutionirt. Daſſelbe hat aber eine moraliſche Macht in Deutſchland, und deswegen wäre es der hohe, edle Beruf dieſer Kammer, der Kammer des Landes, deſſen Heere durch phyſiſche Gewalt die Autorität in Deutſchland wiederherſtellten, demſelben ihr moraliſches Gewicht entgegen zu ſetzen. Wenn dies nicht geſchehen ſollte, ſo hat es wenigſtens an mir nicht gelegen.

Worauf gründet man denn aber die Erwartung, die man von der alſo errichteten Verfaſſung hegt? die Erwartung, daß durch ſie die Anarchie unterdrückt würde? Erwartet man es von der künftigen Volksverſammlung, die nach dem neuen Wahlgeſetz berufen werden wird, oder erwartet man es von dem Reichs=Oberhaupte, das nur ein ſuspenſives Veto hat, und das, ſelbſt wenn es ein abſolutes Veto erhalten ſollte, doch in den Ländern außer ſeinem Stammland keine Wurzeln hat und Wurzel nur faſſen könnte im Einverſtändniß mit dem einheimiſchen Fürſten, welcher die alte angeſtammte Liebe beſitzt; oder erwartet man es von der Volksſouverainität ſelbſt, die überall die Ordnung unterwühlt, wo ſie gilt und ſo lange ſie gilt, ſo lange ſie nicht zur bloßen Phraſe herabſinkt?

Karl der Große hat die Deutſche Kaiſerkrone aus den Händen des Papſtes empfangen, und Jahrhunderte lang war Deutſchland unter der Herrſchaft des Papſtes. Sollte irgend ein Deutſcher Fürſt heute die Kaiſerkrone aus den Händen der Volksſouverainität empfangen, wer bürgt dafür, daß Deutſchland nicht unter die Herrſchaft der Demokratie geräth?

Ich finde es deshalb höchſt erfreulich, daß in der Thronrede die Verſtändigung der ſämmtlichen deutſchen Fürſten vorbehalten iſt, und an dieſer Stelle iſt Verſtändigung gewiß in keinem anderen Sinne, als in dem der Zuſtimmung verſtanden. Preußen wird ſeine Bedeutung in Europa nimmermehr aufgeben, Preußen wird aber auch nie die Gunſt der Umſtände benutzen, um die anderen deutſchen Stämme und die anderen deutſchen Fürſten unter ſich zu bringen. Preußen ſoll an die Spitze Deutſchlands kommen, nicht dadurch, daß ihm die Sympathien der jetzigen Bewegung zu Gute kommen, ſondern dadurch, daß es das Banner der Gerechtigkeit und Loyalität voranträgt; denn das iſt das Banner des alten Reiches, und wenn es an die Spitze deutſcher Geſinnung tritt, ſo wird es nicht fehlen,

daß es auch in Zukunft an die Spitze der deutſchen Verfaſſung treten wird. Meine Herren, als vor mehr als 30 Jahren das deutſche Volk in wahrhaft freier und reiner nationaler Erhebung aufſtand, um die fremde Herrſchaft abzuwerfen, da leuchtete Preußen nicht bloß mit den Waffen voran, ſondern auch mit deutſcher Geſinnung und deutſchem Weſen. Hier war es, wo die Körner, die Schenkendorf und die Arndt ihre deutſchen Sänge ſangen. Hier gründeten die Stein, Humboldt, Niebuhr eine Politik deutſcher Art, hier war es, wo Scharnhorſt ein deutſches Heerweſen gründete, das noch unerreicht in Europa iſt, und ein Held von deutſchem Charakter, Blücher führte das Heer zum Siege. Die große Maſſenbewegung Europas, die damals gegen Frankreich ging, fand in Deutſchland und vorzugsweiſe in Preußen ihren geiſtigen Brennpunkt, ihre ſittliche Weihe und Verklärung. Deutſche Begeiſterung ſchlug hier ihre Adlers Schwingen, und Alles, was ein Herz und eine Seele hatte in Deutſchland, folgte ihrem Zuge. Ich war damals ein Knabe im Süden Deutſchlands, noch unfähig der Waffen, aber ein Strahl jener Begeiſterung fiel in meine Seele und in den Jugendkreis, dem ich angehörte, und ich habe ihn bewahrt mit als das Beſte, was ich beſaß. Was ich damals von hier empfing, ich möchte es heute wieder erſtatten, ich möchte dem preußiſchen Volk eine Hymne ſingen, was damals ſein Ruhm geweſen, was heute ſein Ruf iſt. Deutſchland iſt jetzt nicht in geringerer Gefahr, als es in den Jahren 1813 bis 1815 war, möge denn auch Preußen wieder Preußen von 1813 und 1814 und 1815 ſein, möge es das Schwert Deutſchlands ſein durch ſeine Kriegsmacht, möge es das Vorbild Deutſchlands ſein durch ſeine politiſchen Inſtitutionen und den Geiſt, der ſie durchdringt. Darum — ich ſage es bei dieſer Gelegenheit — laſſen Sie uns die neue herrliche Gabe der conſtitutionellen Verfaſſung und der politiſchen Freiheit nicht einführen wie eine franzöſiſche Fabrikwaare, laſſen Sie uns dieſelbe neu gebähren und veredeln im deutſchen Geiſte, in dem Geiſte, der tapfer ſein gutes Recht behauptet gegen jeden Uebergriff der Gewalt, der aber auch gern ein geheiligtes Anſehen über ſich walten läßt, das Anſehen der Fürſten, mit denen das Volk ſeit Jahrhunderten ſich eins weiß. Desgleichen laſſen Sie uns in der deutſchen Sache unſerer Regierung eine Politik anrathen, welche in gleicher Weiſe die Einigung Deutſchlands, die Macht Preußens und die Gerechtſame aller Fürſten und aller deutſchen Stämme zu wahren beſtrebt iſt. Damit würde das heilige Reich deutſcher Nation wieder erſtehen; denn das war der ehrwürdige Charakter dieſes Reiches, daß es ſich betrachtete und handelte als eine göttliche Schirmherrſchaft, Jeden zu ſchützen bei dem Seinen (Bravo).

Berlin, gedruckt bei Guſtav Schade, Oranienburgerſtr. 27.

Inhalt.

Seite

Einleitung 3

Erſtes Kapitel. Der Umfang der Reichsgewalt 14

Zweites Kapitel. Der Reichstag 23

Drittes Kapitel. Die Kaiſerwürde nach den Beſchlüſſen der National-verſammlung 33

Viertes Kapitel. Das Reichsoberhaupt nach dem Entwurf der Regierungen 42

Fünftes Kapitel. Das Reichsgericht 51

Sechſtes Kapitel. Die Grundrechte 59

Siebentes Kapitel. Die Titel: »Deutſches Reich« und »Kaiſer« und »Reichsvorſtand« 77

Achtes Kapitel. Das Verhältniß zu Oeſterreich 85

Beilage. Meine Rede in der achten Sitzung der erſten Kammer am 14. März 1849 94

In demſelben Verlage erſcheint ſo eben:

Stahl, Dr. Jul., Geh. Juſtizrath und ordent. Profeſſor der Rechte zu Berlin, Die Revolution und die conſtitutionelle Monarchie. Eine Reihe ineinandergreifender Abhandlungen. Zweite vermehrte Auflage. gr. 8. 7½ Bogen. Preis 16 Sgr.

5

Kl.odd

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Stahl, Friedrich Julius,

Die deutsche Reichsverfassung nach den Beschlüssen der deutschen National-Versammlung und nach dem Entwurf der drei königlichen Regierungen beleuchtet

Berlin 1849

J.publ.g. 786 kh
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10561451-0